

**Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 7. Mai 2009
(StAnz. S. 1516)

geändert mit Ordnungen vom

10. September 2010 (StAnz. S. 1464)

16. März 2011 (StAnz. S. 631)

19. April 2011 (StAnz. S. 787)

20. Juni 2011 (StAnz. S. 1193)

20. Dezember 2011 (StAnz. S. 177)

22. Dezember 2011 (StAnz. S. 194)

4. Juli 2012 (StAnz. S. 1553)

5. Juli 2012 (StAnz. S. 1556)

14. Februar 2013 (StAnz. S. 392)

8. Mai 2013 (StAnz. S. 1008)

12. August 2013 (StAnz. S. 1532)

2. September 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 01/2014, S. 15)

19. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 221)

17. Juni 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09 /2014, S. 358)

9. September 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10 /2014, S. 392)

21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 127)

6. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 6/2015, S. 263)

23. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 287)

15. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 585)

4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 86)

25. Februar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 223)

20. Juni 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2016, S. 605)

13. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2016, S. 680)

24. Mai 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2017, S. 228)

19. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2017, S. 324)

29. März 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2018, S. 112)

2. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 623)

9. April 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2019, S. 180)

6. Dezember 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 01/2020, S. 39)

9. September 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2020, S. 401)

23. Juni 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 06/2021, S. 200)

12. April 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 03/2022, S. 294)

16. August 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 07/2022, S. 771)

20. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2022, S. 956)

vom 15. Februar 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 02/2023, S. 120)

vom 11. Juli 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 06/2023, S. 440)

vom 2. Oktober 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2023, S. 637)

vom 20. November 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2023, S. 849)

vom 16. Februar 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2024, S. 50)

vom 20. März 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2024, S. 135)

vom 16. April 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2024, S. 256)

vom 8. Mai 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 04/2024, S. 437)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 und die Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008, am 2. und am 9. Juli 2008 und am 26. September 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 218/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 gestrichen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 26 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05, 07 oder der Katholisch-Theologischen Fakultät angehört, finden sich die Bestimmungen für dieses Fach, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifaches. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt

sind. Nach näherer Regelung im Anhang können für einzelne Studienfächer bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird

- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Regel:

bis zu 80 SWS in den Modulen des Kernfaches und bis zu 40 SWS in den Modulen des Beifaches.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--|
| 1. auf die Module im Kernfach: | 102 bis 109 LP, |
| 2. auf die Module im Beifach: | 60 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 6 bis 12 LP, |
| 4. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine andere Regelung getroffen ist. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05, 07 oder der Katholisch-Theologischen Fakultät angehört, finden sich die den Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Nr. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang

aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer

für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu

verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10

Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 12 **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei

Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(2a) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Mi-

nuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Vorausset-

zungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem

arithmetischen Mittel beider Bewertungen. „§ 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache,

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 2 nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Gutachterin oder der Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder

der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Fachanhang kann bestimmt werden, dass eine mündliche Prüfung nicht vorgesehen ist, wenn mündliche Kompetenzen in ausreichendem Umfang an anderen Stellen im Studiengang erworben werden können. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschluss-

prüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfachs abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und des Abschlussmoduls; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach): 1 (Beifach) gewichtet werden.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

(6) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Kern- oder Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fa-

kultät im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2–4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 gestrichen

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgelegten Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein

zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2009

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

Die Dekanin
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin
des Fachbereiches 07
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17

Liste der Kern- und Beifächer

FB 02

Audiovisuelles Publizieren	als Beifach
Erziehungswissenschaft	als Kern- und Beifach
Politikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Publizistik	als Kern- und Beifach
Soziologie	als Kern- und Beifach

FB 05

American Studies	als Kern- und Beifach
Buchwissenschaft	als Kern- und Beifach
English Literature and Culture	als Kern- und Beifach
Filmwissenschaft	als Kern- und Beifach
Französisch	als Kern- und Beifach
Germanistik	als Kern- und Beifach
Italienisch	als Kern- und Beifach
Komparatistik / Europäische Literatur	als Kern- und Beifach
Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie	als Kern- und Beifach
Linguistik	als Kern- und Beifach
Philosophie	als Kern- und Beifach
Portugiesisch	als Beifach
Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik)	als Kern- und Beifach
Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik)	als Kern- und Beifach
Spanisch	als Kern- und Beifach
Theaterwissenschaft	als Kern- und Beifach
Turkologie	als Kern- und Beifach

FB 07

Ägyptologie	als Beifach
Altorientalistik	als Beifach
Byzantinische Archäologie	als Beifach
Ethnologie	als Kern- und Beifach
Geschichte	als Kern- und Beifach
Klassische Archäologie	als Beifach
Klassische Philologie: Griechisch	als Beifach
Klassische Philologie: Latein	als Beifach
Kunstgeschichte	als Kern- und Beifach
Musikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Vorderasiatische Archäologie	als Beifach
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	als Beifach

Katholisch-Theologische Fakultät

Katholische Theologie	als Kern- und Beifach
-----------------------	-----------------------

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Audiovisuelles Publizieren

Bestimmungen für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“

A. Zugangsvoraussetzungen

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
oder
- Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

1. Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I
2. Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II
3. Medien- und Kommunikationskompetenz: Theoretische Vertiefung und Spezialisierung
 - 3a. Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
 - 3b. Bild- und filmwissenschaftliche Aspekte des audiovisuellen Publizierens
 - 3c. Dokumentarische Aspekte des audiovisuellen Publizierens
 - 3d. Wissenschaftsvermittlung
4. Medien- und Kommunikationskompetenz
5. Campus Media I
 - 5a. Lehrredaktion „CampusTV“
 - 5b. Lehrredaktion „Social Media“
 - 5c. Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“
 - 5d. Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“
 - 5e. Projekt-Lehrredaktion
6. Campus Media II
 - 6a. Lehrredaktion „CampusTV“
 - 6b. Lehrredaktion „Social Media“
 - 6c. Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“
 - 6d. Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“
 - 6e. Projekt-Lehrredaktion

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen des audiovisuellen Journalismus	V	1	P	2	2
Journalistisches Arbeiten	S	1	P	2	2
Einführung in die Praxis des audiovisuellen Publizierens	KG	1	P	2	5
Tutorium zur „Einführung in die Praxis des audiovisuellen Publizierens“	T	1	P	1	1
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Klausur (60 min) in der Vorlesung (40%) und VJ-Stück in der Kleingruppe (60%)				
Gesamt				7 SWS	10 LP

Modul 2	„Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II“				
	Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an Modul 1.				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Analyse audiovisueller Medienbeiträge	S	2	P	2	4
Vertiefung audiovisuelle Produktion	W	2	P	2	5
Tutorium zur „Vertiefung audiovisuelle Produktion“	T	2	P	1	1
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (40%) und Portfolio im Werkstattkurs (60%)				
Gesamt				5 SWS	10 LP

Modul 3	Medien- und Kommunikationskompetenz: Theoretische Vertiefung und Spezialisierung				
	Die Studierenden müssen 2 der 4 Wahlpflichtmodule (3a-d) absolvieren.				
Modul 3a	Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien				
	Nicht wählbar für Studierende mit Kernfach Publizistik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a. 1) Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	3	WP	2	2

a. 2) Politische Kommunikation	V	3	WP	2	2
b. Mediennutzung und -wirkung	S	4	P	2	3
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Seminar „Mediennutzung und -wirkung“				
Modul 3b	Bild- und filmwissenschaftliche Aspekte des audiovisuellen Publizierens				
	Nicht wählbar für Studierende mit Kernfach Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Kulturanthropologie / Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a. 1) Filmgeschichte, -ästhetik und -theorie I	V	3	WP	2	2
a. 2) Filmgeschichte, -ästhetik und -theorie II	V	3	WP	2	2
b. Bild- und Filmwissenschaft	S	4	P	2	3
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Seminar „Bild- und Filmwissenschaft“				

Modul 3c	Dokumentarische Aspekte des audiovisuellen Publizierens				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Aspekte des Dokumentarischen Arbeitens	V	3	P	2	2
Dokumentarisches Arbeiten	S	4	P	2	3
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Seminar „Dokumentarisches Arbeiten“				
Modul 3d	Wissenschaftsvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Wissenschaftskommunikation/ Datenjournalismus	V	3	P	2	2
Wissenschaftskommunikation/ Datenjournalismus	S	4	P	2	3
Studienleistung	-				
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Seminar „Wissenschaftskommunikation/ Datenjournalismus“.				
Gesamt Modul 3				8 SWS	10 LP

Modul 4	Medien- und Kommunikationskompetenz				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Innovationen in der audiovisuellen Produktion	S	5	P	2	4
Kommunikationskompetenz	S	6	P	2	2
Studienleistung	Referat im Seminar „Innovationen in der audiovisuellen Produktion“				
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „Innovationen in der audiovisuellen Produktion“				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul 5	Campus Media I				
	Die Studierenden müssen 1 der 5 Wahlpflichtmodule (5a-e) absolvieren. Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an Modul 1 und 2.				
Modul 5a	Lehrredaktion „CampusTV“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
CampusTV – Teil I	LR	3	P	2	5
Workshops – Teil I	KG	3	P	2	1
CampusTV – Teil II	LR	4	P	2	5
Workshops – Teil II	KG	4	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				8 SWS	12 LP
Modul 5b	Lehrredaktion „Social Media“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Social Media – Teil I	LR	3	P	2	5
Workshops – Teil I	KG	3	P	2	1
Social Media – Teil II	LR	4	P	2	5
Workshops – Teil II	KG	4	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				8 SWS	12 LP
Modul 5c	Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“				

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Wissenschaftsvermittlung – Teil I	LR	3	P	2	5
Workshops – Teil I	KG	3	P	2	1
Wissenschaftsvermittlung – Teil II	LR	4	P	2	5
Workshops – Teil II	KG	4	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				8 SWS	12 LP
Modul 5d	Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Dokumentarisches Arbeiten – Teil I	LR	3	P	2	5
Workshops – Teil I	KG	3	P	2	1
Dokumentarisches Arbeiten – Teil II	LR	4	P	2	5
Workshops – Teil II	KG	4	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				8 SWS	12 LP
Modul 5e	Projekt-Lehrredaktion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projekt-Lehrredaktion – Teil I	LR	3	P	2	5
Workshops – Teil I	KG	3	P	2	1
Projekt-Lehrredaktion – Teil II	LR	4	P	2	5
Workshops – Teil II	KG	4	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				8 SWS	12 LP

Modul 6	Campus Media II				
	Die Studierenden müssen 1 der 5 Wahlpflichtmodule (6a-e) absolvieren. Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an Modul 1 und 2.				
Modul 6a	Lehrredaktion „CampusTV“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
CampusTV – Teil I	LR	5	P	2	4
Workshops – Teil III	KG	5	P	2	1
Tutorentätigkeit – Teil I	LEP	5	P	2	1
CampusTV – Teil II	LR	6	P	2	5
Tutorentätigkeit – Teil II	LEP	6	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				10 SWS	12 LP
Modul 6b	Lehrredaktion „Social Media“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Social Media – Teil I	LR	5	P	2	4
Workshops – Teil III	KG	5	P	2	1
Tutorentätigkeit – Teil I	LEP	5	P	2	1
Social Media – Teil II	LR	6	P	2	5
Tutorentätigkeit – Teil II	LEP	6	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				10 SWS	12 LP

Modul 6c	Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Wissenschaftsvermittlung – Teil I	LR	5	P	2	4
Workshops – Teil III	KG	5	P	2	1
Tutorentätigkeit – Teil I	LEP	5	P	2	1
Wissenschaftsvermittlung – Teil II	LR	6	P	2	5
Tutorentätigkeit – Teil II	LEP	6	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit in einer Lehrredaktion				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				10 SWS	12 LP
Modul 6d	Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Dokumentarisches Arbeiten – Teil I	LR	5	P	2	4
Workshops – Teil III	KG	5	P	2	1
Tutorentätigkeit – Teil I	LEP	5	P	2	1
Dokumentarisches Arbeiten – Teil II	LR	6	P	2	5
Tutorentätigkeit – Teil II	LEP	6	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				10 SWS	12 LP
Modul 6e	Projekt-Lehrredaktion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projekt-Lehrredaktion – Teil I	LR	5	P	2	4
Workshops – Teil III	KG	5	P	2	1
Tutorentätigkeit – Teil I	LEP	5	P	2	1
Projekt-Lehrredaktion – Teil II	LR	6	P	2	5
Tutorentätigkeit – Teil II	LEP	6	P	2	1
Studienleistung	Autorentätigkeit				
Modulprüfung	Portfolio in einer Lehrredaktion				
Gesamt				10 SWS	12 LP

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I	S Journalistisches Arbeiten
	T zur „Einführung in die Praxis des audiovisuellen Publizierens“
Modul 2: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II	W Vertiefung audiovisuelle Produktion
Modul 4: Medien- und Kommunikationskompetenz	T zur „Vertiefung audiovisuelle Produktion“
	S Innovationen in der audiovisuellen Produktion
Modul 5a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I
	KG Workshops – Teil I
	LR CampusTV – Teil II
	KG Workshops – Teil II
Modul 5b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I
	KG Workshops – Teil I
	LR Social Media – Teil II
	KG Workshops – Teil II
Modul 5c: Lehrredaktion „Wissenschaftsvermittlung“	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I
	KG Workshops – Teil I
	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II
	KG Workshops – Teil II
Modul 5d: Lehrredaktion „Dokumentarisches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I
	KG Workshops – Teil I
	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II
	KG Workshops – Teil II
Modul 5e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I
	KG Workshops – Teil I
	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II
	KG Workshops – Teil II
Modul 6a: Lehrredaktion „CampusTV“	LR CampusTV – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR CampusTV – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6b: Lehrredaktion „Social Media“	LR Social Media – Teil I
	KG Workshops – Teil III

	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Social Media – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6c: Lehrredaktion „Wissenschafts- vermittlung“	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Wissenschaftsvermittlung – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6d: Lehrredaktion „Dokumentari- sches Arbeiten“	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Dokumentarisches Arbeiten – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II
Modul 6e: Projekt-Lehrredaktion	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil I
	KG Workshops – Teil III
	LEP Tutorentätigkeit – Teil I
	LR Projekt-Lehrredaktion – Teil II
	LEP Tutorentätigkeit – Teil II

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
LP	=	Leistungspunkte/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Stunden/Semester)
KG	=	Kleingruppe
LEP	=	Lehrpraktikum
LR	=	Lehrredaktion
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
W	=	Werkstattkurs

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Erziehungswissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	54 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Das Studium im Kernfach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Sozialisationstheorien und Sozialisationsinstanzen	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Heterogenität						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die empirische Forschung	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Heterogenität	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Diversität und Ungleichheit	S	3	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	3	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 6: Erziehungswissenschaftliche Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	Leistungs-	Studienleistung

		semester	tungsgrad		punkte	
Qualitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Quantitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	3	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Studienrichtung – Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Modul 7: Grundlagen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Gesellschaftliche Vo- raussetzungen und theoretische Ansätze von LLL und EB	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Lehren und Lernen mit neuen Medien	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Handlungsformen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Erwachsenenbil- dung/Weiterbildung und Lebenslanges Lernen: Handlungsformen	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Forschung im Bereich LLLMB	P/PS	5	Pflicht	4	6	

Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f.E x.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung – Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Modul 7: Grundlagen der SPAEW I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Theorien der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Methoden der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Grundlagen der SPAEW II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
AdressatInnen und Arbeitsfelder der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bearbeitung von Forschungs-problemen	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug in der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f.E x.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von 300 Stunden in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 10 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

D. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium im Beifach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modul 3: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Sozialisierungstheorien und Sozialisierungsinstanzen	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Heterogenität						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die empirische Forschung	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Heterogenität	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Grundlagen der Studienrichtungen LLLMB, SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Gesellschaftliche Voraussetzungen und theoretische Ansätze von LLLMB und EB	S	5 oder 6	Pflicht	2	5	
Theorien der SPAEW	S	5 oder 6	Pflicht	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit (15-18 S.)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf – Biographie	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Legende:

- EB** = Erwachsenenbildung
- Koll.f.Ex.** = Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten
- LLLMB** = Lebenslanges Lernen und Medienbildung
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Praktikum
- P/PS** = Projekt/Projektseminar
- S** = Seminar
- SPAEW** = Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Ü** = Übung
- VL** = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Politikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des unbenoteten Praxismoduls) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	KG	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	S	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/ Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				10 SWS	14 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politi-sche Theorie	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Politische Theorie	S	1 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	3 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wirtschaft und Gesell-schaft	S	2 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	4 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Internationale Beziehungen	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 7: Aufbaumodul I „Berufsfeldorientierte Qualifikationen und fortgeschrittene Methoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Statistik II	V	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der empirischen Politikforschung II	V	4 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Berufsfeldqualifikation I: Statistik II	K	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit				1 LP
Gesamt				10 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 8: Aufbaumodul II „Politikwissenschaftliche Vertiefung 1“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ - „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“ Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 9: Aufbaumodul III „Politikwissenschaftliche Vertiefung 2“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ - „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“ Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 10: Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Praktikum mit Praktikumsbericht	P	4 und 5 (oder 5*)	Pfl.	-	8 LP
Berufsfeldqualifikation II	S	5 (oder 4*)	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				2 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: „Einführung und methodische Grundlagen“ K Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen

Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ S Das politische System der BRD

Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“ S Politische Theorie

Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“ S Wirtschaft und Gesellschaft

Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ S Analyse und Vergleich politischer Systeme

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“ S Internationale Beziehungen

Modul 10: Praxismodul S Berufsfeldqualifikation II

* Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** In zwei der fünf Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen drei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

- K** = Kleingruppe
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Praktikum
- Pfl** = Pflichtlehrveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- V** = Vorlesung
- WPfl** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 10 ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum und den als Studienleistung anzufertigenden, unbenoteten Praktikumsbericht werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Semester im Ausland zu studieren. Der dafür beste Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang ist nach dem dritten oder vierten Semester, d. h. nach dem Abschluss der Basismodule. Prinzipiell sind alle im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft anerkennungsfähig.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1B: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	S		Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Von den folgenden fünf Basismodulen müssen vier absolviert werden. Die Wahl der vier Basismodule ist verbindlich. Das Absolvieren eines fünften Basismoduls ist nicht möglich.

Modul 2B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Das politische System der BRD	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3B: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politi-sche Theorie	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Politische Theorie	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Wirtschaft und Gesell-schaft	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich politischer Systeme	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6B: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Internationale Beziehungen	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ S Das politische System der BRD

Modul 3 B: Basismodul „Politische Theorie“ S Politische Theorie

Modul 4 B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“ S Wirtschaft und Gesellschaft

Modul 5 B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ S Analyse und Vergleich politischer Systeme

Modul 6 B: Basismodul „Internationale Beziehungen“ S Internationale Beziehungen

* In zwei der vier gewählten Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen zwei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

K	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Publizistik

Bestimmungen für das Kernfach „Publizistik“

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 58 SWS

Insgesamt sind 108 Leistungspunkte in den Modulen im Kernfach zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 12 Leistungspunkte werden durch die Bachelorarbeit erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl Kurs mit Anwesenheitspflicht	2	4	-
Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen & schreiben	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V (Gewichtung 50% der Note) und Hausarbeit im S „Begriffe & Theorien“ (Gewichtung 50% der Note)					
Gesamt				6	11	1

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	10	1

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Datenanalyse (quantitativ, softwaregestützt)	S	2 / 1	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über die V Methoden und die V und das S Statistik (Gewichtung 2/3 der Note) und Klausur (30 Min.) im S Datenanalyse (Gewichtung 1/3 der Note)					
Gesamt				8	13	-

Modul 4 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation	HS	3 / 4	Pfl Anwesenheitspflicht in den Sitzungen der Schulung für Codiererinnen und Codierer	4	8	-
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 5 „Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mediengeschichte	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Media Governance	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Portfolio im S					
Gesamt				6	8	2

Modul 6 „Mediennutzung & -forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Befragung: Mediennutzung & -effekte	HS	4 / 3	Pfl	4	8	-
Mediennutzungsforschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Anwendungsorientierte Analyseverfahren	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 7 „Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medien & Gesellschaft im Wandel	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Benotete Präsentation (20 Minuten)					
Gesamt				4	6	1

Die Präsentation ist referatsähnliche mündliche Prüfung gem. § 12 Abs. 1. Satz 2.

Modul 8 „Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experiment: Medienrezeption & -wirkung	HS	6 / 5	Pfl	4	8	-
Medienwirkungsforschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Medienwirkungsforschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 9 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) For- schung	P	-	Pfl	-	14	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	16	-

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bachelorarbeit		5 / 6	Pfl		12	-
Kolloquium zur Bachelorarbeit	K	5 / 6	Pfl	2	2	-
Gesamt				2	14	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 14 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des fünften oder sechsten Semesters, sofern mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens 60 im Kern-fach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

Bestimmungen für das Beifach „Publizistik“

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl Kurs mit Anwesenheitspflicht	2	4	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V					
Gesamt				4	7	-

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	3	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	10	1

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	3	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				6	9	-

Modul 4 „Politische Kommunikation, Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Mediengeschichte	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	In der Regel Hausarbeit, ansonsten Portfolio in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 5 „Mediennutzung, Medienwirkung & Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Medien & Gesellschaft im Wandel	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Mediennutzungs-forschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Medienwirkungs-forschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Medienwirkungsfor-schung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 6 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) For- schung	P	-	Pfl	-	8	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	10	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 6 ein mindestens 6-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 8 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Soziologie

Bestimmungen für das Kernfach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	56	SWS
Pflichtveranstaltungen:	56	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0	SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

zzgl. 18 LP der Bachelorarbeit (12 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) (siehe Anhang C).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-10) und den Bachelor-Abschluss (Modul 11):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester ¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	1. Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (50% der Modulnote) 2. Hausarbeit mit Referat (50% der Modulnote)					
Gesamt				6	10	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02		Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl.	4	6		
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2/1	Pfl.	1	2		
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	T	2/1	Pfl.	1	2		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit						
Gesamt				6	10		

Modul 03		Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	1/4	Pfl.	4	6		
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	S	1/4	Pfl.	2	4		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit						
Gesamt				6	10		

Modul 04		Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	2/1	Pfl.	4	6		
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	2/1	Pfl.	2	4		
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit						
Gesamt				6	10		

Modul 05		Statistik und angewandte Sozialforschung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Statistik	S	3/2	Pfl.	4	6	
Computergestützte Datenanalyse	S	3/2	Pfl.	2	2	
Einführung in die Statistik	T	3/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder Präsentation					
Gesamt				8	10	

Modul 06		Soziologische Theorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	4/3	Pfl.	2	4	Klausur (90 Min.)
Soziologische Theorien	S	4/3	Pfl.	2	4	
Soziologische Theorien	T	4/3	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 07		Praxismodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum	P	5/5	Wahlpfl.	-	10	
Forschungspraktikum	ProjS	5/5	Wahlpfl.	2	10	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Präsentation Die Note des Moduls geht nicht in die Bildung der Fachnote ein.					
Gesamt				2	10	

Modul 08		Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.sociologie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.					
Gesamt				6	9	

Modul 09		Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	4/4	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	4/4	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare.					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 10	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Vertiefung	S	5/5	Pfl.	2	6	
2. Wahlveranstaltung	S	5/5	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 11	Bachelor-Abschluss					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6/6	Pfl.	2	2	
BA-Abschlussarbeit	siehe Anhang C	6/6	Pfl.	-	12	
Mündliche Abschlussprüfung	siehe Anhang C	6/6	Pfl.	-	6	
Gesamt				2	20	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 7 Praxismodul

P Berufspraktikum

ProjS Forschungspraktikum

3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden

Im Rahmen des Studiums ist entweder ein Forschungs- oder ein Berufspraktikum zu absolvieren (Modul 07: Praxismodul). Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

C Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

D Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Veranstaltungsarten:

V = Vorlesung

T = Tutorium

S = Seminar

ProjS = Projektseminar

Koll = Kolloquium

AG = Arbeitsgruppe

Bestimmungen für das Beifach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen	34 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule (Modul 01 - 06):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester ¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	3	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	9	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02	Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl.	4	6	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2/1	Pfl.	1	2	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	T	2/1	Pfl.	1	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 03		Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	3/4	Pfl.	4	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	T	3/4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 04		Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	4/3	Pfl.	4	6	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	4/3	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 05		Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.sozioogie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.					
Gesamt				6	9	

Modul 06	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	6/6	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	6/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der Seminare					
Gesamt				4	12	

C Modulprüfungen

Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

Veranstaltungsarten:

- V** = Vorlesung
- T** = Tutorium
- S** = Seminar
- Koll** = Kolloquium
- AG** = Arbeitsgruppe

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Fachbereich 05

American Studies

Bestimmungen für das Kernfach: American Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service).²

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: Regional and Transnational American Studies
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: Early American Literature and Culture (c.1500-1900)
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

American Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112) *	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung				K (90 Minuten) in 111 oder 112	
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul American Studies (GMK II)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung

Introduction to American Studies (AS 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript
Modulprüfung					K (90 Minuten) in AS 132
Gesamt			4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Seminar (AS 123)	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					H in AS 123
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 310 oder 311
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123 oder AS 123*	S	WP	2	6	
Seminar I AS 210	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in AS 210
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMKIII)				Regelsemester: 5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-	SWS	LP	Studienleistung

		grad			
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in AS 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
	P/WP	42	2		
	Gesamt	44	103		

Abschlussmodul	Regelsemester: 6.
	LP
B.A.-Arbeit	12
Mündliche Prüfung	5

Gesamt	120
---------------	------------

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMK I: Language and Communication

- Ü Integrated Language Skills (110)
- Ü Translation Skills I (111)
- Ü Written English I (112)
- Ü Spoken English (113)

Grundmodul GMK II: American Studies

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122

Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present

Colloquium (Koll. AS 411)

3. Independent Studies (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im englischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: American Studies in den Varianten

a) mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn English Literature and Culture Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I
- 2.2 Grundmodul GMB II: Culture and Literature
- 2.3 Grundmodul GMB III: Cultural Studies II
- 2.4 Aufbaumodul AMB I: Early American Literature and Culture (c. 1500-1900)
- 2.5 Aufbaumodul AMB II: American Literature and Culture from 1900 to the Present

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies I (GMB I)				Regelsemester: 1.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature and Culture (GMB II)				Regelsemester: 2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Seminar AS 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in AS 123
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in AS 132
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMB I)				Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.5

Aufbaumodul Contemporary American Studies (c. 1900-) (AMB II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in AS 410
Gesamt			6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
			P/WP	24	2
			Gesamt	26	60

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMB II: Literature and Culture

PS Proseminar AS 122

Aufbaumodul AMB II: Contemporary American Studies (c. 1900-)

Colloquium (Koll. AS 411)

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht English Literature and Culture ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GME II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies
- 2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung				K (90 Minuten) in 111 oder 112	
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul American Studies (GME II)				Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar (AS 122)	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung				H in AS 122	
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)				Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	

Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in AS 132					
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Modulprüfung					
H in AS 313 oder AS 410					
Gesamt			4	16	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	28	2
			Gesamt	30	60

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GME I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GME II: American Studies

PS Introduction to American Studies (AS 115)

PS Proseminar AS 122

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Examenskolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Buchwissenschaft

Buchwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 46 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 4 LP.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Basismodul: Einführung in die Buchwissenschaft (Pflichtmodul)

Modul 2: Basismodul: Theorien und Methoden (Pflichtmodul)

Modul 3: Basismodul: Das Buch in der Gesellschaft (Pflichtmodul)

Modul 4: Aufbaumodul: Materialität und Technik des Buchs (Pflichtmodul)

Modul 5: Aufbaumodul: Lesen und Buchvermittlung (Pflichtmodul)

Modul 6: Aufbaumodul: Das Buch und andere Medien (Pflichtmodul)

Modul 7: Aufbaumodul: Medienrecht (Pflichtmodul)

Modul 8: Aufbaumodul: Medienökonomie (Pflichtmodul)

Modul 9: Aufbaumodul: Ästhetik, Gestaltung und Kommunikation (Pflichtmodul)

Modul 10: Qualifikationsmodul: Praxis im Dialog (Pflichtmodul)

Modul 11: Qualifikationsmodul: Profis aus der Branche / Arbeit mit ExpertInnen (Pflichtmodul)

Modul 12: Abschlussmodul (Pflichtmodul)

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:		
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VR	=	Vortragsreihe
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Modul 1 Basismodul	Einführung in die Buchwissenschaft [Basic module: Introduction to Book Studies]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Buchwissenschaft (i.d.R. nur im WiSe)	V	1 (2)	P	2	69	3	
Seminar	S	1 (2)	P	2	159	6	
Tutorium	T	1 (2)	P	2	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur 90 min. (V)						
Modulprüfung	Hausarbeit (S) (ungewichtet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden können buchwissenschaftliche Terminologie nennen und anwenden. Sie kennen die komplexen Problemfelder buchwissenschaftlicher Forschung. Sie lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken kennen und können für Probleme entsprechende Lösungen zuordnen. 							

Modul 2 Basismodul	Theorien und Methoden [Basic module: Theories and methods]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						

load)						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (1) Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Seminar „Historisch-hermeneutische Methoden und Theorien“	S	1	P	2	159	6
Seminar „Empirische Methoden und Theorien“ oder Seminar „Computationale Methoden und Theorien“	S	2 (1)	WP	2	99	4
Selbstlernseminar „Lektürekanon Theorien und Methoden“	SL S	1	P	0	60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio in (S) „Empirische Methoden und Theorien“ oder in (S) „Projektarbeit in „Computationale Methoden und Theorien“					
Modulprüfung	Klausur 90 min. (S)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen Theorien und Methoden, die in der Buchwissenschaft Anwendung finden. • Sie vollziehen Theorien und Methoden nach. • Sie wenden passende Methoden auf buchwissenschaftliche Probleme kompetent an. • Sie reflektieren buchwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Methoden. • Sie reflektieren, bewerten und kritisieren Forschungsliteratur. • Sie argumentieren angemessen in wissenschaftlichen Kontexten 						

Modul 3 Basismodul	Das Buch in der Gesellschaft [Basic module: Book and society]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 (2) Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Vorlesung (i.d.R. nur im SoSe)	V	2 (1)	P	2	69	3
Selbstlernseminar: Lektürekanon	SL S	2 (1)	P	0	90	3
Seminar	S	2	P	2	159	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Mündliche Prüfung 15 min. (VL)
Modulprüfung	Hausarbeit (S)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden bewerten kritisch das Quellenmaterial zum historischen und aktuellen Medium Buch • Sie werten Quellen unter juristischen, ökonomischen und fachwissenschaftlichen Aspekten aus. • Sie beurteilen die Leistungen und Funktionen des Mediums Buch im sozialen Kontext • Sie kennen historische und aktuelle Entwicklungen der Rolle des Mediums Buch in der Gesellschaft • Sie können Formen des Buchgebrauchs in verschiedenen Epochen wiedergeben. • Sie können kultur-, geistes-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Buchkultur wiedergeben. • Sie beurteilen Maßnahmen der Kultur- und Buchvermittlung. • Sie schätzen die epochenspezifische Buchproduktion quantitativ wie qualitativ ein. • Sie reflektieren die Konsequenzen, die aus dem Doppelcharakter des Buchs zwischen Handelsobjekt und kulturellem Gut resultieren. 	

Modul 4 Aufbaumodul	Materialität und Technik des Buchs [Advanced module: Materials and technologies of the book]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (3) Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	A r t	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung (i.d.R. nur im SoSe)	V	2 (1)	P	2	39	2	
Seminar	S	3	P	2	159	6	
Übung	Ü	2	P	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Pflicht bei Übung						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden nennen die materiellen Bestandteile und eingesetzten Technologien zur Herstellung von Büchern. • Sie beschreiben und erläutern typografische Grundlagen. • Sie gestalten selbst typografisch. • Sie beurteilen die Verwendung von Materialien und Verfahren zur Buchherstellung. • Sie entwickeln Lösungsvorschläge zum Einsatz von Materialien und Verfahren derzeitiger und zukünftiger Buchformen. 							

Modul 5 Aufbaumodul	Lesen und Buchvermittlung [Advanced module: Reading and Promoting books]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung (i.d.R. nur im WiSe)	V	3 (4)	P	2	39	2
Seminar	S	3 (4)	P	2	159	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können unterschiedliche Lesepraktiken wiedergeben und historisch zuordnen. • Sie wenden Methoden historischer und aktueller Leserforschung an. • Sie analysieren Quellen zur Lesegeschichte und bewerten sie kritisch. • Sie können Institutionen der Leseförderung und Ihrer Arbeitsfelder aufzählen und erläutern. • Sie können aktuelle empirische Untersuchungen beschreiben und erklären. • Sie bewerten kritisch die Einflussnahme literaturkritischer Instanzen auf dem Buchmarkt und auf das Lesepublikum. • Sie bestimmen die geistigen, kulturellen und wissenschaftlichen Faktoren bei Wandlungsprozessen. • Sie bewerten aktuelle Veränderungsprozesse im Lesepublikum. 						

Modul 6 Aufbaumodul	Das Buch und andere Medien <i>[Advanced module: Books and media]</i>				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar	S	4 (3)	P	2	159	6
Übung	Ü	4 (3)	P	2	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden beschreiben die Wechselwirkung unterschiedlicher Medienformen im historischen und aktuellen Kontext. • Sie schätzen die Bedeutung von Medieninnovationen und deren Konsequenzen für das Medium Buch sowie für den Buchmarkt ein. • Sie bewerten kritisch moderne Buchformen (Hörbuch, digitales Buch und angrenzenden Vermittlungsformen von Texten). • Sie analysieren unterschiedliche Rezeptionsformen und -situationen. • Sie argumentieren innerhalb eines interdisziplinären Dialogs. • Sie bewerten und kommentieren aktuelle Medienumbrüche. 						

Modul 7 Aufbaumodul	Medienrecht [Advanced module: Media law]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung: „Medienrecht für Nichtjuristen – Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht“ (nur im SoSe)	V	3 (4)	P	2	69	3	
Vorlesung: „Medienrecht für Nichtjuristen – Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht“ (nur im WiSe)	V	4 (3)	P	2	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Klausur in einer der beiden Vorlesungen, 90 Min.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden geben Grundsätze des Medienrechts (inkl. Printmedien) sowie von zentralen rechtlichen Regelungen wieder. Sie charakterisieren die Rolle verschiedener Institutionen auf nationaler europäischer Ebene. Sie erkennen und verstehen Auswirkungen politischer und rechtlicher Entscheidungen auf nationaler und / oder internationaler Ebene. 							

Modul 8 Aufbaumodul	Medienökonomie [Advanced module: Media economics]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (1) Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung „Medienmärkte“ (i.d.R. nur im WiSe)	V	3 (4)	P	2	39	2	

Seminar	S	4	P	2	129	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden beschreiben die Spezifika des Buchmarktes auf dem Hintergrund der Spezifika anderer Medienmärkte Sie zeigen Zusammenhänge auf zwischen dem Buch-Business und dem Business mit anderen Gütern und Dienstleistungen Sie entwickeln und diskutieren beispielhaft Geschäfts-Strategien als Antwort auf Herausforderungen der Buchindustrie Sie diskutieren und bewerten regulatorische Maßnahmen im Buchmarkt Sie diskutieren und bewerten die Effektivität und Effizienz organisatorischer Lösungen, z.B. in der Aufbau- und Ablaufstruktur im Betrieb und darüber hinaus oder im verbandlichen Schulterschluss in der Buchindustrie Sie analysieren die Veränderungen des Buchmarktes durch die Digitalisierung Sie reflektieren auf einem hohen Niveau die komplexen Beziehungen zwischen dem Buch als Wirtschaftsgut und dem Buch als Kulturgut 						

Modul 9 Aufbaumodul	Ästhetik, Gestaltung und Kommunikation [Advanced module: Aesthetics, layout and communication]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	A r t	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar	S	5	P	2	129	5	
Übung	Ü	5	P	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden ordnen unterschiedliche Buchgestaltungen und Paratexte in den historischen Kontext ein. Sie urteilen über die von Gestaltung von Druckwerken. Sie wenden die Grundregeln und Elemente der Typographie an. Sie gestalten selbst kreativ und entwickeln diese Kompetenz weiter. Sie entwickeln selbständig Aufgaben in gestalterischer Hinsicht. Sie wenden bereits erlernte Fertigkeiten in Entwurf und Layout an. Sie können die kommunikative Funktion von Gestaltung erkennen und reflektieren. Sie kooperieren im Team bei gestalterischen Prozessen. 							

Modul 10 Qualifikationsmodul	Praxis im Dialog [Qualification module: Dialogue with practice]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (3) Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Mainzer Kolloquium (i.d.R. nur im WiSe)	V R	5 (6)	P	1	19,5	1
Praktikum	P R	5	P	0	180	6
Exkursion (in Zusammenhang mit einer andern LV)	Ex	6 (4)	P	1	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Pflicht bei (PR) und (Ex)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienlei- stung(en)	keine					
Modulprüfung	Praktikumsbericht (PR) unbenotet					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben praktische Fähigkeiten im Bereich der Medienarbeit bzw. der Kultur- und Wissensvermittlung Sie wenden Erlerntes in der Praxis an (Praktikum). Sie kommunizieren in komplexen, interdisziplinären Zusammenhängen. Sie lernen relevante Vermittlungsinstitutionen der Buchkultur (Bibliotheken, Museen) und der Buchwirtschaft (Verlage, Betriebe etc.) kennen. 						

Modul 11 Qualifikations- modul	Profis aus der Branche / Arbeit mit ExpertInnen [Qualification module: Working with professionals of the book market]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 (3) Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Berufsfeldorientierung (i.d.R. nur im SoSe)	V R	4 (3)	P	2	9	1
Seminar	S	5	P	2	159	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienlei- stung(en)	keine					
Modulprüfung	Portfolio (S)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden charakterisieren unterschiedliche Berufsfelder im Verlag (Vertrieb, Lektorat, Marketing, Li- 						

- zenzen etc.) und in der Buchbranche (Messen, Buchhandel etc.).
- Sie entwickeln Lösungen für Probleme in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eines Verlags oder der Buchbranche.

Modul 12	Abschlussmodul <i>[Final module]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leis- tungs- punkte
BA-Arbeit		6	P	0	360	12
Mündliche Prüfung		6	P	0	120	4
Kolloquium	Kol I	6	P	2	39	2

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	25 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	23 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Basismodul: Einführung in die Buchwissenschaft (Pflichtmodul)

Modul 2: Basismodul: Theorien und Methoden (Pflichtmodul)

Modul 3: Basismodul: Das Buch in der Gesellschaft (Pflichtmodul)

Modul 4: Aufbaumodul: Materialität und Technik des Buchs (Pflichtmodul)

Modul 5: Aufbaumodul: Lesen und Buchvermittlung (Pflichtmodul)

Modul 6: Aufbaumodul: Das Buch und andere Medien (Pflichtmodul)

Modulbeschreibungen Beifach Buchwissenschaft

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Proseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VR	=	Vortragsreihe
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Modul 1 Basismodul	Einführung in die Buchwissenschaft [Basic module: Introduction to Book Studies]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (work- load)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienver- laufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltun- gen/ Lernformen	Ar t	Regelsemes- ter bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Einführung in die Buchwissenschaft (i.d.R. nur im WiSe)	V	1 (2)	P	2	69	3
Seminar	S	1 (2)	P	2	159	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur 90 min. (V)					
Modulprüfung	Hausarbeit (S) (ungewichtet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden können buchwissenschaftliche Terminologie nennen und anwenden. Sie kennen die komplexen Problemfelder buchwissenschaftlicher Forschung. Sie lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken kennen und können für Probleme entsprechende Lösungen zuordnen. 						

Modul 2 Basismodul	Theorien und Methoden [Basic module: Theories and methods]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsauf- wand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufs- plan)	2 Semester					
Lehrveranstaltun- gen/ Lernformen	A r t	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Seminar „Historisch- hermeneutische Meth- oden und Theorien“	S	2 (1)	P	2	159	6
Seminar „Empirische Methoden und Theorien“ oder Seminar „Computatio- nelle Methoden und Theorien“	S	2 (1)	WP	2	99	4
Selbstlernseminar „Lektürekanon Theorien und Methoden“	S L S	1 (2)	P	0	60	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Portfolio in (S) „Empirische Methoden und Theorien“ oder in (S) „Projektarbeit in „Computatorische Methoden und Theorien“
Modulprüfung	Klausur 90 min. (S)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden kennen Theorien und Methoden, die in der Buchwissenschaft Anwendung finden. • Sie vollziehen Theorien und Methoden nach. • Sie wenden passende Methoden auf buchwissenschaftliche Probleme kompetent an. • Sie reflektieren buchwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Methoden. • Sie reflektieren, bewerten und kritisieren Forschungsliteratur. • Sie argumentieren angemessen in wissenschaftlichen Kontexten 	

Modul 3 Basismodul	Das Buch in der Gesellschaft <i>[Basic module: Book and society]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	A r t	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte	
Vorlesung (i.d.R. nur im SoSe)	V	4 (3)	P	2	69	3	
Selbstlernseminar: Lektürekanon	S L S	3 (4)	P	0	90	3	
Seminar	S	3 (4)	P	2	159	6	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	In der Regel: Portfolio, ansonsten: mündliche Prüfung (15 min.)						
Modulprüfung	Hausarbeit (S)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden bewerten kritisch das Quellenmaterial zum historischen und aktuellen Medium Buch • Sie werten Quellen unter juristischen, ökonomischen und fachwissenschaftlichen Aspekten aus. • Sie beurteilen die Leistungen und Funktionen des Mediums Buch im sozialen Kontext • Sie kennen historische und aktuelle Entwicklungen der Rolle des Mediums Buch in der Gesellschaft • Sie können Formen des Buchgebrauchs in verschiedenen Epochen wiedergeben. • Sie können kultur-, geistes-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Buchkultur wiedergeben. • Sie beurteilen Maßnahmen der Kultur- und Buchvermittlung. • Sie schätzen die epochenspezifische Buchproduktion quantitativ wie qualitativ ein. • Sie reflektieren die Konsequenzen, die aus dem Doppelcharakter des Buchs zwischen Handelsobjekt und kulturellem Gut resultieren. 							

Modul 4 Aufbaumodul	Materialität und Technik des Buchs <i>[Advanced module: Materials and technologies of the book]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeits-	8 LP = 240 h					

aufwand (work-load)						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Vorlesung (i.d.R. nur im SoSe)	V	4 (3)	P	2	39	2
Seminar	S	4 (3)	P	2	159	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3:					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden nennen die materiellen Bestandteile und eingesetzten Technologien zur Herstellung von Büchern. Sie beschreiben und erläutern typografische Grundlagen. Sie gestalten selbst typografisch. Sie beurteilen die Verwendung von Materialien und Verfahren zur Buchherstellung. Sie entwickeln Lösungsvorschläge zum Einsatz von Materialien und Verfahren derzeitiger und zukünftiger Buchformen. 						

Modul 5 Aufbaumodul	Lesen und Buchvermittlung <i>[Advanced module: Reading and Promoting books]</i>				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (work- load)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienver- laufsplan)	1 (2) Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungs- punkte
Vorlesung (i.d.R. nur im WiSe)	V	5 (6)	P	2	39	2
Seminar	S	5	P	2	159	6
Mainzer Kolloquium (nur im WiSe)	V R	5 (6)	P	1	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden können unterschiedliche Lesepraktiken wiedergeben und historisch zuordnen. Sie wenden Methoden historischer und aktueller Leserforschung an. Sie analysieren Quellen zur Lesegeschichte und bewerten sie kritisch. Sie können Institutionen der Leseförderung und Ihrer Arbeitsfelder aufzählen und erläutern. Sie können aktuelle empirische Untersuchungen beschreiben und erklären. Sie bewerten kritisch die Einflussnahme literaturkritischer Instanzen auf dem Buchmarkt und auf das Lese- 						

- publikum.
- Sie bestimmen die geistigen, kulturellen und wissenschaftlichen Faktoren bei Wandlungsprozessen.
 - Sie bewerten aktuelle Veränderungsprozesse im Leseublikum.

Modul 6	Das Buch und andere Medien						[Modul-Kennnummer]
Aufbaumodul	<i>[Advanced module: Books and media]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 (2) Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar	S	6	P	2	159	6	
Übung	Ü	6 (5)	P	2	99	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	(S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden beschreiben die Wechselwirkung unterschiedlicher Medienformen im historischen und aktuellen Kontext. • Sie schätzen die Bedeutung von Medieninnovationen und deren Konsequenzen für das Medium Buch sowie für den Buchmarkt ein. • Sie bewerten kritisch moderne Buchformen (Hörbuch, digitales Buch und angrenzenden Vermittlungsformen von Texten). • Sie analysieren unterschiedliche Rezeptionsformen und –situationen. • Sie argumentieren innerhalb eines interdisziplinären Dialogs. • Sie bewerten und kommentieren aktuelle Medienumbrüche. 							

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

English Literature and Culture

Bestimmungen für das Kernfach: English Literature and Culture

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)³.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

³ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: Literary Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media, and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: The Language of Literature
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: English Literature: 1500 to 1800
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

English Literature and Culture als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul Literary Studies (GMK II)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (ELC 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies oder Praktikum (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					H in ELC 123
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 310 oder 311
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul The Language of Literature (AMK II)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 123 oder ELC 123*	S	WP	2	6	
Seminar ELC 210	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in ELC 210
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: * Studierende müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMK III)	Regelsemester: 5.
--	-------------------

Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMK IV)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in ELC 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
P/WP			42	2	
Gesamt			44	103	

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMK I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GMK II: Literary Studies

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122

Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication

Ü Translation Skills II (310)

Ü Written English II (311)

Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present

Colloquium (Koll. ELC 411)

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im englischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach English Literature and Culture (abweichend von § 16, Abs. 3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: English Literature and Culture in den Varianten

a) mit Kernfach American Studies (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach English Literature and Culture mit Kernfach American Studies (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach English Literature and Culture mit nicht-amerikanistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I

2.2 Grundmodul GMB II: Literature

2.3 Grundmodul GMB II: Cultural Studies II

2.4 Aufbaumodul AMB I: English Literature: 1500 to 1800

2.5 Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					Regelsemester: 1.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cognate Field (AS, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	

Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					
H in ELC 123					
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in ELC 132					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMB I)					Regelsemester: 4.-5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung

Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.5

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMB II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in ELC 410
Gesamt			6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
			P/WP	24	2
			Gesamt	26	60

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GMB II: Literature

PS Proseminar ELC 122

Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present

Colloquium (Koll. ELC 411)

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication

2.2 Grundmodul GME II: Literature

2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies

2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies

2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 1.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (ELC 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122

Gesamt	6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)			

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					Regelsemester: 3.-4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in ELC 132					
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 410	S	P	2	8	

Modulprüfung				
H in ELC 313 oder ELC 410				
Gesamt			4	16
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest				
	P/WP		28	2
	Gesamt		30	60

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundmodul GME I: Language and Communication

Ü Integrated Language Skills (110)

Ü Translation Skills I (111)

Ü Written English I (112)

Ü Spoken English (113)

Grundmodul GME II: Literature

PS Studying English Literature (ELC 115)

PS Proseminar ELC 122

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELing.	=	English Linguistics
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)
KK	=	Kurzklausur (15-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Filmwissenschaft

Das Studienfach heißt auf Englisch Film Studies.

Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54-58 SWS in Kernfach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 52 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS + Praktikum bzw.
6 SWS + Praktikum bzw.
2 SWS + Praktikum

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach: 103 LP
2. auf die Bachelorarbeit: 12 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen [Media and Cultural Analyses]					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medien- und Kulturanalysen (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Lektürekurs (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medien- und Kulturanalysen (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Lektürekurs (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (unbenotet, 90 Min.)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlangen einen Überblick über die Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte. 	

Modul II	Basismodul Zugänge I [Approaches I]						[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Zugänge zur Filmgeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Zugänge zur Filmgeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Klausur nach Besuch beider Vorlesungen (90 Min.)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Filmgeschichte und können diese Zugänge zueinander in Beziehung setzen; • sind vertraut mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und können diese auf eigene Fragestellungen anwenden; • können wissenschaftliche Ergebnisse einordnen und bewerten. 							

Modul III	Basismodul Zugänge II [Approaches II]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Winter)	PS	1 (2)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Winter)	SLS	1 (2)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Sommer)	PS	2 (1)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Sommer)	SLS	2 (1)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit der filmanalytischen Terminologie des Faches und können u.a. filmische Stilmittel und Verfahren erkennen und benennen; • sind in der Lage, Filme und andere audiovisuelle Gegenstände zu analysieren und mögliche Interpretationen herauszuarbeiten; • sind vertraut mit unterschiedlichen filmtheoretischen Ansätzen und können diese zueinander in Beziehung setzen; sind in der Lage, filmanalytisches und -theoretisches Wissen zu einander in Beziehung zu setzen und eigene Fragestellungen zu entwickeln.							

Modul IV	Medien- und Kulturtheorien [Media and Cultural Theories]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturtheorien (Winter)	VL	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Theorielecturen	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Medien- und Kulturtheorien (Sommer)	VL	4 (3)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Ausgewählte theoretische Ansätze	S	4 (3)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Vorlesung Medien- und Kulturtheorien (Winter) muss ein Nachweis zur aktiven Teilnahme erbracht werden.						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind mit ausgewählten theoretischen Strömungen des 20. Jahrhunderts vertraut; • entwickeln eine Kompetenz im Umgang mit der Lektüre und Analyse medien- und kulturtheoretischer Texte sowie ihrer Anwendung auf konkrete ästhetische und alltagskulturelle Ereignisse und Problemlagen; • sind in der Lage, verschiedene medien- und kulturtheoretische Positionen kritisch zu reflektieren; • entwickeln eigene film-, theater-, medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mit Blick auf aktuelle theoretische Diskurse und Ansätze.

Modul V	Aufbaumodul Gegenstände [Research Objects]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Gegenstände und Perspektiven	VL	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Gegenstände	S	3 (4)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Gegenstände erforschen	Ü	4 (3)	P	4 SWS	138 h	6 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; • lernen diese aus unterschiedlichen methodischen Blickwinkeln zu begreifen • und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren.

Modul VI (I)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung I [Career Orientation]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP	
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		180 h	6 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar und Praktikum.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren und die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag.

Modul VI (II)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung II [Career Orientation]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP	
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		90 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar und Praktikum.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren und die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; • erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag. 							

Modul VI (III)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung III [Career Orientation]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP	
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	4 (3)	WP		90 h	3 LP	

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	--
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, selbstverantwortlich die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; • erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag. 	

Modul VI (IV)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung IV [Career Orientation]						[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		180 h	6 LP	
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	4 (3)	WP		90 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Praktikum.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Portfolio im Pr (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren; • erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag. 							

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven [Interdisciplinary Perspectives]						[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Interdisziplinär I	S	5	P	2 SWS	99/129 h*	4/5*
Interdisziplinär II	S	5	P	2 SWS	99/129 h*	4/5*
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> • sind mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien-, und Kulturwissenschaft vertraut; • können diese interdisziplinären Positionierungen und fachspezifischen Perspektiven erkennen und differenzieren; • sind in der Lage, übergeordnete Begriffe, (medien)kulturelle Phänomene und Diskurse anzuwenden und miteinander in Beziehung zu setzen; • entwickeln eigene interdisziplinäre Perspektiven und Fragestellungen. 						

Modul VIII	Vertiefungsmodul Perspektiven [Perspectives]					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Perspektiven	HS	5	P	2 SWS	129 h	5 LP
Perspektiven einnehmen	PrS	5	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> • kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches; • lernen diese anhand aktueller Fragestellungen kritisch zu reflektieren; • vertiefen ihre Fähigkeiten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten; • erweitern ihre Kenntnisse in der Präsentation und Kommunikation fachwissenschaftlicher Diskussionen. 						

Modul IX		Abschlussmodul [Final Module]				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		22 LP = 660 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbst- studium bzw. Bear- beitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium	Koll.	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	6	P		60 h	2 LP
Bachelorarbeit	X	6	P	X	9 W	12 LP
Mündliche Prüfung	X	6	P	30 min	149,5 h	5 LP
Um das Modul abzuschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer wissenschaftlich qualifizierten Arbeit (Bachelorarbeit); • erlangen die Fähigkeit, die eigene Arbeit zu präsentieren und in einer Diskussion zu reflektieren 						

Legende:

- Exk = Exkursion
- K = Kolloquium
- LP = Leistungspunkt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Pr = Praktikum
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SLS = Selbstlernseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- VL = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15-30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I*	Medien- und Kulturanalysen [Media and Cultural Analyses]						[Modul-Kennnummer]
	*für Studierende mit Kernfach außerhalb des FTMK						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Medien- und Kulturanalysen (Winter/Sommer)	VL	2	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Lektürekurs (Winter/Sommer)	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Medien- und Kulturtheorien (Winter/Sommer)	VL	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur in der VL Medien- und Kulturanalysen (60 min., unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte. 							

Modul II	Basismodul Zugänge I <i>[Film Studies I]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Zugänge zur Filmgeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Zugänge zur Filmgeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Klausur nach Besuch beider Vorlesungen (90 Min.)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Filmgeschichte und können diese Zugänge zueinander in Beziehung setzen; • sind vertraut mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und können diese auf eigene Fragestellungen anwenden; • können wissenschaftliche Ergebnisse einordnen und bewerten. 							

Modul III	Basismodul Zugänge II <i>[Film Studies II]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Winter)	PS	3 (4)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Winter)	SLS	3 (4)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Sommer)	PS	4 (3)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Sommer)	SLS	4 (3)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- sind vertraut mit der filmanalytischen Terminologie des Faches und können u.a. filmische Stilmittel und Verfahren erkennen und benennen;
- sind in der Lage, Filme und andere audiovisuelle Gegenstände zu analysieren und mögliche Interpretationen herauszuarbeiten;
- sind vertraut mit unterschiedlichen filmtheoretischen Ansätzen und können diese zueinander in Beziehung setzen;
- sind in der Lage, filmanalytisches und -theoretisches Wissen zu einander in Beziehung zu setzen und eigene Fragestellungen zu entwickeln.

Modul IV	Aufbaumodul Filmwissenschaft <i>[Intermediate Modul Film Studies]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Interdisziplinär	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP
Gegenstände	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	5 (5)	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; • lernen diese aus unterschiedlichen methodischen Blickwinkeln zu begreifen • und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren; • setzen sich mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft auseinander; • erkennen und differenzieren interdisziplinäre Positionierungen und fachspezifische Perspektiven. 						

Modul V	Vertiefungsmodul Filmwissenschaft [Advanced Modul Film Studies]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Gegenstände und Perspektiven	VL	5 (6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Perspektiven	HS	5 (6)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Gegenstände erforschen	Ü	6 (5)	P	4 SWS	138 h	6 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches; • entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; • und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren. 							

Legende:

- LP = Leistungspunkt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SLS = Selbstlernseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- VL = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft für Studierende, die im Kernfach Theaterwissenschaft oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie studieren

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I**	Interdisziplinäre Orientierung [Interdisciplinary Orientation]						[Modul-Kennnummer]
	*für Studierende mit FTMK-Kernfach						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Orientierung I	VL	2	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Orientierung II	VL	2	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Orientierung III	VL	3	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Essay nach Besuch aller Veranstaltungen (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Einblick in Themenfelder, Methoden und Gegenstände anderer Fächer und Institute; • erwerben überfachliche Kompetenzen; • vertiefen interdisziplinäre Perspektiven. 							

Modul II	Basismodul Zugänge I <i>[Film Studies I]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Zugänge zur Filmgeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Zugänge zur Filmgeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Übung zur Vorlesung (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Klausur nach Besuch beider Vorlesungen (90 Min.)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Filmgeschichte und können diese Zugänge zueinander in Beziehung setzen; • sind vertraut mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und können diese auf eigene Fragestellungen anwenden; • können wissenschaftliche Ergebnisse einordnen und bewerten. 							

Modul III	Basismodul Zugänge II <i>[Film Studies II]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Winter)	PS	3 (4)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Winter)	SLS	3 (4)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Zugänge zur Filmwissenschaft (Sommer)	PS	4 (3)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Sichtung zum PS (Sommer)	SLS	4 (3)	P	2 SWS	9 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind vertraut mit der filmanalytischen Terminologie des Faches und können u.a. filmische Stilmittel und Verfahren erkennen und benennen; • sind in der Lage, Filme und andere audiovisuelle Gegenstände zu analysieren und mögliche Interpretationen herauszuarbeiten; • sind vertraut mit unterschiedlichen filmtheoretischen Ansätzen und können diese zueinander in Beziehung setzen; • sind in der Lage, filmanalytisches und -theoretisches Wissen zu einander in Beziehung zu setzen und eigene Fragestellungen zu entwickeln.

Modul IV	Aufbaumodul Filmwissenschaft [Intermediate Modul Film Studies]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Interdisziplinär	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP	
Gegenstände	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP	
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	5 (5)	P		60 h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; • lernen diese aus unterschiedlichen methodischen Blickwinkeln zu begreifen • und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren; • setzen sich mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft auseinander; • erkennen und differenzieren interdisziplinäre Positionierungen und fachspezifische Perspektiven.

Modul V	Vertiefungsmodul Filmwissenschaft [Advanced Modul Film Studies]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Gegenstände und Perspektiven	VL	5 (6)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Perspektiven	HS	5 (6)	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Gegenstände erforschen	Ü	6 (5)	P	4 SWS	138 h	6 LP	

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	--
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none">• kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches;• entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches;• und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren.	

Legende:

LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtlehrveranstaltung
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SLS	= Selbstlernseminar
SWS	= Semesterwochenstunden
VL	= Vorlesung
WP	= Wahlpflichtveranstaltung
Ü	= Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Französisch

Bestimmungen für das Kernfach Französisch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Über- setzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch- Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französi- sche Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch wird ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat

Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)			
Gesamt		8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mdl. Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
 - Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft ((PS 3))	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in französische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französi-sche Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französi-sche Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentati-on
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französi-schen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französi-schen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur französi-schen Literaturwissen-schaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c) (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- PS** = Proseminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. **Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS 3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10SWS	16 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Germanistik

Bestimmungen für das Kernfach

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft.

Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt bei der Meldung zum Modul 10 (Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft) bzw. Modul 11 (Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft) nach dem 4. Semester.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Semesterwochenstunden/Leistungspunkte)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS,
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon

- Module im Kernfach: 103 LP,
- Bachelorarbeit: 12 LP,
- mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul 1: Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VKUW –Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
PROP – Propädeutikum	V	2 (1) ⁴	P	2	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / Hausaufgaben in sprachwis- senschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester)				1 LP
Gesamt				6 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

⁴ Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören die Vorlesung im ersten Semester. Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester hören PROP im zweiten Semester.

Modul 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1				

Modul 4: Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung:	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	3	P	2 SWS	1 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 6: Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP

VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
REPA – Repetitorium Mündliche Prüfung Ältere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung Neuere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar REPA oder REPN				3 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung zur Historischen Sprachwissenschaft	V	4	P	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	4	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 8: Interdisziplinarität (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ringvorlesung zu einem der Themenschwerpunkte	V	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP

Begleitveranstaltung zur Ringvorlesung	Ü/PS	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche seminarspezifische Leistung (exemplarische Modulprüfung); geht nicht in die Endnote ein.				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Anwesenheitspflicht	Übung				

Modul 9a: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt				2 SWS	7 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.				

Modul 9b: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praxisprojekt		4	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Projektbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt				2 SWS	7 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.				

Modul 10: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte

SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				2/4^{*)} SWS	9/11^{*)} LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 2, 4 und 6				
Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (10 & 12) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur ein Seminar SFAL/SFNL aus Modul 10 nachgewiesen werden; die Übung entfällt. Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden.				

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	P	2 SWS	3 LP
KTHE – Kleingruppe zur Sprachtheorie	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
KSYS – Kleingruppe zum Sprachsystem	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) im Seminar SDES				4 LP
Gesamt				2/4^{*)} SWS	9/11^{*)} LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 3, 5 und 7				
Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (11 & 13) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur das Seminar SDES aus Modul 11 nachgewiesen werden; die Kleingruppe entfällt.				

WP-Modul 12: Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP

SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.			12 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.			5 LP	
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 2, 4, 6 und 10 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)				
Sonstiges	* Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Bei Schwerpunktbildung in Sprachwissenschaft entfällt das WP-Modul 12.				

WP-Modul 13: Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.			12 LP	
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.			5 LP	
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 3, 5, 7 und 11 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15, Absatz 4)				
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft entfällt das WP-Modul 13.				

Legende:

- PS = Proseminar
- S = Seminar
- KG = Kleingruppe
- P = Praktikum
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Bestimmungen für das Beifach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Semesterwochenstunden/Leistungspunkte)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul 1: Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neue Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte

DESK-PS – Einführungsseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Erläuterung zu den Modulen 3-6 – Literaturwissenschaft: Es müssen insgesamt 7 literaturwissenschaftliche Veranstaltungen in diesen Modulen absolviert werden, wobei beide literaturwissenschaftlichen Bereiche, die Ältere wie die Neuere Deutsche Literatur, belegt werden müssen. Eine Konzentration auf einen Bereich ist möglich, jedoch müssen mindestens 1 Vorlesung und 1 Seminar aus dem schwächer gewichteten Bereich gewählt werden.

Modul 3: Aufbaumodul I – Literatur & Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 4: Aufbaumodul II – Literatur und Sprache

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 5: Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS oder SDES				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 6: Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen wird zuvor Modul 1				

Legende:

- PS = Proseminar
- S = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
- / = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Italienisch

Bestimmungen für das Kernfach Italienisch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch die Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikati-on	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.); Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprach-wissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur italienischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Italienisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Italienisch wird ein Studienaufenthalt in einem italie-

nischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS3) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder italienischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in italienischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
•	Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
•	Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
•	Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.); Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft (PS 3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
	Keine					

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
	Keine					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- PS** = Proseminar
- SWS** = Semesterwochenstunden

Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 38 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen | 22 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen | 16 SWS |

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Moduleilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Keine						

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissen-schaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung

PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Komparatistik / Europäische Literatur

Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Kernfach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)					
Gesamt				6		10 LP

Kernfach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation
-------------------------	--

Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	1	P	2		4 LP
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	1	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Kernfach-Modul 3		Literaturtheorie				
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	2(3)	WP	2		3 LP
Proseminar in Literaturtheorie	PS	2(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie	S	2(3)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				6		12 LP

Kernfach-Modul 4		Internationalität der Literatur				
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3 (2)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	2 (2)	WP	2		3 LP
Seminar in Internationalität	S	2 (2)	WP	2		5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (unbenotet)					
Gesamt				6		11 LP

Aus den Kernfachmodulen mit der Bezeichnung "Kernfach Modul 5 / 6: Einzelphilologisches Modul" sind zwei Module auszuwählen. Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die einzelphilologischen Module des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden.

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Deutsche Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur <i>oder</i> VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3(4)	WP	2		1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	3 (4)	WP	2		2 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> UNDL – Übung zur Neueren Dt. Literatur	Ü	4(5)	WP	2		2 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur	S	4(5)	P	2		3 LP
Begleitendes Lektürepensum						3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL					4 LP
Sonstiges	Es muss entweder eine Übung oder ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden					
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Britische und anglophone europäische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	PS	3/4	WP	2		4 LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP
Thematisches Hauptseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	HS	4/5	P	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					3 LP

Gesamt				8		15 LP
---------------	--	--	--	----------	--	--------------

Kernfach-Modul 5 /6:	Einzelphilologisches Modul <i>Französische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur französischen Literatur	V	3/4/5*	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	4/5	P	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

*Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Iberoromanische Literaturen</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung: Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3/5*	WP	2		2 LP
Proseminar 2 zur portugiesischsprachigen Literatur	PS 2	4	WP	2		3 LP
Vorlesung: Einführung in die hispanistische Literaturgeschichte	V	3/4	WP	2	Klausur	2 LP
Proseminar 2 oder 3 zur spanischen oder hispano-amerikanischen Literatur	PS 3	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

* Die Lehrveranstaltungen im Fach Portugiesisch werden jeweils nur im 2-semesterigen Zyklus angeboten. Es ist sinnvoll, die Vorlesung jeweils vor dem entsprechenden Proseminar zu belegen.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Italienische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur italienischen	V	3/4	WP	2		2 LP

Literatur						
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	3/4	WP	2		3 LP
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	4/5	WP	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					5 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Slavische Literaturen</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	3/4	WP	2		4 LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	4/5	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					3 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 7	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literatur- geschichte	V	4 (5)	WP	2		3 LP
Seminar in vergleichender europäischer Literatur- geschichte	S	4 (5)	WP	2		4 LP
Hauptseminar in verglei- chender europäischer Literaturgeschichte	HS	5 (4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					3 LP

Gesamt				6		14 LP
---------------	--	--	--	----------	--	--------------

Kernfach-Modul 8	Literaturvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	5 (6)	WP	2		4 LP
Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	6 (5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Praktische Aufgabe					1 LP
Gesamt				4		9 LP

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Praktikum

Kernfach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten

Kernfach-Modul 8: Literaturvermittlung

S Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung

S Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung

Kolloquium zur Abschlussarbeit

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von in der Regel 6 Wochen (240 Std.) in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird im dritten oder fünften Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Planung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit (10 LP) wird durch ein Kolloquium (1 SWS, 1 LP) begleitet, das in der Regel im 6. Studiensemester besucht wird. Der Leistungspunkt für das Kolloquium geht in die Gewichtung der Bachelorarbeit mit ein, deren Note so mit insgesamt 11 LP gewichtet wird.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang

(SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Beifach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)					
Gesamt				6		10 LP

Beifach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama,	PS	2	P	2		4 LP

Erzähltexte)						
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	2	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Beifach-Modul 3	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3(4)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	3(4)	WP	2		4 LP
Seminar in Internationalität	S	3(4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6		11 LP

Beifach-Modul 4	Literaturtheorie					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	4(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie (Gattungs- oder Fiktions-theorie)	S	4(3)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				4		9 LP

Beifach-Modul 5	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	V	6(5)	WP	2		3 LP
Seminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	S	6(5)	WP	2		3 LP

Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	HS	5(6)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				6		12 LP
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 5 ist eine erfolgreiche Teilnahme an den Beifach-Modulen 1 und 2.						

Beifach-Modul 6	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Internationalität</i>)	PS/S/HS	5(6)	WP	2		4 LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Literaturtheorie</i>)	PS/S/HS	6(5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4		8 LP

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Beifach-Modul 1: Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

PS Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten

Legende:

- HS** = Hauptseminar
LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung
Pr = Praktikum
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunde(n)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Das Studienfach heißt auf Englisch Cultural Anthropology/European Ethnology.

Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52-54 SWS in Kernfach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 47 SWS + 180h Praktikum

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 7 SWS bzw. 5 SWS + Fachveranstaltung

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Module im Kernfach: | 103 LP |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen [Media and Cultural Analyses]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturanalysen (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Medien- und Kulturanalysen (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (unbenotet, 90 min)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse • Kenntnis einschlägiger Medien- und Kulturbegriffe sowie weiterer Fachbegriffe • Befähigung zu eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte • Erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene • Einsicht in die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen • Wissenschaftlicher Denkstil, allgemeines Textverständnis 	

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie <i>[Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Grundbegriffe der KAEE; • Überblick über Theorien und Methoden der KAEE; • Befähigung zur kritischen und eigenständigen Lektüre wissenschaftlicher Texte; • Einsicht in die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation 							

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven [Propaedeutics – cultural historical perspectives]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Alltagskulturforschung – Fachge- schichte (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	PS	2 (2)	P	2 SWS	49,5h	2 LP	
Alltagskulturforschung – Regionalanalysen (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Schreiblabor	SLS	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über fachhistorische Entwicklungen und Paradigmen der Alltagskulturforschung im deutschsprachigen Raum; • Kenntnis der Zugänge einer Kulturanalyse des Regionalen; • Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens am Beispiel der KAEE 							

Modul IV	Medien- und Kulturtheorien [Media and Cultural Theories]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturtheorien (Win- ter)	VL	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theorielecturen	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Medien- und Kulturtheorien (Sommer)	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Ausgewählte theoretische Ansät- ze	S	4 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Vorlesung Medien- und Kulturtheorien (Winter) muss ein Nachweis zur aktiven Teilnahme erbracht werden.						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über ausgewählte theoretische Strömungen des 20. Jahrhunderts • Kompetenz im Umgang mit der Lektüre und Analyse medien- und kulturtheoretischer Texte sowie ihrer Anwendung auf konkrete ästhetische und alltagskulturelle Ereignisse und Problemlagen • Kritische Reflexion verschiedener medien- und kulturtheoretischer Positionen • Entwicklung eigener film-, theater-, medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mit Blick auf aktuelle theoretische Diskurse und Ansätze

Modul V	Methoden der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie <i>[Methodologies of Cultural Anthropology/European Ethnology]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Methoden der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	S	3 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Methoden der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	S	4 (3)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Ethnographische und kulturhistorische Forschung	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in dem Seminar, in dem die Hausarbeit verfasst wird.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Feldnotizen/Feldtagebuch (3 Seiten) in der Ü						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und praktische Anwendung unterschiedlicher kulturanthropologischer Methoden; • Kenntnis der wichtigsten Quellen der Kulturanalyse; • Fähigkeit zum analytischen Umgang mit historischen/archivalischen, ethnographischen und anderen empirischen Quellen; • Grundkenntnisse im Umgang mit technischen Hilfsmitteln der Dokumentation 							

Modul VI-1	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven [Research Areas: Comparative Perspectives]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie aus vergleichender Perspektive	S	4 (3)	WP	2 SWS	129h	5 LP	
Fachwissenschaftliche Spezialisierung	Ü	3 (4)	WP	--	123h	3 LP	
Begleitende Lektüre	SLS	4 (3)	WP	1 SWS	49,5h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Bericht zur Übung (2 Seiten)						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsfelder des Faches; • Überblick über einschlägige Publikationen und Publikationsformen; • Teilnahme an einschlägigen fachwissenschaftlichen Angeboten (z.B. Fachtagungen, Exkursionen etc.). • Die Studierenden weisen durch ihre Leistungen nach, dass sie sich eingehend mit Fachveranstaltungen auseinandergesetzt haben. • Sie können ihr theoretisches und fachliches Wissen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten. 							

Modul VI-2	Forschungsfelder: Visuelle Anthropologie [Research Areas: Visual Anthropology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Medialität und Visualität der Kultur	S	4 (3)	WP	2 SWS	129 h	5 LP	
Praxis der visuellen Anthropologie	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Begleitende Lektüre	SLS	4 (3)	WP	1 SWS	49,5h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							

Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Lesetagebuch im SLS (2 Seiten)
Modulprüfung	Portfolio im Seminar
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsfelder des Faches; • Überblick über einschlägige Publikationen und Publikationsformen; • Die Studierenden erhalten sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse im Feld der Visuelle Anthropologie. • Sie können ihr theoretisches und fachliches Wissen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten. 	

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven <i>[Interdisciplinary Perspectives]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Spektrum FTMK	VL	5 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Interdisziplinär I	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5*	
Interdisziplinär II	S	5 (5)	P	2 SWS	99/129*	4/5*	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien-, und Kulturwissenschaft • Erkennen und Differenzierung interdisziplinärer Positionierungen und fachspezifischer Perspektiven • Anwendung und Verknüpfung übergeordneter Begriffe, (medien)kultureller Phänomene und Diskurse • Entwicklung eigener interdisziplinärer Perspektiven und Fragestellungen 							

Modul VIII	Berufsorientierung <i>[Career orientation]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Berufliche Perspektiven	Ü	5 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Praktikum	Pr	5 (5)	P	180h	--	6 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen des Moduls.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Praktikumsbericht in der Übung (2 Seiten)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<ul style="list-style-type: none"> • praktische Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder • Anwendungspraxis erlernter (wissenschaftlicher) Arbeitstechniken • Erlangen der Kenntnisse, die für Employability wichtig sind • Die Studierenden sind mit praxisnahen Beispielen des Fachgebiets vertraut und haben ein Verständnis für den sich ständig verändernden Kultur- und Wissenschaftsmarkt sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch auf nationaler und internationaler Ebene. 							

Modul IX	Abschlussmodul <i>[Final Module]</i>					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	22 LP = 660 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Ver- pfl- ich- tun- gsg rad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbst- studium bzw. Bear- beitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium	K	6	P	2 SWS	129h	5 LP
Bachelorarbeit	X	6	P	X	9 W	12 LP
Mündliche Prüfung	X	6	P	30 min	149,5h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer wissenschaftlich qualifizierten Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) • Vertiefung der Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens • Einüben wissenschaftlich-kritischer Diskussion, Reflexion und Verteidigung von Arbeitshypothesen • Fähigkeit, das eigene Arbeitsvorhaben nachvollziehbar vorzustellen 						

Legende:

Exk	= Exkursion
K	= Kolloquium
LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtlehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SLS	= Selbstlernseminar
SWS	= Semesterwochenstunden
VL	= Vorlesung
WP	= Wahlpflichtveranstaltung
Ü	= Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS in Beifach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen - Beifach [Media and Cultural Analyses]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Medien- und Kulturanalysen	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur (unbenotet, 60 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen • sind in der Lage, wissenschaftliche Texte eigenständig und kritisch-reflexiv lesen • kennen einschlägige Medien- und Kulturbegriffe und können diese zuordnen und erklären • erwerben die Kompetenz, mediale und kulturelle Phänomene zu analysieren • werden dazu befähigt, wissenschaftliche Analysen und Argumentationen wiederzugeben und einzuordnen 							

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie [Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • geben Grundbegriffe der KAEE sicher wieder und können sie zuordnen • können Theorien der KAEE aufzählen, zuordnen und beschreiben • erfassen wissenschaftliche Texte eigenständig und sind in der Lage diese zu erklären sowie kritisch einzuordnen • können die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation erkennen und beschreiben 							

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven – Beifach [Propaedeutics – cultural historical perspectives]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Alltagskulturforschung – Fachgeschichte (Winter)	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Alltagskulturforschung – Regionalanalysen (Sommer)	S	4 (3)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Schreiblabor	SLS	4 (3)	P	1 SWS	49,5h	2 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Alltagskulturforschung (Sommer)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende	
<ul style="list-style-type: none"> • lernen fachhistorische Entwicklungen und Paradigmen der Alltagskulturforschung im deutschsprachigen Raum kennen und beherrschen es diese wiederzugeben und einzuordnen • erkennen Zugänge einer Kulturanalyse des Regionalen und können diese erklären und charakterisieren • sind in der Lage Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Schreibens am Beispiel der KAEE anzuwenden, d.h. zu planen und einzuüben 	

Modul IV	Interdisziplinäre Kontexte <i>[Interdisciplinary Contexts]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Interdisziplinär	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Orientierung	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Berufsorientierung	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	--						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • erweitern ihre wissenschaftliche Perspektive • lernen übergeordneten Fragestellungen auf den Kontext ihrer eigenen Fachdisziplin zu beziehen • können ihre fachlichen Qualifikationen in Bezug auf berufspraktische Kompetenzen definieren und reflektieren 							

Modul V	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven - Beifach [Modul-Kennnummer]					
	<i>[Research Areas: Comparative Perspectives]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie aus vergleichender Perspektive	S	6 (5)	P	2 SWS	129h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • können Schwerpunkte, Forschungslinien und geographisch unterschiedliche Ausprägungen des Faches in Europa und europäischen Kontexten benennen, einordnen und vergleichen • sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen • entwickeln einschlägiges Wissen zur Forschungspraxis des Faches, bereiten dieses auf, ordnen es ein und präsentieren es angemessen • können ihr theoretisches und fachliches Wissen schriftlich ausarbeiten 						

Modul VI	Forschungsfelder: Visuelle Anthropologie - Beifach [Modul-Kennnummer]					
	<i>[Research Areas: Visual Anthropology]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medialität und Visualität der Kultur	S	6 (5)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Praxis der visuellen Anthropologie	Ü	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Portfolio im Seminar					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

Studierende

- sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen
- können das Forschungsfeld der Visuellen Anthropologie beschreiben und kontextualisieren sowie eigene Forschungslinien herleiten
- können ihr theoretisches und fachliches Wissen zu visuellen Medien anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten
- rezipieren, analysieren und präsentieren die Forschungslinien der Visuellen Anthropologie im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios und betten sie innerhalb (inter)nationaler Forschungskontexte ein

Legende:

- Exk = Exkursion
- K = Kolloquium
- LP = Leistungspunkt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Pr = Praktikum
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SLS = Selbstlernseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- VL = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie für Studierende, die im Kernfach Theaterwissenschaft oder Filmwissenschaft studieren

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS in Beifach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I-2	Forum FTMK [Forum FTMK]						[Modul-Kennnummer]
	nur für Studierende, die im KF am FTMK studieren						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Forum FTMK I	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Forum FTMK II	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Essay (unbenotet) nach Besuch beider Vorlesungsteile						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> erhalten einen Überblick über mehrere Arbeitsfelder der FTMK-Disziplinen lernen je nach Fächerkombination theoretische Grundlagen medien-, theater- und kulturwissenschaftlicher Analyse kennen können Bezüge zwischen ihren beiden Studienfächern herstellen sowie deren Gegenstandsbereiche und Schnittstellen benennen und reflektieren 							

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie [Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • geben Grundbegriffe der KAEE sicher wieder und können sie zuordnen • können Theorien der KAEE aufzählen, zuordnen und beschreiben • erfassen wissenschaftliche Texte eigenständig und sind in der Lage diese zu erklären sowie kritisch einzuordnen • können die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation erkennen und beschreiben 							

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven – Beifach [Propaedeutics – cultural historical perspectives]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Alltagskulturforschung – Fachgeschichte (Winter)	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Alltagskulturforschung – Regionalanalysen (Sommer)	S	4 (3)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Schreiblabor	SLS	4 (3)	P	1 SWS	49,5h	2 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Alltagskulturforschung (Sommer)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • lernen fachhistorische Entwicklungen und Paradigmen der Alltagskulturforschung im deutschsprachigen Raum kennen und beherrschen es diese wiederzugeben und einzuordnen • erkennen Zugänge einer Kulturanalyse des Regionalen und können diese erklären und charakterisieren • sind in der Lage Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Schreibens am Beispiel der KAEE anzuwenden, d.h. zu planen und einzuüben 	

Modul IV	Interdisziplinäre Kontexte [Interdisciplinary Contexts]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Interdisziplinär	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Orientierung	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Berufsorientierung	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	--						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erweitern ihre wissenschaftliche Perspektive • lernen übergeordneten Fragestellungen auf den Kontext ihrer eigenen Fachdisziplin zu beziehen • können ihre fachlichen Qualifikationen in Bezug auf berufspraktische Kompetenzen definieren und reflektieren 							

Modul V	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven - Beifach [Modul-Kennnummer]					
	[Research Areas: Comparative Perspectives]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie aus vergleichender Perspektive	S	6 (5)	P	2 SWS	129h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • können Schwerpunkte, Forschungslinien und geographisch unterschiedliche Ausprägungen des Faches in Europa und europäischen Kontexten benennen, einordnen und vergleichen • sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen • entwickeln einschlägiges Wissen zur Forschungspraxis des Faches, bereiten dieses auf, ordnen es ein und präsentieren es angemessen • können ihr theoretisches und fachliches Wissen schriftlich ausarbeiten 						

Modul VI	Forschungsfelder: Visuelle Anthropologie - Beifach [Modul-Kennnummer]					
	[Research Areas: Visual Anthropology]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medialität und Visualität der Kultur	S	6 (5)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Praxis der visuellen Anthropologie	Ü	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Portfolio im Seminar					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

Studierende

- sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen
- können das Forschungsfeld der Visuellen Anthropologie beschreiben und kontextualisieren sowie eigene Forschungslinien herleiten
- können ihr theoretisches und fachliches Wissen zu visuellen Medien anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten
- rezipieren, analysieren und präsentieren die Forschungslinien der Visuellen Anthropologie im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios und betten sie innerhalb (inter)nationaler Forschungskontexte ein

Legende:

- Exk = Exkursion
- K = Kolloquium
- LP = Leistungspunkt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Pr = Praktikum
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SLS = Selbstlernseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- VL = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Linguistik

Bestimmungen für das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **müssen** die Module 2, 3 und 7 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a, 4b und 8 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse der Philosophie die Kurse „Lecture English Linguistics“ (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2).

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 62 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 30 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 101 Leistungspunkten aus den Modulen 1 bis 8 und 19 Leistungspunkten aus dem Abschlussmodul 9 inkl. der BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a	Modul 1a: Linguistik: Einführung – Basis (2024) <i>[Module 1a: Linguistics: Introduction - Basics (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

Modul 1b	Modul 1b: Linguistik: Einführung (2024) <i>[Module 1b: Linguistics: Introduction (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 1. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Modul 2	Sprachmodul I – Japanisch (2024) <i>[Language module I – Japanese (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Ver- pflich- tungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Japanisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Japanisch III-2	SK	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans I	PS	1.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans II	PS	2.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I					
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Finnisch (2024) <i>[Language module I – Finnish (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Finnisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Finnisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Skandinavische Sprachen (z. B. Schwedisch, Isländisch) (2024) <i>[Language module I – Scandinavian languages – (e.g. Swedish, Icelandic) (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP

Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Lettisch (2024) <i>[Language module I – Latvian (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lettisch I	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Lettisch II	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Lettisch II					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					
Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Litauisch (2024) <i>[Language module I – Lithuanian (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Litauisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Litauisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I					
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Türkisch (2024) <i>[Language module I – Turkish (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Türkisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Türkisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP

Modulprüfung	Klausur Türkisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I					
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Bambara (2024) [Language module I – Bambara (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Bambara I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Bambara II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Swahili (2024) [Language module I – Swahili (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Swahili I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Swahili II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Sanskrit (2024) [Language module I – Sanskrit (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Sanskrit I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Sanskrit II	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Altindische Literatur	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP

Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio			59h	2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:					
Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO				
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I				
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				
Modul 2					
Sprachmodul I – Hindi (2024) [Language module I – Hindi (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester				
Hindi I	PS	1.	WP	2 SWS	69h 3 LP
Hindi II	PS	2.	WP	2 SWS	69h 3 LP
Neuindische Literatur	PS	2.	WP	2 SWS	39h 2 LP
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II			59h	2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:					
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO				
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I				
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio				
Modul 2					
Sprachmodul I – Russisch (2024) [Language module I – Russian (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester				
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch	SK	1.	WP	3 SWS	29h 2 LP
Russisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h 3 LP
Russisch – Grundkurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h 5 LP
Ü Grammatik I – Russisch *(Ü	2.	W	(2 SWS)	zusätzlich (4 LP)
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)				
Gesamt				11 SWS	10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:					
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO				
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I				
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)				
*(Kurs Ü Grammatik I – Russisch verpflichtend, wenn eine BA-Arbeit in der Slavistik angestrebt wird)					
Modul 2					
Sprachmodul I – Polnisch (2024) [Language module I – Polish (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP				

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Polnisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Polnisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Polnisch – Grammatik	SK	3.	W	(2 SWS)	zusätzlich	(5 LP)
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
Modul 2						
			Sprachmodul I – Tschechisch (2024) <i>[Language module I – Czech (2024)]</i>			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Ü Intensivkurs – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Ü Grundkurs I – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Tschechisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Tschechisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 2						
			Sprachmodul I – Kroatisch/Serbisch (2024) <i>[Language module I – Croatian/Serbian (2024)]</i>			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Anerkennungsmodul I (2024) [Language module I – Recognition (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

Modul 3	Sprachmodul II – Japanisch (2024) [Language module II – Japanese (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Japanisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	5.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Japanisch III-2	SK	6.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans I	PS	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans II	PS	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I					
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Modul 3	Sprachmodul II – Finnisch (2024) [Language module II – Finnish (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Finnisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Finnisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Modul 3	Sprachmodul II – Skandinavische Sprachen (z. B. Isländisch, Schwedisch) (2024) <i>[Language module II – Scandinavian languages (e.g. Icelandic, Swedish) (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Modul 3	Sprachmodul II – Lettisch (2024) <i>[Language module II – Latvian (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lettisch I	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Lettisch II	SK	5.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min) in Lettisch II					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					
Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min)					
Modul 3	Sprachmodul II – Litauisch (2024) <i>[Language module II – Lithuanian (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Litauisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Litauisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I					
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Modul 3						
Sprachmodul II – Türkisch (2024) <i>[Language module II – Turkish (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Türkisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Türkisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I					
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
Modul 3						
Sprachmodul II – Bambara (2024) <i>[Language module II – Bambara (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Bambara I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Bambara II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Modul 3						
Sprachmodul II – Swahili (2024) <i>[Language module II – Swahili (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Swahili I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP

Swahili II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Modul 3 Sprachmodul II – Sanskrit (2024) <i>[Language module II – Sanskrit (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Sanskrit I	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Sanskrit II	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Altindische Literatur	PS	3.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP
Gesamt				6 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I					
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio					
Modul 3 Sprachmodul II – Hindi (2024) <i>[Language module II – Hindi (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Hindi I	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Hindi II	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Neuindische Literatur	PS	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP
Gesamt				6 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I					
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio					
Modul 3 Sprachmodul II – Russisch (2024) <i>[Language module II – Russian (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch	SK	3.	WP	3 SWS	29h	2 LP

Russisch – Grundkurs I	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Russisch – Grundkurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Ü Grammatik I – Russisch*	Ü	5.	W	(4 SWS)	zusätzlich	(4 LP)
Modulprüfung	Klausur in Grundkurs II (90 Min.)					
Gesamt				11 SWS		10LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
*(Kurs Ü Grammatik I – Russisch verpflichtend, wenn eine BA-Arbeit in der Slavistik angestrebt wird.)						
Modul 3 Sprachmodul II – Polnisch (2024) <i>[Language module II – Polish (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Polnisch – Intensivkurs	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Polnisch – Grundkurs I	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Polnisch – Grammatik	SK	5	W	(2 SWS)	zusätzlich	(5 LP)
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch I (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
Modul 3 Sprachmodul II – Tschechisch (2024) <i>[Language module II – Czech (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Ü Intensivkurs – Tschechisch	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3LP
Ü Grundkurs I – Tschechisch	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Tschechisch – Aufbaukurs 1	SK	4.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Tschechisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 3 Sprachmodul II – Kroatisch/Serbisch (2024) <i>[Language module II – Croatian/Serbian (2024)]</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 3						
				Sprachmodul II – Anerkennungsmodul II (2024) <i>[Language module I – Recognition (2024)]</i>		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

Modul 4a	Modul 4a: Sprachräume der Erde I (2024) <i>[Module 4a: Language areas of the world I (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.	
--------------	--	--

Modul 4b	Modul 4b: Sprachräume der Erde II (2024) [Module 4b: Language areas of the world II (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachstrukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.					

Modul 5	Modul 5: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (2024) [Module 5: General Linguistics and Linguistic Typology (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P. Aus den vier Kursen b), c), d) und e) sind drei unterschiedliche Kurstypen verpflichtend auszuwählen.					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) Morphosyntaktische Theorien	S	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Pragmatik/Semantik	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
e) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	/					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					

Modulteilprüfung/en	b) Morphosyntaktische Theorien: Hausarbeit c) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimentalstudie e) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie: Projektstudie oder Hausarbeit	
Modulprüfung	Aus den vier Kursen b), c), d) und e) sind drei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu belegen (drei unterschiedliche Kurstypen, unterschiedliche Kursnummern.) In zweien dieser drei belegten Kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. In Kurs a) ist keine Modulteilprüfung möglich. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden schriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote. Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Deckblatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe mindestens 12 Seiten.	3 LP

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1a und 1b. Die Studierenden des BA-Studiengangs Linguistik (Kernfach) bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Vor Beginn des Praktikums, bei welchem empfohlen wird, dies in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, muss mit dem Studienbüro oder einem/einer Studienfachberater:in abgeklärt werden, ob das anvisierte Praktikum anerkannt werden kann. Das Praktikum kann im Studiengang Linguistik z. B. als drei- bis vierwöchiges Berufspraktikum im In- oder Ausland in einem Wirtschaftsbetrieb, einer Organisation oder auch in einem wissenschaftlichen Drittmittelprojekt bzw. einer wissenschaftlichen Forschungsstruktur absolviert werden.

Modul 6	Modul 6: Praktikum (2024) [Module 6: Work placement (2024)]					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Pr	4. (3.)	P		150h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Pr, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO, verpflichtend					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle, unbenotet, be oder nb					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					
Modulprüfung/en	/					

Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) [Module 7: Elective specialisation (2024)]		Kennnr. Abhängig vom Fach
Afrikanistik (2024) <i>African Studies (2024)</i>			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP		
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h		
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester		

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Methoden, Methoden der linguistischen Feldforschung	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Deskriptive Afrikalinguistik I	S	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
c) Deskriptive Afrikalinguistik II	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Soziolinguistik	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Mindestens 1 afrikanische Sprache (z. B. Bambara, Swahili) in Wahlmodul 2 oder 3					
Modulprüfung	Hausarbeit in c) oder d)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Topics in English Linguistics (2024) <i>Topics in English Linguistics (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Spoken English – phonetics and phonology	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Diachronic linguistics	PS/Ü	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
c) Colloquium	Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
d) Social, regional and historical variation in English	S	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min) in Kurs d)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Soziolinguistik und Sprachkontakte (2024) <i>Sociolinguistics and language contacts (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachkontakte des Slavischen und Baltischen	V/Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachstrukturanalyse	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
c) Methoden soziolinguistischer Datenerhebung	V/Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und slavischen Sprachen	S	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Eine der skandinavischen, baltischen, ostseefinnischen oder slavischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Französische Sprachwissenschaft (2024) <i>French Linguistics (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP.	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (Fr)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Italienische Sprachwissenschaft (2024) <i>Italian Linguistics (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (It)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der Italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>				Kennnr. Abhängig vom Fach	
Spanische Sprachwissenschaft (2024) <i>Spanish Linguistics (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten (Sp)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)					

Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>						Kennnr. Abhängig vom Fach
Portugiesische Sprachwissenschaft (2024) <i>Portuguese Linguistics (2024)</i>							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3.	WP	2 SWS	99h	4 LP	
b) Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft	V	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	129h	5 LP	
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Gesamt				8 SWS		15 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)							
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1						
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c)						
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>						Kennnr. Abhängig vom Fach
Sprachwissenschaft des Deutschen (2024) <i>German Linguistics (2024)</i>							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) GHIS - Grundlagen zur Historischen Sprachwissenschaft	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
b) SHIS - Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP	2 SWS	69h	3 LP	
c) SDES - Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
d) Kleingruppe zur Sprachtheorie (KTHE) oder zum Sprachsystem (KSYS)	K	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Gesamt				8 SWS		15 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs b) oder Kurs c) (Modulprüfung: 3 LP = 90h)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Türk Sprachen (2024) <i>Turkic languages (2024)</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Türk Sprachen 1	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Linguistic Turcology	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die Türk Sprachen 2	PS	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Linguistic Turcology	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	wöchentliche Anfertigung von Hausaufgaben in Veranstaltungen b) und d)					
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in b), c) oder d)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024) <i>[Module 7: Elective specialisation (2024)]</i>					Kennnr. Abhängig vom Fach
Informatik: Programmierung <i>Computer Science: Programming</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) VL Einführung in die Programmierung (P)	V	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Übung zu a) (P)	Ü	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP
c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P)	V	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Übung zu c) (P)	Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP
e) Blockpraktikum	P	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Gesamt				10 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme					
Studienleistung(en)	Klausur zu „Einführung in die Programmierung“, Kurse a) und b)					

Modulprüfung	Modulabschlussklausur (1 LP = 30h)
--------------	---

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse des Faches Philosophie die Kurse „Lecture English Linguistics“ (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

Modul 8	Modul 8: Methoden: Variationslinguistik, Theoretische Philosophie (2024) [Module 8: Methods: Variation linguistics, theoretical Philosophy (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) V: Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	4.	P	2 SWS	39h	2 LP
b) PS Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	P	4.	P	2 SWS	99h	4 LP
c) Research Methods in Language Variation	S	5.	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur in Kurs c)					

Modul 9	Modul 9: Prüfungsvorbereitung Bachelor Linguistik (2024) [Module 9: Exam preparation Bachelor Linguistics (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	19 LP = 570 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Linguistisches Kolloquium	Koll.	6.	P	2 SWS	39h	2 LP
b) BA-Arbeit		6.	P		360h	12 LP
c) mündliche BA-Prüfung		6.	P		150h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO; in Kurs a) „Linguistisches Kolloquium“: 3 Protokolle					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	§15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					
Modulprüfung						
BA-Prüfung	BA-Arbeit: 9 Wochen. Die BA-Arbeit muss sprachwissenschaftlich ausgerichtet sein. Mündliche BA-Prüfung: 30 Min.					

3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 150 Stunden

Im BA Linguistik, Kernfach, ist im Rahmen des Moduls 6 ein Forschungs- oder Berufspraktikum in einem Berufsfeld mit Bezug zu Studieninhalten verpflichtend. Bei ganztägiger Tätigkeit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden dauert das Praktikum vier Wochen. Bei einer geringeren oder höheren wöchentlichen Arbeitszeit sind die Wochen proportional anzupassen.

Das Praktikum kann auch durch die Teilnahme an einem fachbezogenen wissenschaftlichen Projekt erbracht werden.

Es ist hierzu ein Erfahrungs- bzw. Ergebnisbericht (3 Seiten) zu erstellen. Näheres regelt das Modulhandbuch und der Leitfaden zum Praktikum.

4. Empfohlene **Auslandsaufenthalte**

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend, und kann im Rahmen des Praktikums stattfinden. Besonders geeignet ist der Zeitraum zwischen dem 4. und 5. Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Das Linguistische Kolloquium muss in dem Semester besucht werden, in dem die Anmeldung zum BA-Abschluss stattfindet.

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

- Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 LP vergeben.
- Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas.
- Die Kandidatin oder der Kandidat muss im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorstellen. Die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien das Kernfach, **muss** das Modul 2 des Beifachs aus einer anderen Philologie gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a. und 4b im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Modulen 1 bis 5 zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a	Linguistik: Einführung – Basis (BF) (2024) <i>[Module 1a: Linguistics: Introduction – Basics (minor) (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b)				29h	1 LP

Modul 1b	Linguistik: Einführung (BF) (2024) <i>[Module 1b: Linguistics: Introduction (minor) (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS	2.	P	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprach- strukturen der Erde	PS	2.	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (90 Min.) aus den Kursen a) und b) (1 LP)				29h	1 LP

2. Sprachmodul I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Kernfach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Modul 2	Sprachmodul I – Japanisch (2024) [Language module I – Japanese (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Japanisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Japanisch III-2	SK	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans I	PS	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans II	PS	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Japanisch I					
Modulprüfung	Klausur in Japanisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Finnisch (2024) [Language module I – Finnish (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Finnisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Finnisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Finnisch I					
Modulprüfung	Klausur in Finnisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Skandinavische Sprachen (z. B. Schwedisch, Isländisch) (2024) <i>[Language module I – Scandinavian languages – e. g. Swedish Icelandic (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Lettisch (2024) <i>[Language module I – Latvian (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lettisch I	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Lettisch II	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min) in Kurs II					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I					
Modulprüfung	Klausur in Lettisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Litauisch (2024) <i>[Language module I – Lithuanian (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Litauisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Litauisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Litauisch I					
Modulprüfung	Klausur in Litauisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Türkisch (2024) <i>[Language module I – Turkish (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Türkisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Türkisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I					
Modulprüfung	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Bambara (2024) <i>[Language module I – Bambara (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Bambara I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Bambara II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Bambara I					
Modulprüfung	Klausur in Bambara II (90 Min.)					
Modul 2	Sprachmodul I – Swahili (2024) <i>[Language module I – Swahili (2024)]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Swahili I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP

Swahili II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Swahili I					
Modulprüfung	Klausur in Swahili II (90 Min.)					
Modul 2 Sprachmodul I – Sanskrit (2024) [Language module I – Sanskrit (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Sanskrit I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Sanskrit II	PS	2.	WPWP	2 SWS	69h	3 LP
Altindische Literatur	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio				59h	2 LP
Gesamt				6 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Sanskrit I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Sanskrit I					
Modulprüfung	Klausur in Sanskrit II (90 Min.) oder Portfolio					
Modul 2 Sprachmodul I – Hindi (2024) [Language module I – Hindi (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Hindi I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Hindi II	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Neuindische Literatur	PS	2.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II				59h	2 LP
Gesamt				6 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I					
Modulprüfung	Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio					
Modul 2 Sprachmodul I – Russisch (2024) [Language module I – Russian (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn – Russisch	SK	1.	WP	3 SWS	29h	2 LP
Russisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Russisch – Grundkurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
Gesamt				11 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Russisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					
Modul 2 Sprachmodul I – Polnisch (2024) [Language module I – Polish (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Polnisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3LP
Polnisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)					
Modul 2 Sprachmodul I – Tschechisch (2024) [Language module I – Czech (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Ü Intensivkurs – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Ü Grundkurs I – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Tschechisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Ü Grundkurs I – Tschechisch					
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 2 Sprachmodul I – Kroatisch/Serbisch (2024) [Language module I – Croatian/Serbian (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kroatisch/Serbisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Grundkurs1	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)					
Modul 2						
Sprachmodul I – Anerkennungsmodul I [Language module I – Recognition (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausur Kurs II (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

Modul 4a	Modul 4a: Sprachräume der Erde I (BF) (2024) [Module 4a: Language areas of the world I (minor) (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Linguistisches Kolloquium	KOL	3.	P	2 SWS	39h	2 LP
b) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Sprachraum Ostsee	V/Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
d) Sprachen des Buddhismus	Ü	4.	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen b, c und d. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.

Modul 4b	Modul 4b: Sprachräume der Erde II (BF) (2024) [Module 4b: Language areas of the world II (minor) (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Sprachstrukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.					

Modul 5	Modul 5: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (BF) (2024) Module 5: General Linguistics and Linguistic Typology (minor) (2024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P. Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei unterschiedliche Kurstypen verpflichtend auszuwählen.					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Morphosyntaktische Theorien	S	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	/					
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b					

<p>Modulteilprüfung/en</p>	<p>a) Morphosyntaktische Theorien: Hausarbeit b) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimentaltstudie d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie: Projektstudie oder Hausarbeit</p>	
<p>Modulprüfung</p>	<p>Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu belegen (drei unterschiedliche Kurstypen, unterschiedliche Kursnummern). In zweien der drei belegten Kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden schriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote. Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Deckblatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe mindestens 12 Seiten</p>	<p>3 LP = 90h</p>

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Philosophie

Bestimmungen für das Kernfach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
 - (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

 - Pflichtlehrveranstaltungen 34 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 24 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	7 LP
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1.	P	1 SWS	1 LP
Argumentationstheorie	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar				
Gesamt				7 SWS	12 LP
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 02		Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike	PS	1./2.	P	2 SWS	5 LP
Schlüsseltexte der Philosophie des Mittelalters	PS	1./2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> PS				
Gesamt				8 SWS	14 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 03		Theoretische Philosophie I			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1..	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 04		Praktische Philosophie/Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 05		Zusatzqualifikation / Studium generale				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Ringvorlesung des Studium generale	V	3./4.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	3./4.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.					

Modul-Nr. 06		Philosophie der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 07		Theoretische Philosophie II			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelalters, Phil. der Neuzeit (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelalters, Phil. der Neuzeit (2)	S	4.	WP	2 SWS	4 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.2		Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (2)	S	4.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 09	Projektmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflichtungs-	SWS	LP

		semester	grad		
Projekt/Projektveranstaltung	ProjS	5.	WP	2 SWS	8 LP
(Mediation / Redaktion und Edition /Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben /Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)					
Seminar	S	5.	WP	2 SWS	5 LP
(Mediation / Redaktion und Edition /Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)					
Modulprüfung	Praktische Prüfung nach §14, §15 Abs.8 PO Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang oder Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in ProjS oder S				
Gesamt				4 SWS	13 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (ProjS und S) jeweils aus Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien zu wählen.</p> <p>Das/die jeweilige Projekt/Projektveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Seminar.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) in ProjS oder S fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul (M10) belegt werden.</p>				

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-	SWS	LP

			grad		
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (3)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

Legende:

- HS** = Hauptseminar
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34, SWS davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	22 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1./2.	P	2 SWS	1 LP
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	5 LP
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1.	P	1 SWS	1 LP
Argumentationstheorie	Ü	2./3.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar				
Gesamt				7 SWS	9 LP

Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.
------------------	--

Modul-Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike/des Mittelalters	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike/des Mittelalters	PS	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sollen V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) besucht werden. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 13	Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 14		Philosophie der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 15		Theoretische Philosophie II			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	4.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	4.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 16		Zusatzqualifikation / Studium generale				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
ODER						
Ringvorlesung / des Studium generale	V	4./5.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	4./5.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Altgriechisch-Kurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie</p> <p>oder</p> <p>das Lehrangebot des Studium generale. Ist der Besuch des Lehrangebots des Studium generale bereits im Kernfach vorgeschrieben, so kann dieses im Beifach nicht mehr gewählt werden. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.</p>
------------------	---

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodulmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

Modul-Nr. 18	Wahlmodulmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar (1)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Seminar (2)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

Legende:

- HS** = Hauptseminar
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- PS** = Proseminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Portugiesisch

Bestimmungen für das Beifach fachbereich in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	24 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS
• Auslandssemester	laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfung	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.); Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 40 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

- Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
d) Grammatik	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen:	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.) – Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (120 Min.)
b) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	5	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur romanischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur romanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	
d) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Slavistik / Schwerpunkt Polonistik

Bestimmungen für das Kernfach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik)

Im Kernfach wird Polnisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Russisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder ein Modul Lettisch und Litauisch/Finnisch gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Polonistik) mit dem Beifach Russistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Russisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

Zusätzlich zum Schwerpunkt wird nach einer Orientierungsphase im ersten Studienjahr für den weiteren Verlauf des Studiums ein Profil gewählt. Es stehen dabei drei Profile zur Auswahl: „Philologie“, „Literatur und Geschichte“ sowie „Sprachwissenschaft“.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“:

Gesamtumfang: 63 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 47 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5a, M7a, M8, M9a

Wahlpflichtmodule: M6a, M6b, M6c oder M6d

Profil „Literatur und Geschichte“:

Gesamtumfang: 63 bzw. 64 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 53 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 10 bzw. 11 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5b, M7b, M8, M9b

Wahlpflichtmodule: M6a, M6b, M6c oder M6d

Profil „Sprachwissenschaft“:

Gesamtumfang: 63 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 59 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5c, M7c, M8, M9c

Wahlpflichtmodule: M6a, M6b, M6c oder M6d

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-	SWS	Leistungs-	Studienleistung

			grad		punkte	
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	P.	4	2	
Grundlehrgang	Ü	1	P	4	3	Klausur (60 Min.)
Schreibpraxis	Ü	2	P	2	4	
Vertiefung	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				12	13	

Modul 2) Grundmodul Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium)	V, T	1 (2)	P	3 (2+1)	5 (4+1)	
Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü, V	1 (2)	WP	2	2	
Sprach- oder Literaturwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte (OEG)	Ü, V	2 (1)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) (Wahlpflicht: Die Klausur wird in drei Varianten angeboten: 1) Sprach- und Literaturwissenschaft, 2) Sprachwissenschaft, 3) Literaturwissenschaft. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den entsprechenden Einführungsveranstaltungen a) und/oder b) sowie den zusätzlich besuchten Wahlpflichtveranstaltungen Ü bzw. V.)					
Gesamt				9	14	

Modul 3) Grundmodul Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	1 (2)	P	2	8	
Landeskunde 1	PS	2 (1)	P	2	5	
Modulprüfung	Projektarbeit (schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4	13	

Modul 4) Aufbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)

Lektüre I	Ü	4 (3)	P	2	4	
Grammatik I	Ü	4 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. a): Aufbaumodul 1 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
PS Linguistische Methoden (PS und Ü) oder Thematisches PS und V Literatur oder Thematisches PS und Ü Sprachwissenschaft	PS, V, Ü	3 (4)	WP	4 2+2 2+2	7 5+2 5+2	Zusammenfassung oder Portfolio (Ling. Methoden) oder Schriftliche Hausarbeit (PS) (oder MAP)
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (AVS)	V	3 (4)	P	2	2	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	4 (3)	WP	2	5	Schriftliche Hausarbeit (oder MAP)
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	Ü, V	4 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird, im PS Ling. Methoden wird nur eine Studienleistung erbracht)					
	Wird im Modul 9. a) eine Hausarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft geschrieben, muss im 5. Modul die Option mit dem PS Ling. Methoden (mit Übung) oder die Option mit PS und Ü aus der Sprachwissenschaft gewählt werden.					
Gesamt				10	16	

Modul 5. b): Aufbaumodul 1 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Thematisches PS Literaturwissenschaft oder Seminar OEG	PS, S	3 (4)	WP	2 bzw. 3	5	Schriftliche Hausarbeit
Literaturwissenschaft	V	3 (4)	P	2	2	
OEG	V	3 (4)	P	2	2	
Thematisches PS Literaturwissenschaft oder Seminar OEG	PS, S	4 (3)	WP	2 bzw. 3	5	Schriftliche Hausarbeit
Literaturwissenschaft oder OEG	V	3 (4)	WP	2	2	

Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar/Seminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird, auf jeden Fall in einem Proseminar zur Literaturwissenschaft)			
	Im Modul 5. b) sind zwei Seminare (Proseminar Literaturwissenschaft bzw. Seminar OEG) zu besuchen, eines davon muss in der Literaturwissenschaft besucht werden. Die Modulabschlussprüfung findet auf jeden Fall in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar statt.			
Gesamt		10/11	16	

Modul 5. c): Aufbaumodul 1 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Linguistische Methoden	PS, Ü	3 (4)	P	4	7	Zusammenfassung oder Portfolio
Sprachwissenschaft (Slavistik oder AVS)	V, Ü	3 (4)	P	2	2	
Sprachwissenschaft	PS	4 (3)	P	2	5	
Sprachwissenschaft	Ü	4 (3)	P	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des thematischen Proseminars Sprachwissenschaft)					
Gesamt				10	16	

Von Modul Version 6. a)–d) ist eine auszuwählen:

Modul 6. a): A Grundmodul Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 2 Wochen	Ü	3 (4)	P	4	2	
Basiskurs 1	Ü	3 (4)	P	4	3	
Landeskunde	PS	4 (3)	P	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10	10	

Modul 6. b): Grundmodul Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	P	4	2	
Basiskurs 1	Ü	3 (4)	P	4	3	
Landeskunde	PS	4 (3)	P	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10	10	

Modul 6. c): Grundmodul Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	P	4	2	
Basiskurs 1	Ü	3 (4)	P	4	3	
Landeskunde	PS	4 (3)	P	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10	10	

Modul 6. d): Grundmodul Zweite Sprache – Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (SNEB)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Sprachkurs Litauisch I oder Finnisch I	Ü	3 (4)	WP	4	4	
Sprachkurs Lettisch I	Ü	3 (4)	WP	4	4	
Methoden soziolinguistischer Datenerhebung	V/Ü	4 (3)	P	2	2	
Modulprüfung	Kumulative Note aus den beiden Modulteilprüfungen: Modulteilprüfung (Klausur, 90 Min.): Litauisch I oder Finnisch I Modulteilprüfung (Klausur, 90 Min.): Lettisch I					
Gesamt				10	10	

Modul 7. a): Aufbaumodul 2 Sprache – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Aufsatz / Textparaphrase I oder Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	WP	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 7. b): Aufbaumodul 2 Sprache – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Aufsatz / Textparaphrase I	Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 7. c): Aufbaumodul 2 Sprache – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 8) Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Praktikum	Pr	5	P	3 Wo- chen	5	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5	

Modul 9. a): Aufbaumodul 2 Slavistik – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Sprach- oder Literatur- wissenschaft	HS	5 (5)	WP	2	8	
Literaturwissenschaft	V	6 (5)	P	2	2	
Sprachwissenschaft	Ü	6 (5)	P	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars) Für den Besuch des sprachwissenschaftlichen Hauptseminars in Modul 9. a) wird der erfolgreiche Besuch des PS Linguistische Methoden (inkl. Übung) oder von PS und Ü Linguistik in Modul 5. a) vorausgesetzt.					
Gesamt				6	12	

Modul 9. b): Aufbaumodul 2 Slavistik – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Literaturwissenschaft	HS	5 (5)	P	2	8	
OEG	V	6 (5)	P	2	2	
Literaturwissenschaft	V	6 (5)	P	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars)					
Gesamt				6	12	

Modul 9. c): Aufbaumodul 2 Slavistik – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprachwissenschaft	HS	5 (5)	P	2	8	
Sprachwissenschaft	Ü	6 (5)	P	2	2	

Sprachwissenschaft (AVS)	V	6 (5)	P	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars)					
Gesamt				6	12	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des zweiten Nichtbestehens von Modulprüfungen (§ 13 Abs. 4).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Polen von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

2. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Polonistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen. Nach einer Orientierungsphase im ersten Studienjahr wird für den weiteren Verlauf des Studiums ein Profil gewählt. Es stehen dabei drei Profile zur Auswahl: „Linguistik“ („Sprachwissenschaft“), „Literatur und Geschichte“ sowie „Philologie“.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“:

Gesamtumfang: 35 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

In diesem Profil sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: M1, M2, M3, M4a, M5a, M6a

Profil „Literatur und Geschichte“:

Gesamtumfang: 35 bzw. 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 27 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 bzw. 9 SWS

In diesem Profil sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: M1, M2, M3, M4b, M5b, M6b

Profil „Sprachwissenschaft“:

Gesamtumfang: 35 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 35 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

In diesem Profil sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren: M1, M2, M3, M4c, M5c, M6c

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	P	4	2	
Grundlehrgang	Ü	1	P	4	3	Klausur (60 Min.)
Vertiefung	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				10	9	

Modul 2) Grundmodul Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

Einführung in die Sprachwissenschaft (mit Tutorium)	V, T	1 (2)	P	3 (2+1)	5 (4+1)	
Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) (Wahlpflicht: Die Klausur wird in drei Varianten angeboten: 1) Sprach- und Literaturwissenschaft, 2) Sprachwissenschaft, 3) Literaturwissenschaft. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den entsprechenden Einführungsveranstaltungen a) und/oder b) sowie den zusätzlich besuchten Wahlpflichtveranstaltungen Ü bzw. V.)					
Gesamt				5	10	

Modul 3) Aufbaumodul 1 Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Grammatik I	Ü	4 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				4	8	

Modul 4. a): Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
PS Linguistische Methoden (PS und Ü) oder Thematisches PS und V Literatur oder Thematisches PS und Ü Sprachwissenschaft	PS, V, Ü	3 (4)	WP	4 2+2 2+2	7 5+2 5+2	Zusammenfassung oder Portfolio (Ling. Methoden) oder Schriftliche Hausarbeit (PS) (oder MAP)
Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	4 (3)	WP	2	5	Hausarbeit (oder MAP)
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird, im PS Ling. Methoden wird nur eine Studienleistung erbracht) Wird im Modul 6. a) eine Hausarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft geschrieben, muss im 4. Modul die Option mit dem PS Ling. Methoden (mit Übung) oder die Option mit PS und Ü aus der Sprachwissenschaft gewählt werden.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4. b): Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

Literaturwissenschaft oder OEG	PS oder S	3 (4)	WP	2/3	5	Hausarbeit (in einer der beiden LV)
Literaturwissenschaft oder OEG	PS oder S	4 (3)	WP	2/3	5	
Literaturwissenschaft oder OEG	V	3 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im PS Literaturwissenschaft (in dem keine Studienleistung erbracht wird). Im Modul 4. b) sind zwei Seminare (Proseminar Literaturwissenschaft bzw. Seminar OEG) zu besuchen, eines davon muss in der Literaturwissenschaft besucht werden. Die Modulabschlussprüfung findet auf jeden Fall in einem literaturwissenschaftlichen Proseminar statt.					
Gesamt				6/7	12	

Modul 4. c): Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Linguistische Methoden	PS, Ü	3 (4)	P	4	7	Zusammenfassung oder Portfolio
Sprachwissenschaft	PS	4 (3)	P	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im PS Sprachwissenschaft)					
Gesamt				6	12	

Modul 5. a): Aufbaumodul 2 Sprache Beifach – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Linguistische Lektüre oder Aufsatz / Textparaphrase I	Ü	5 (6)	WP	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 5. b): Aufbaumodul 2 Sprache Beifach – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Aufsatz / Textparaphrase I	Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 5. c): Aufbaumodul 2 Sprache Beifach – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation II	Ü	5 (6)	P	2	3	
Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Übersetzung I	Ü	6 (5)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)					
Gesamt				6	11	

Modul 6. a): Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü, V	5 (6)	WP	2	2	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	6 (5)	WP	2	8	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS) Für den Besuch des sprachwissenschaftlichen Hauptseminars in Modul 6. a) wird der erfolgreiche Besuch des PS Linguistische Methoden (inkl. Übung) oder von PS und Ü Sprachwissenschaft in Modul 4. a) vorausgesetzt.					
Gesamt				4	10	

Modul 6. b): Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Literaturwissenschaft oder OEG	V	5 (6)	WP	2	2	
Literaturwissenschaft	HS	6 (5)	P	2	8	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4	10	

Modul 6. c): Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Sprachwissenschaft	Ü	5 (6)	P	2	2	
Sprachwissenschaft	HS	6 (5)	P	2	8	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4	10	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Slavistik / Schwerpunkt Russistik

Bestimmungen für das Kernfach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik)

Im Kernfach wird Russisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder ein Modul Lettisch und Litauisch/Finnisch gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Russistik) mit dem Beifach Polonistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Polnisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

Zusätzlich zum Schwerpunkt wird nach einer Orientierungsphase im ersten Studienjahr für den weiteren Verlauf des Studiums ein Profil gewählt. Es stehen dabei drei Profile zur Auswahl: „Philologie“, „Literatur und Geschichte“ sowie „Sprachwissenschaft“.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“:

(bei der Wahl von 6. d))

Gesamtumfang:	68 SWS, davon	
· Pflichtlehrveranstaltungen:	58 SWS	52
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS	16

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5a, M7, M8a, M9a

Wahlpflichtmodul: M6a, M6b, M6c oder M6d

Profil „Literatur und Geschichte“:

(bei der Wahl von 6. d))

Gesamtumfang:	69 SWS	
· Pflichtlehrveranstaltungen:	67 SWS	63
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS	6

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5b, M7, M8b, M9b

Wahlpflichtmodul: M6a, M6b, M6c oder M6d

Profil „Sprachwissenschaft“:

(bei der Wahl von 6. d))

Gesamtumfang:	68 SWS	
· Pflichtlehrveranstaltungen:	62 SWS	58
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS	10

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3, M4, M5c, M7, M8c, M9c

Wahlpflichtmodul: M6a, M6b, M6c oder M6d

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorle-sungsbeginn	Ü	1	P	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1	P	6 SWS	6 LP	Klausur 60 Min.
Grundkurs 2	Ü	2	P	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)					
Gesamt				14 SWS	12 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WS)	V + T	1 (2)	P	2+1 SWS	4+1 LP	
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	1	P	3 SWS	5 LP	
Übung Sprachwissen-schaft	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Literaturwis-senschaft	V	2 (1)	P	2 SWS	2 LP	
Übung Sprachwissen-schaft <i>oder</i> Vorlesung Geschichte – Schwer-punkt Osteuropa	V/Ü	1 (2)	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Profilklausur 120 Min. Verschiedene Schwerpunkte: 1) Sprach- und Literaturwissenschaft, 2) Sprach-wissenschaft, 3) Literaturwissenschaft					
Gesamt				12 SWS	16 LP	

Modul 3 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	P	2 SWS	5 LP	
Landeskunde 1	PS	2 (1)	P	2 SWS	5 LP	
Vorlesung „Russische Geistesgeschichte“	V	1 (2)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Rahmen des Projektseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung

Grammatik 1	Ü	4	P	2 SWS	5 LP	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	3	P	2 SWS	4 LP	
Konversation	Ü	4	P	2 SWS	4 LP	mdl. Prüfung 10 Min.
Modulprüfung	Klausur 60 Min. im Rahmen von Grammatik 1					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Von Modul 5 Version a) bis c) ist eine auszuwählen

Modul 5. a) „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PS zur Sprachwissenschaft oder b) Proseminar Linguistische Methoden	PS	3 (4)	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder c) oder Zusammenfassung oder Portfolio zu b)
c) Thematisches PS zur Literaturwiss.	PS	4 (3)	P	2 SWS	5 LP	
Übung Linguistische Methoden (wenn Proseminar b) gewählt wird) oder Übung Sprachwissenschaft (wenn Proseminar a) nicht gewählt wird)	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	4	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu Proseminar a) oder c), wenn in dem Proseminar keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 5. b) „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Thematisches PS zur Literaturwiss.	PS	3	P	2 SWS	5 LP	
Seminar Geschichte – Schwerp. Osteuropa	S	4	P	3 SWS	5 LP	Hausarbeit
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	

Vorlesung Geschichte – Schwer- punkt Osteuropa	V	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zum Proseminar a)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Modul 5. c) „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Proseminar und Übung Linguistische Methoden	PS + Ü	3 (4)	P	2+2 SWS	5+2 LP	Zusammen- fassung oder Portfolio
b) Thematisches PS zur Sprachwissenschaft	PS	4 (3)	P	2 SWS	5 LP	
Übung Sprachwissenschaft oder Vorlesung AVS	V/Ü	4 (3)	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zum Proseminar b)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Von Modul 6 Version a) bis d) ist eine auszuwählen

Modul 6. a) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn	Ü	3	P	4 SWS	2 LP	
Basiskurs 1	Ü	3	P	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PS	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. b) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn (nur WS)	Ü	3	P	4 SWS	2 LP	
Basiskurs 1 (nur WS)	Ü	3	P	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PS	4	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. c) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorle-	Ü	3 (4)	P	4 SWS	2 LP	

sungsbeginn (nur WS)						
Basiskurs 1 (nur WS)	Ü	3 (4)	P	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PS	4 (3)	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. d) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Lettisch und Litauisch/Finnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Sprachkurs Litauisch I <i>oder</i> Sprachkurs Finnisch I	Ü	3 (4)	WP	4 SWS	4 LP	
b) Sprachkurs Lettisch I	Ü	3 (4)	P	4 SWS	4 LP	
Vorlesung/Übung „Methoden soziolinguistischer Datenerhebung“	V/Ü	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. in a) und Klausur 90 Min. in b) (Modulteilprüfungen)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	Pr	3	P	3 Wochen	5 LP	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP	

Modul 8. a) „Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Dt.-Russ.	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Fachwortschatz <i>oder</i> Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	WP	2 SWS	4 LP	Klausur 60 Min.
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 8. b) „Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Dt.-Russ.	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Fachwortschatz	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 8. c) „Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Dt.-Russ.	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	P	2 SWS	4 LP	Klausur 60 Min.
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 9. a) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5	WP	2 SWS	8 LP	
Übung Sprachwissenschaft	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	6 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 9. b) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Literaturwissenschaft	HS	5	P	2 SWS	8 LP	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	6 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	V	6	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 9. c) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprachwissenschaft	HS	5	P	2 SWS	8 LP	
Übung Sprachwissenschaft	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Übung Sprachwissenschaft oder Vorlesung AVS	V/Ü	6	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des zweiten Nichtbestehens von Modulprüfungen (§ 13 Abs. 4).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Russland von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik/Osteuropastudien (Schwerpunkt Russistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Russistik darf Russisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen. Nach einer Orientierungsphase im ersten Studienjahr wird für den weiteren Verlauf des Studiums ein Profil gewählt. Es stehen dabei drei Profile zur Auswahl: „Philologie“, „Literatur und Geschichte“ sowie „Sprachwissenschaft“.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Profil „Philologie“

Gesamtumfang:	44 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3a, M4a, M5, M6a

Profil „Literatur und Geschichte“

Gesamtumfang:	45 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	45 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3b, M4b, M5, M6b

Profil „Sprachwissenschaft“

Gesamtumfang:	44 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	42 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

In diesem Profil sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule: M1, M2, M3c, M4c, M6c

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Russische Sprache (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	P	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1	P	4 SWS	3 LP	Klausur 60 Min.
Grundkurs 2	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	

Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)		
Gesamt		10 SWS	8 LP

Modul 2 „ Grundmodul Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WS)	V + T	1 (2)	P	2+1 SWS	4+1 LP	
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	3 SWS	5 LP	
Übung Sprachwissenschaft	Ü	1 (2)	P	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	2 (1)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Profilklausur 120 Min. Verschiedene Schwerpunkte: 1) Sprach- und Literaturwissenschaft, 2) Sprachwissenschaft, 3) Literaturwissenschaft					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Modul 3. a) „Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Grammatik	Ü	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Übers. Russ.-Dt.	Ü	4 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 3. b) „Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Grammatik	Ü	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Übers. Russ.-Dt.	Ü	4 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 3. c) „Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-	Studienleistung

		Studienbeginn WiSe (SoSe)	tungsgrad		punkte	
Aufsatz	Ü	5 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Grammatik	Ü	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Übers. Russ.-Dt.	Ü	4 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Linguistische Lektüre	Ü	5 (6)	P	2 SWS	4 LP	Klausur 60 Min.
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 4. a) „ Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Thematisches PS zur Sprachwissenschaft oder b) Proseminar und Linguistische Methoden	PS	3 (4)	WP	2 SWS	4/5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder c) oder Zusammenfassung oder Portfolio in b)
c) Thematisches PS zur Literaturwiss.	PS	4 (3)	WP	2 SWS	4/5 LP	
Übung Sprachwissenschaft (bei Wahl von PS a)).	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	2 LP	
Übung Linguistische Methoden (bei Wahl von PS b)	Ü	3/4	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu Proseminar a) oder c), wenn in dem Proseminar keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 4. b) „ Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Thematisches PS zur Literaturwissensch.	PS	4 (3)	P	2 SWS	5 LP	
b) Seminar Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	S	3 (4)	P	3 SWS	4 LP	Hausarbeit zum Seminar
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	4 (3)	P	2 SWS	2 LP	
Vorlesung Geschichte – Schwerpunkt Osteuropa	V	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zum Proseminar a)					

Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 4. c) „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Proseminar und Übung Linguistische Methoden	PS + Ü	3 (4)	P	2+2 SWS	5+2 LP	Zusammenfassung oder Portfolio
b) Thematisches PS zur Sprachwissenschaft	PS	4 (3)	P	2 SWS	5 LP	
Übung Sprachwissenschaft	Ü	3 (4)	P	2 SWS	2 LP	
Übung Sprachwissenschaft oder Vorlesung AVS	Ü/V	4 (3)	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zum Proseminar b)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Modul 5 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Beifach)“ – entfällt im Profil „Sprachwiss.“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	5	P	2 SWS	5 LP	
Vorlesung „Russische Geistesgeschichte“	V	5 (6)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Proseminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 6. a) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	6	WP	2 SWS	8 LP	
Übung zur Sprachwissenschaft oder Vorlesung Literaturwiss.	V/Ü	6 (5)	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6. b) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Literatur und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Literaturwissen-	HS	6	P	2 SWS	8 LP	

schaft						
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	6 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6. c) „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)“ – Profil „Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
HS Sprachwissenschaft	HS	6	P	2 SWS	8 LP	
Übung Sprachwissenschaft	Ü	6 (5)	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Spanisch

Bestimmungen für das Kernfach Spanisch

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteil-prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (10 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur spanischen oder hispanoamerikanischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Spanisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Spanisch wird ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS3) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2	4	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder spanischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen bei-

den Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
	Keine					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

- Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.
Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 12 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 38 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen | 22 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen | 16 SWS |

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.“

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1

Ü Mündliche Kommunikation

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Theaterwissenschaft

Das Studienfach heißt auf Englisch Theatre Studies.

Bestimmungen für das Kernfach Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 59-63 SWS in Kernfach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 57 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach: 103 LP
2. auf die Bachelorarbeit: 12 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung: 5 LP

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen <i>[Media and Cultural Analyses]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Medien- und Kulturanalysen (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Medien- und Kulturanalysen (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (unbenotet, 90 min)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • erlangen einen Überblick über die Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte. 	

Modul II	Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters [Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Analysemethoden der Theater- wissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Analysemethoden der Theater- wissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschrei- ben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im nach Abschluss aller Modulveranstaltungen						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen • erlernen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und können diese im Rahmen einer Hausarbeit anwenden

Modul III	Theatergeschichte und - historiographie [<i>Theatre history and historiography</i>]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Perspektiven auf Theatergeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Perspektiven auf Theatergeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (45 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • können theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge entfalten • sind in der Lage, theaterwissenschaftliche Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche zu identifizieren und zu beschreiben • erlernen, historiographische Methoden problemorientiert zu reflektieren • erwerben die Kompetenz, theaterhistorische Quellen unter Verwendung theaterwissenschaftlicher Terminologie zu analysieren und zu interpretieren 							

Modul IV	Medien- und Kulturtheorien <i>[Media and Cultural Theories]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturtheorien (Winter)	VL	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theorielektüren	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Medien- und Kulturtheorien (Sommer)	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Ausgewählte theoretische Ansätze	S	4 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Vorlesung Medien- und Kulturtheorien (Winter) muss ein Nachweis zur aktiven Teilnahme erbracht werden.						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
<ul style="list-style-type: none"> • sind mit ausgewählten theoretischen Strömungen des 20. Jahrhunderts vertraut; • entwickeln eine Kompetenz im Umgang mit der Lektüre und Analyse medien- und kulturtheoretischer Texte sowie ihrer Anwendung auf konkrete ästhetische und alltagskulturelle Ereignisse und Problemlagen; • sind in der Lage, verschiedene medien- und kulturtheoretische Positionen kritisch zu reflektieren; • entwickeln eigene film-, theater-, medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mit Blick auf aktuelle theoretische Diskurse und Ansätze. 							

Modul V	Perspektiven auf Theater und Performance <i>[Perspectives on Theatre and Performance]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Perspektiven auf Theater und Performance	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Fokus Gegenwart	S	3 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Fokus Geschichte	S	4 (3)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Wissenschaftliches Schreiblabor	Ü	3 (4)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zum Wiss. Schreiblabor	SLS	3 (4)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende	
<ul style="list-style-type: none"> erwerben Kenntnisse des Gegenwartstheaters und der Geschichte von Theater und Performance, können diese beschreiben und ihre Zusammenhänge entfalten werden dazu befähigt, künstlerische Praktiken, Strömungen und Inszenierungsformen von Theater und Performance einzuordnen und zu kontextualisieren sind in der Lage, ästhetische Phänomene und Fragestellungen mit Theorien und Diskursen theater- und kulturwissenschaftlicher Forschung zu verknüpfen können selbständig wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und bearbeiten und dabei Methoden der Recherche und Analyse anwenden 	

Modul VI-1	Künstlerische Praxis 1: Kulturjournalismus [Artistic Practice 2: Cultural Journalism]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Formate kulturjournalistischer Praxis	Ü	3 (4)	WP	4 SWS	138h	6 LP	
Kritisches Schreiben und Publizieren	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Arbeitsproben (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> erlernen Grundfähigkeiten im kritischen Schreiben und Publizieren können unterschiedliche kulturjournalistische Formate identifizieren und diskutieren entwickeln und erproben adressat*innenorientierte Schreibstile werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen 							

Modul VI-2	Künstlerische Praxis 2: Praktikum [Artistic Practice 4: Internship]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Praktikum	Pr	3 (4)	WP	--	180h	6 LP	
Netzwerk und Profil	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren • können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren • setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen • erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten 							

Modul VI-3	Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Artistic Practice 1: Artistic Research]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Künstlerisches Forschen	Ü	4 (3)	WP	4 SWS	138h	6 LP	
Projektrecherche	SLS	4 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Projektpräsentation (unbenotet)						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlernen, künstlerische Forschungsfragen zu entwickeln • erproben Verfahren des Recherchierens, Dokumentierens und Ausstellens • bauen ihre dramaturgischen und konzeptionellen Kompetenzen aus • sind in der Lage, wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsbereiche miteinander zu verknüpfen • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten

Modul VI-4	Künstlerische Praxis 4: Exkursion [Artistic Practice 3: Excursion / Study Trip]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Exkursion	Exk	4 (3)	WP	180h	--	6 LP	
Exkursionsübung	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden darin geschult, Studienreisen zu konzipieren und zu organisieren • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • sind in der Lage, die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis zu reflektieren • erlernen, akademisches Wissen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten 						

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven [Interdisciplinary Perspectives]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Spektrum FTMK	VL	5 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Interdisziplinär I	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5*	
Interdisziplinär II	S	5 (5)	P	2 SWS	99/129*	4/5*	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	--
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Arbeitsgebiete und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien-, und Kulturwissenschaft identifizieren und zueinander in Bezug setzen • erlernen, interdisziplinäre Positionierungen und fachspezifische Perspektiven zu erkennen und zu differenzieren • werden befähigt, übergeordnete Begriffe, (medien)kultureller Phänomene und Diskurse anzuwenden und zu verknüpfen • sind in der Lage, eigene interdisziplinäre Perspektiven und Fragestellungen zu entwickeln und auszuarbeiten 	

Modul VIII	Forschen, Konzipieren, Kuratieren [Research, Conceptual, and Curatorial Practice]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Projekt Labor	S	5 (5)	P	4 SWS	168h	7 LP	
Projektrecherche	SLS	5 (5)	P	2 SWS	39h	2 LP	
Berufsfelder der Theaterwissen- schaft	Ü	4 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Portfolio						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein eigenständiges Forschungsdesign oder konzeptionell-kuratorische Entwürfe • werden darin angeleitet, Projektideen in kontext- und zielgruppenspezifische Sprachstile und Textformen zu übersetzen • erwerben Kompetenzen in Projektmanagement und -steuerung • setzen sich mit verschiedenen Kommunikationsstrategien auseinander und können diese reflektieren und anwenden • erwerben Schnittstellenkompetenzen zwischen Kunst, Wissenschaft und Gesellschaft • sind in der Lage, im akademischen Kontext erworbenes Wissen im breiten Berufsfeld der Theaterwissenschaft anzuwenden 							

Modul IX		Abschlussmodul [Final Module]				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		22 LP = 660 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgangrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Kolloquium	K	6	P	2 SWS	129h	5 LP
Bachelorarbeit	X	6	P	X	9 W	12 LP
Mündliche Prüfung	X	6	P	30 min	149,5h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> entwickeln ein eigenes Arbeitsvorhaben und erlernen, dieses nachvollziehbar vorzustellen vertiefen ihre Kompetenzen in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Schreibtechniken sind in der Lage, eine wissenschaftlich qualifizierte Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) zu verfassen üben wissenschaftlich-kritische Diskussionen ein und werden dazu angeleitet, Arbeitshypothesen zu reflektieren und zu verteidigen 						

Legende:

- Exk = Exkursion
- K = Kolloquium
- LP = Leistungspunkt
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- Pr = Praktikum
- PS = Proseminar
- S = Seminar
- SLS = Selbstlernseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- VL = Vorlesung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33-37 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen <i>[Media and Cultural Analyses]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturanalysen	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Lektürekurs	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Grundlagen wiss. Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur (unbenotet, 60 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							

Studierende
<ul style="list-style-type: none"> • lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte • erlernen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens

Modul II	Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters <i>[Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit nach Abschluss aller Modulveranstaltungen						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen 							

Modul III	Theatergeschichte und -historiographie [Theatre history and historiography]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Perspektiven auf Theatergeschichte (Winter)	VL	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Perspektiven auf Theatergeschichte (Sommer)	VL	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (45 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • können theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge entfalten • sind in der Lage, theaterwissenschaftliche Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche zu identifizieren und zu beschreiben • erlernen, historiographische Methoden problemorientiert zu reflektieren • erwerben die Kompetenz, theaterhistorische Quellen unter Verwendung theaterwissenschaftlicher Terminologie zu analysieren und zu interpretieren 						

Modul IV	Künste – Kulturen – Kontexte [Arts, Cultures, Contexts]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Theatralität – Performativität – Medialität	S	3 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden dazu befähigt, kunst-, medien- und kulturtheoretischer Texte zu lesen und zu analysieren sowie auf ästhetische Phänomene und Kontexte anzuwenden • können kulturtheoretische Positionen kritisch reflektieren • sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge herzustellen und verschiedene mediale und kulturelle Kontexte miteinander zu verknüpfen • erhalten Orientierung und Überblick in Bezug auf Berufsfelder der Theaterwissenschaft

Modul V	Perspektiven auf Theater und Performance [<i>Perspectives on Theatre and Performance</i>]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Perspektiven auf Theater und Performance	VL	5 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Fokus Gegenwart	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Fokus Geschichte	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Kenntnisse des Gegenwartstheaters und der Geschichte von Theater und Performance, können diese beschreiben und ihre Zusammenhänge entfalten • werden dazu befähigt, künstlerische Praktiken, Strömungen und Inszenierungsformen von Theater und Performance einzuordnen und zu kontextualisieren • sind in der Lage, ästhetische Phänomene und Fragestellungen mit Theorien und Diskursen theater- und kulturwissenschaftlicher Forschung zu verknüpfen • können selbständig wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und bearbeiten und dabei Methoden der Recherche und Analyse anwenden

Modul VI-1	Künstlerische Praxis 1: Kulturjournalismus [<i>Artistic Practice 2: Cultural Journalism</i>]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Formate kulturjournalistischer Praxis	Ü	3 (4)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Kritisches Schreiben und Publizieren	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Arbeitsproben (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • erlernen Grundfähigkeiten im kritischen Schreiben und Publizieren • können unterschiedliche kulturjournalistische Formate identifizieren und diskutieren • entwickeln und erproben adressat*innenorientierte Schreibstile • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen 						

Modul VI-2	Künstlerische Praxis 2: Praktikum <i>[Artistic Practice 4: Internship]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Praktikum	Pr	4 (3)	WP	--	180h	6 LP
Netzwerk und Profil	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren • können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren • setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen • erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten 						

Modul VI-3	Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Modul-Kennnummer] [Artistic Practice 1: Artistic Research]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Künstlerisches Forschen	Ü	4 (3)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Projektrecherche	SLS	4 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Projektpräsentation (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
<ul style="list-style-type: none"> • erlernen, künstlerische Forschungsfragen zu entwickeln • erproben Verfahren des Recherchierens, Dokumentierens und Ausstellens • bauen ihre dramaturgischen und konzeptionellen Kompetenzen aus • sind in der Lage, wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsbereiche miteinander zu verknüpfen • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten 						

Modul VI-4	Künstlerische Praxis 4: Exkursion [Modul-Kennnummer] [Artistic Practice 3: Excursion / Study Trip]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Exkursion	Exk	4 (3)	WP	180h	--	6 LP
Exkursionsübung	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

Studierende

- werden darin geschult, Studienreisen zu konzipieren und zu organisieren
- werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufzubauen
- sind in der Lage, die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis zu reflektieren
- erlernen, akademisches Wissen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln
- bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten

Legende:

- LP = Leistungspunkt
P = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SLS = Selbstlernseminar
SWS = Semesterwochenstunden
VL = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft für Studierende, die im Kernfach Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie studieren

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33-37 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I-2	Forum FTMK [Forum FTMK]						[Modul-Kennnummer]
	nur für Studierende, die im KF am FTMK studieren						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Forum FTMK I	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Forum FTMK II	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Grundlagen wiss. Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	ohne Prüfungsleistung						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							

Studierende
<ul style="list-style-type: none"> • können die Arbeitsfelder der FTMK-Disziplinen überblicken und einordnen • sind in der Lage, theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und zu beschreiben • erlangen die Kompetenz, Modelle der Filmgeschichtsschreibung zuzuordnen und filmwissenschaftliche Forschungsfelder zu identifizieren • kennen zentrale Begriffe, Themenfelder, Fragestellungen und Denkstile der Alltagskulturforschung • werden dazu befähigt, Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche und ihre Schnittstellen zu den benachbarten Disziplinen des Fachs zu reflektieren und zu benennen • können wissenschaftliche Analysen und Argumentationen wiedergeben und einordnen

Modul II	Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters [Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit nach Abschluss aller Modulveranstaltungen						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen 							

Modul III	Theatergeschichte und -historiographie [Theatre history and historiography]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Perspektiven auf Theater- geschichte (Winter)	VL	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschich- te(n) (Winter)	PS	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Perspektiven auf Theater- geschichte (Sommer)	VL	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theaterbegriffe, Theatergeschich- te(n) (Sommer)	PS	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (45 min)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • können theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge entfalten • sind in der Lage, theaterwissenschaftliche Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche zu identifizieren und zu beschreiben • erlernen, historiographische Methoden problemorientiert zu reflektieren • erwerben die Kompetenz, theaterhistorische Quellen unter Verwendung theaterwissenschaftlicher Terminologie zu analysieren und zu interpretieren 							

Modul IV	Künste – Kulturen – Kontexte [Arts, Cultures, Contexts]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Theatralität – Performativität – Medialität	S	3 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP	
Berufsfelder der Theaterwissen- schaft	Ü	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden dazu befähigt, kunst-, medien- und kulturtheoretischer Texte zu lesen und zu analysieren sowie auf ästhetische Phänomene und Kontexte anzuwenden • können kulturtheoretische Positionen kritisch reflektieren • sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge herzustellen und verschiedene mediale und kulturelle Kontexte miteinander zu verknüpfen • erhalten Orientierung und Überblick in Bezug auf Berufsfelder der Theaterwissenschaft

Modul V	Perspektiven auf Theater und Performance [<i>Perspectives on Theatre and Performance</i>]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Perspektiven auf Theater und Performance	VL	5 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Fokus Gegenwart	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Fokus Geschichte	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben Kenntnisse des Gegenwartstheaters und der Geschichte von Theater und Performance, können diese beschreiben und ihre Zusammenhänge entfalten • werden dazu befähigt, künstlerische Praktiken, Strömungen und Inszenierungsformen von Theater und Performance einzuordnen und zu kontextualisieren • sind in der Lage, ästhetische Phänomene und Fragestellungen mit Theorien und Diskursen theater- und kulturwissenschaftlicher Forschung zu verknüpfen • können selbständig wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und bearbeiten und dabei Methoden der Recherche und Analyse anwenden 							

Modul VI-1	Künstlerische Praxis 1: Kulturjournalismus <i>[Artistic Practice 2: Cultural Journalism]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Formate kulturjournalistischer Praxis	Ü	3 (4)	WP	4 SWS	138h	6 LP	
Kritisches Schreiben und Publizieren	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Arbeitsproben (unbenotet)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
<ul style="list-style-type: none"> • erlernen Grundfähigkeiten im kritischen Schreiben und Publizieren • können unterschiedliche kulturjournalistische Formate identifizieren und diskutieren • entwickeln und erproben adressat*innenorientierte Schreibstile • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen 							

Modul VI-2	Künstlerische Praxis 2: Praktikum <i>[Artistic Practice 4: Internship]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Praktikum	Pr	4 (3)	WP	--	180h	6 LP	
Netzwerk und Profil	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren • können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren • setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen • erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten

Modul VI-3	Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Modul-Kennnummer] [Artistic Practice 1: Artistic Research]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Künstlerisches Forschen	Ü	4 (3)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Projektrecherche	SLS	4 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Projektpräsentation (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • erlernen, künstlerische Forschungsfragen zu entwickeln • erproben Verfahren des Recherchierens, Dokumentierens und Ausstellens • bauen ihre dramaturgischen und konzeptionellen Kompetenzen aus • sind in der Lage, wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsbereiche miteinander zu verknüpfen • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten 					

Modul VI-4	Künstlerische Praxis 4: Exkursion [Modul-Kennnummer] [Artistic Practice 3: Excursion / Study Trip]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Exkursion	Exk	4 (3)	WP	180h	--	6 LP
Exkursionsübung	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende	
<ul style="list-style-type: none">• werden darin geschult, Studienreisen zu konzipieren und zu organisieren• werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen• sind in der Lage, die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis zu reflektieren• erlernen, akademisches Wissen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln• bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten	

Legende:

LP	= Leistungspunkt
P	= Pflichtlehrveranstaltung
PS	= Proseminar
S	= Seminar
SLS	= Selbstlernseminar
SWS	= Semesterwochenstunden
VL	= Vorlesung
WP	= Wahlpflichtveranstaltung
Ü	= Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Turkologie

Bestimmungen für das Kernfach Turkologie

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Slavistik darf im Beifach nicht das Profil „Sprachwissenschaft“ gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Slavistik darf im Kernfach in den Modulen 1b und 2b als Wahlsprache nicht die Sprache des Beifachs gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Linguistik darf im Beifach in Modul 2 nicht Türkisch gewählt werden.

Bei Kombination des Kernfachs Turkologie mit dem Beifach Linguistik ist in Modul 6a des Kernfachs die Lehrveranstaltung c) „Typologie orientalischer Sprachen“ durch eine geeignete Ersatzveranstaltung aus dem Lehrangebot der Turkologie zu ersetzen.

Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 1b und 2b im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	59–65 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	51 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8–14 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. **Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 1a. Sprache und Geschichte 1
- 1b. Sprachliche und methodologische Kompetenz 1
- 2a. Sprache und Geschichte 2
- 2b. Sprachliche und methodologische Kompetenz 2
- 3a. Sprache und Geschichte 3
- 3b. Linguistische Methoden
- 4a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
- 4b. Kulturwissenschaft und Volksliteratur
- 5a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
- 5b. Fachrelevante Praxiskenntnisse
- 6a. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3
- 6b. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1a	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 1b	„Sprachliche und methodologische Kompetenz 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	1	P	2	2	
Sprachkurs 1 oder geeignete WP-Leistung	Ü	1	WP	4–10	8	
Modulprüfung	lehrveranstaltungsabhängig; i.d.R. Klausur (60 Minuten)					
Gesamt				6–12	10	

Modul 2a	„Sprache und Geschichte 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
Geschichte des Osmanischen Reiches	V	2	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 2b	„Sprachliche und methodologische Kompetenz 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	2	P	2	2	
Sprachkurs 2 oder geeignete WP-Leistung	Ü	2	WP	4	8	

Modulprüfung	lehrveranstaltungsabhängig; i.d.R. Klausur (60 Minuten)			
Gesamt		6	10	

Modul 3a	„Sprache und Geschichte 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 1	Ü	3	P	2	3	
Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 3b	„Linguistische Methoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	3	P	2	2	
Linguistische Methoden	PS	3	P	2	5	
Linguistische Methoden	Ü	3	P	2	3	
Modulprüfung	Lernportfolio					
Gesamt				6	10	

Modul 4a	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 2	Ü	4	P	2	3	Referat (15 Minuten)
Einführung in die Türkischen Sprachen 1	PS	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 4b	„Kulturwissenschaft und Volksliteratur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Themen der Turkologie und Orientalistik	V	4	P	2	2	
Kulturwissenschaft und Volksliteratur	BL	4	P	1	8	
Modulprüfung	Lernportfolio					
Gesamt				3	10	

Modul 5a		„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Prosaliteratur	PS	5	P	2	3	Referat (15 Minuten) oder Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	5	P	2	3	
Einführung in die Türksprachen 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 5b		„Fachrelevante Praxiskenntnisse“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen der Turkologie und Orientalistik	V	5	P	2	2	
Praktikum/Sprachkurs/ Sommerschule		5	WP		4	
Modulprüfung	Bericht (3–5 Seiten)					
Gesamt				2	6	

Modul 6a		„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Poesie	PS	6	P	2	4	
Osmanische Lektüre	PS	6	P	2	3	Klausur (30 Minuten)
Typologie orientalischer Sprachen	PS	6	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 6b	„Abschlussmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mündliche Prüfung		6	P		4	
BA-Arbeit		6	P		10	
Modulprüfung						
Gesamt					14	

Legende:

BL	=	Blended Learning-Einheit
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Moduls 5b ist ein dreiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Alternativ kann ein Sprachkurs oder ein Intensivkurs in einer fachrelevanten Sprache oder eine Sommerschule mit Fachbezug absolviert werden. Hierzu ist ein Erfahrungs- bzw. Ergebnisbericht (3–5 Seiten) zu erstellen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, Sprachkurse, internationale Sommerschulen) werden empfohlen, sind aber nicht verpflichtend. Ein Auslandssemester ist insbesondere zwischen dem dritten und fünften Semester sinnvoll. Bei Beginn im dritten Semester kann der Auslandsaufenthalt zweisemestrig gestaltet werden.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Turkologie

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik ist in Modul 6 des Beifachs die Lehrveranstaltung c) „Typologie orientalischer Sprachen“ durch eine geeignete Ersatzveranstaltung aus dem Lehrangebot der Turkologie zu ersetzen.

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik kann im Kernfach nicht der Wahlschwerpunkt „Türksprachen“ gewählt werden.

Bei Kombination des Beifachs Turkologie mit dem Kernfach Linguistik kann im Kernfach Türkisch nicht als Wahlsprache gewählt werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Sprache und Geschichte 1
2. Sprache und Geschichte 2
3. Sprache und Geschichte 3
4. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
5. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
6. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 2		„Sprache und Geschichte 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
Geschichte des Osmanischen Reiches	V	2	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 3		„Sprache und Geschichte 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 1	Ü	3	P	2	3	
Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 4		„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
Konversation und Landeskunde 2	Ü	4	P	2	3	Referat (15 Minuten)
Einführung in die Türksprachen 1	PS	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				6	10	

Modul 5		„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Prosaliteratur	PS	5	P	2	3	Referat (15 Minuten) oder Kurzhausarbeit (5–8 Seiten)

Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	5	P	2	3	
Einführung in die Türksprachen 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Modul 6	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Poesie	PS	6	P	2	4	
Osmanische Lektüre	PS	6	P	2	3	Klausur (30 Minuten)
Typologie orientalischer Sprachen	PS	6	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten)					
Gesamt				6	10	

Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung
PS = Proseminar
SWS = Semesterwochenstunde(n)
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommer-schulen, Sprachkurse) empfohlen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ägyptologie

Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

ÄG 1	Basis I: Einführung in die Ägyptologie und Ägyptische Archäologie <i>Introduction to Egyptology and Egyptian Archaeology</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die Ägyptologie	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
Ägyptische Archäologie A	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
Ägyptische Archäologie B	PS	1.-4.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurztest in „Ägyptische Archäologie A“ und „Ägyptische Archäologie B“						
Modulprüfung	(e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“						

ÄG 2	Basis II: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Einführung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Mittelägyptisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6	
Mittelägyptisch I	Ü	1.–2.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Bearbeitung schriftlicher Aufgaben innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsende						

ÄG 3	Basis III: Hieroglyphen und Mittelägyptisch (Vertiefung) <i>Hieroglyphs and Middle Egyptian (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Mittelägyptisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6	
Mittelägyptisch II	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) unter Hinzuziehung von vorher abgesprochenen Hilfsmitteln						
Zugangsvoraussetzung(en)	Erfolgreiche Absolvierung von Modul ÄG 2 oder Nachweis von Mittelägyptisch-Kenntnissen im Umfang von 10 LP						

ÄG 4 BF	Aufbau I: Themen der Ägyptologie <i>Topics of Egyptology</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer	2–4 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar A (Texte im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B (Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar C (Texte ODER Materielle Kultur im Kontext)	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Eigenständige Textbearbeitung in Seminar A (Texte im Kontext) Projektbezogene Präsentation in Seminar B (Materielle Kultur im Kontext) und C					
Modulprüfung	Hausarbeit im dritten Seminar (A, B oder C)					

ÄG 6	Aufbau II: Forschung und Praxis (ÄG) <i>Research and Practice (EG)</i>					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflicht- modul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in Seminar A					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Altorientalistik

Bestimmungen für das Beifach Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

AO 1	Basis I: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflicht-modul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	Kontakt-zeit (SWS)	Selbst-studium	Leistungs-punkte	
Akkadisch I	PS	1.–2.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch I	T	1.–2.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar						
AO 2	Basis II: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Akkadisch II	PS	2.–3.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) <i>oder</i> Klausur (60 Min.) im Proseminar					

AO 3 BF	Basis III: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Overview Ancient Near East</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer	2–4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die VA	VL*	1.–4.	Pfl	2	129 h	5
Einführung in die VA	PS	1.–4.	Pfl	2	129 h	5
UND						
Archäologie und Materielle Kultur (= ein Seminar aus Modul VA 5)**	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Proseminar: Referat Seminar: Nach Angabe der Veranstaltung bzw. des Lehrexportgebers					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung					

Sonstiges	<p>Veranstaltungen aus Modul 3 werden u.a. vom Fach Vorderasiatische Archäologie bereitgestellt; möglich sind auch andere Lehrexportgeber, die Veranstaltungen zu Altvorderasien liefern (z.B. spezielle/individuelle Veranstaltungen der Altorientalistik, der Alten Geschichte, etc.). Dazu ist im Einzelfall mit der Studienfachberatung/dem Studienbüro die mögliche Anerkennung von Leistungen abzuklären.</p> <p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.</p> <p>** Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M6 „Aufbaumodul I“: S Materielle Kultur Altvorderasiens / Historische Topographie Altvorderasiens.</p>
------------------	---

AO 5	Aufbau I: Altorientalische Texte im Kontext						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer	2–3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar A	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Seminar C*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Seminar A oder B: Präsentation Seminar C: je nach Angaben des Lehrexportgebers						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) nach Seminar B						
Zugangsvoraussetzung(en)	Kenntnisse der akkadischen Sprache im Umfang von 20 LP entsprechend den Modulen AO 1 und AO 2						
Sonstiges	* Seminar C wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Altorientalistik (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul AOP-BA-NF-M5: PS „Akkadische Lektüre in Umschrift I“						

AO 6	Aufbau II: Forschung und Praxis (AO)						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
	Research and Practice (ANES)						

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar A	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation und kurze schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) im ersten Seminar (A oder B)					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation im zweiten Seminar (A oder B)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Gute Kenntnisse einer altorientalischen Sprache (in der Regel Akkadisch) entsprechend den Modulen AO 1 und 2 bzw. AO 4					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Byzantinische Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Byzantinische Archäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

ByzA 1	Basis I: Grundlagen und Methoden der Byzantinischen Archäologie <i>Basics and Methods of Byzantine Archaeology</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leis- tungs- punkte
Einführung in die Byzantinische Archäologie	Ü	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByzA 2	Basis II: Kunstgattungen und Kulturräume <i>Art Genres and Cultural Areas</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leis- tungs- punkte
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Proseminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

ByzA 3	Aufbau I: Denkmäler und Kontexte <i>Monuments and Contexts</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leis- tungs- punkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

ByzA 4	Aufbau II: Forschungsfragen und Diskurse <i>Research Questions and Discourses</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leis- tungs- punkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	2	69 h	3
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	189 h	7
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation im Seminar und in der Übung
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar

ByzA 8	Praxis- und Exkursionsmodul im Neben- und Beifach (60 und 30 LP) <i>Practice and Excursions</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	4 SWS (Kontaktzeit)					
Moduldauer	1–6 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Ein- und mehrtägige Ex- kursionen	Exk	1.–6.	Pfl	2	99 h	4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	Pfl	2	159 h	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 8 Leistungs- punkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstel- lung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kulturein- richtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ethnologie

Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1 und 2):

Gesamtumfang:	42 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die neun Pflichtmodule	103 LP
b. auf das Abschlussmodul	17 LP

Insgesamt 18 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Bachelor-Abschussnote ein:

- 1) Ethnologie als/und Praxis (6 LP)
- 2) Fremdsprache Ethnologie (12 LP)

2. Modulplan

Modul BA.Ethn.KF.1		Einführung: Was ist Ethnologie					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Einführung in die Ethnologie	V	1 (1)	P	2 SWS	39 h	2 LP	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	KG	1 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Einführung in die Ethnologie	KG	1 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Vorlesung (b/nb)						
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							

Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage,
 (1) die fachspezifischen Gegenstandsbereiche und Fragestellungen zu benennen,
 (2) die Verortung des Faches im Rahmen der Sozial- und Kulturwissenschaften zu benennen,
 (3) interkultureller Zusammenhänge zu reflektieren,
 (4) wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu analysieren und zusammenzufassen und
 (5) Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.

Modul BA.Ethn.KF. 2	Teilbereiche und Grundfragen der Ethnologie						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Teilbereich / Grundfragen I	V	2 (1)	WP	2 SWS	69 h	3 LP	
Teilbereich / Grundfragen II	S	2 (2)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Teilbereich / Grundfragen III	S	3 (2)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Vorlesung (b/nb)						
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen eines der Seminare (3 LP)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, (1) die Bandbreite der Gegenstandsbereiche sowie grundlegende Fragestellungen der Ethnologie zu benennen, (2) die Besonderheiten der ethnologischen Herangehensweisen darzustellen, (3) wissenschaftliche Literatur und andere Formen der Darstellung (bspw. ethnografische Filme) zu bearbeiten und zu analysieren und (4) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren und wertschätzend zu diskutieren.							

Modul BA.Ethn.KF.3	Geschichte und Theorien der Ethnologie						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Geschichte und Theorien der Ethnologie I	V	3 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Geschichte und Theorien der Ethnologie II	V	4 (3)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (90.Min.), wenn V I und V II besucht sind (4 LP)						

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage
(1) die Geschichte der Ethnologie, ihrer zentralen Theorien, Methoden und Vertreter*innen im historischen Kontext nachzuvollziehen und darzustellen,
(2) zentrale ethnologische Theorien zu benennen und in ihrem Kern darzustellen,
(3) das Wesen geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis in seiner sozialen und historischen Bedingtheit allgemein und am Beispiel der ethnologischen Fachgeschichte zu erläutern.

Modul BA.Ethn.KF.4	Ethnologie allgemein I						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	2 (1)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	3 (2)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	Seminare
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage
(1) klassische und aktuelle Themen und Herangehensweisen der Ethnologie zu identifizieren und zu benennen,
(2) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu bewerten,
(3) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge historisch zu positionieren und kritisch zu hinterfragen,
(4) wissenschaftliche Texte zu recherchieren, aufzuarbeiten und kritisch zu analysieren (Textkompetenz),
(5) Argumente nachvollziehbar mündlich zu begründen (mündliche Argumentationskompetenz),
(6) erworbenes Wissen an exemplarischen Fallstudien systematisch anzuwenden und
(7) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren und wertschätzend zu diskutieren.

Modul BA.Ethn.KF.5	Ethnologie allgemein II						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	3 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	4 (5)	WP	2 SWS	99 h	4 LP	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	

Anwesenheit	Seminare
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) klassische und aktuelle Themen und Herangehensweisen der Ethnologie zu identifizieren und zu benennen, (2) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu bewerten, (3) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge historisch zu positionieren und kritisch zu hinterfragen, (4) wissenschaftliche Texte zu recherchieren, aufzuarbeiten und kritisch zu analysieren (Textkompetenz), (5) Argumente nachvollziehbar mündlich zu begründen (mündliche Argumentationskompetenz), (6) erworbenes Wissen an exemplarischen Fallstudien systematisch anzuwenden und (7) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren und wertschätzend zu diskutieren. 	

Modul BA.Ethn.KF.6	Methoden der Ethnologie						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Ethnologische Forschungsmethoden: Theorie	S	4 (3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Ethnologische Forschungsmethoden: Praxis	Projekt-Sem.	4 (3)	P	2 SWS	219 h	8 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Forschungsbericht						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ethnologische Methoden zu benennen und auf ihre Tragweite hin zu reflektieren und (2) systematisch ethnographische Daten zu erheben, auszuwerten und in einen Argumentationszusammenhang zu bringen. (3) Sie besitzen Planungs- und Organisationskompetenz in Bezug auf das Erheben von Daten. (4) Sie können im Team Forschungen durchführen. (5) Sie können gemeinsam erworbene Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise präsentieren, in Hinblick auf ihren Konstruktionscharakter reflektieren und wertschätzend diskutieren. 							

Modul BA.Ethn.KF.7	Vertiefungsmodul						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

Hauptseminar zu aktuellen Themen der Ethnologie	HS/OS	5 (5)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Institutskolloquium	Kolloquium	5 (5)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Institutskolloquium	Kolloquium	6 (6)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Examenskolloquium	K Ex	5 (6)	P	2 SWS	39 h	2 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (5 LP)

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

- Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage,
- (1) selbstständig wissenschaftliche Literatur zu ausgewählten Themen zu recherchieren, zu analysieren und zu interpretieren,
 - (2) ethnologische Themen auf fortgeschrittenem Niveau zu reflektieren, zu präsentieren und zu diskutieren,
 - (3) die eigene Position konsequent und kritisch in die Auseinandersetzung mit spezifischen Wissensinhalten einzubeziehen,
 - (4) ethnologische Fragestellungen in ausführlicher Form schriftlich zu bearbeiten,
 - (5) ethnologische Fragestellungen nachvollziehbar mündlich zu begründen (mündliche Argumentationskompetenz),
 - (6) Themen und Zugänge aktueller ethnologischer Forschung zu benennen,
 - (7) der Präsentation aktueller ethnologischer Forschungen auf Deutsch und Englisch zu folgen und
 - (8) sich an wissenschaftlichen Diskussionen zu beteiligen.

Modul BA.Ethn.KF.8	Ethnologie als/und Praxis					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Berufspraktikum		5 (4)	WP	(keine Angabe)	180 h	6 LP
Projektorientierte Veranstaltung		5 (4)	WP	(keine Angabe)	180 h	6 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Praktikumsbericht/-reflexion

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen

- Folgende Kompetenzen werden erworben bzw. verstärkt (je nach Praxisfeld):
- (1) Kontakte und Orientierung in einem möglichen Berufsfeld, Reflexion über möglichen Berufswunsch vor dem Hintergrund eigener Erfahrung,
 - (2) Fähigkeit zur Übertragung und Anwendung ethnologischer und allgemein akademischer Kompetenz in praktischen Arbeitsfeldern,
 - (3) Fähigkeit zur Planung und Ausführung praktischer Projekte (Projektmanagement) oder praxisnaher Forschungsprojekte (Evaluierungen, partizipative Erhebungen),
 - (4) medienpraktische Kompetenzen: Vermittlung ethnologischer Inhalte in klassischen (bspw. Ausstellungsprojekt, Vortrag) und neuen Präsentationsformaten (Podcasts, Webseiten, Blogs usw.); Umgang mit Kamera und audiovisuellen Aufnahmegeräten, Schnitt- und Bearbeitungsprogrammen (bspw. Medienprojekt),
 - (5) Selbstorganisation und Teamfähigkeit.

Modul BA.Ethn.KF.9	Fremdsprache Ethnologie					(M.07.798.090)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes-ter bei Studienbeginn WiSe (So-Se)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Sprachkurs Teil I	Spk	1 (4)	WP	4 SWS	138 h	6 LP
Sprachkurs Teil II	Spk	2 (5)	WP	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	Übungsaufgaben, Tests, Hausaufgaben, regelmäßige Vor- und Nachbereitung (gemäß § 5 Abs. 3)					
Studienleistung(en)	für Sprachkurs Teil I: Klausur (bestanden/ nicht bestanden; 90 min.) oder mündliche Prüfung					
Modulprüfung	i.d.R. Klausur (90 Min.) nach erfolgreichem Absolvieren von Teil I und Teil II (bestanden/ nicht bestanden)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
In den Sprachkursen Teil I und Teil II werden Grundkenntnisse in den Bereichen Phonologie (ggf. einschließlich Tonologie), Morphologie und Syntax der jeweiligen Zielsprache vermittelt, die sowohl zum passiven als auch zum aktiven Sprachgebrauch befähigen. Im Zentrum des Unterrichts steht somit die Vermittlung von Sprachkompetenz (Grammatik) und Sprechkompetenz (Konversation). Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls erlangen die Studierenden die Fähigkeit, sich in Alltagssituationen zu verständigen, einfache Texte zu verstehen und zu verfassen sowie gesprochene Alltagssprache zu verstehen						

Modul BA.Ethn.KF.10	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	17 LP = 510 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Prüfungsleistungen	Art	Regelsemes-ter bei Studienbeginn WiSe (So-Se)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6 (6)	P		360 h	12 LP
Mündliche Abschlussprüfung		6 (6)	P		150 h	5 LP
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende können nach Abschluss dieses Moduls (1) ethnologische Theorien und Methoden gegenstandsbezogen anwenden, (2) eigenständig Forschungsfragen zum Gegenstand des Studiums entwickeln, (3) diese Fragen in einer gegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten, (4) das Ergebnis ihrer Forschung angemessen präsentieren und (5) ausgewählte Fragestellungen mündlich diskutieren. (6) Den Kern des Abschlussmoduls bildet eine wissenschaftliche Abschlussarbeit. Hier sollen Studierende den Nachweis erbringen, dass sie zu reflektiertem und selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind. In der mündlichen Prüfung zeigen die Studierende, dass sie wissenschaftliche Inhalte und Thesen mündlich präsentieren und in der Diskussion verteidigen können.						

Legende:

HS/OS	Hauptseminar/ Oberseminar
K	Kolloquium
K Ex	Kolloquium für Examenskandidaten
KG	Kleingruppe
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
Spk	Sprachkurs
Pr	Praktikum
Projekt-Sem.	Projektseminar
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7): Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3): Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Unabhängig von der Zahl der Leistungspunkte beträgt der Einfluss von Bachelorarbeit und mündlicher Abschlussprüfung 35 Prozent auf die Gesamtnote des Kernfaches.

D. Notengewichtung

Module	LP	davon benotet	Notengewichtung
Einführung: Was ist Ethnologie	12	12	9,18%
Teilbereiche und Grundfragen der Ethnologie	14	14	10,71%
Geschichte und Theorien der Ethnologie	10	10	7,65%
Ethnologie allgemein I	11	11	8,41%
Ethnologie allgemein II	11	11	8,41%
Methoden der Ethnologie	12	12	9,18%
Vertiefungsmodul	15	15	11,47%
Ethnologie als/und Praxis	6	0	0,00%
Fremdsprache Ethnologie	12	0	0,00%
<u>Summe Pflichtmodule</u>	<u>103</u>	<u>85</u>	<u>65%</u>
Bachelorarbeit	12	12	26,25%
Bachelorprüfung	5	5	8,75%
<u>Summe Abschlussmodul</u>	<u>17</u>	<u>17</u>	<u>35%</u>
Summe Kernfach	120	102	100,00%

Bestimmungen für das Beifach Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

Insgesamt 5 Leistungspunkte des folgenden Moduls gehen nicht in die Bachelor-Abschlussnote ein:

- Vertiefungsmodul.

2. Modulplan

Modul BA.Ethn.BF.1	Einführung: Was ist Ethnologie					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (So-Se)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die Ethnologie	V	1 (1)	P	2 SWS	39 h	2 LP
Einführung in die Ethnologie	KG	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Vorlesung (b/nb)					
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, (1) die fachspezifischen Gegenstandsbereiche und Fragestellungen zu benennen, (2) die Verortung des Faches im Rahmen der Sozial- und Kulturwissenschaften zu benennen, (3) interkultureller Zusammenhänge zu reflektieren und (4) wissenschaftliche Texte zu verstehen, zu analysieren und zusammenzufassen.						

Modul BA.Ethn.BF. 2	Teilbereiche und Grundfragen der Ethnologie					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2-3 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Teilbereich / Grundfragen I	V	2 (1)	WP	2 SWS	39 h	3 LP
Teilbereich / Grundfragen II	S	2 (1)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Teilbereich / Grundfragen III	S	3 (3)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur in Vorlesung (b/nb)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, (1) die Bandbreite der Gegenstandsbereiche sowie grundlegende Fragestellungen der Ethnologie zu benennen, (2) die Besonderheiten der ethnologischen Herangehensweisen darzustellen, (3) wissenschaftliche Literatur und andere Formen der Darstellung (bspw. ethnografische Filme) zu bearbeiten und zu analysieren und (4) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, sachorientiert konstruktiv zu diskutieren und in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren.						

Modul BA.Ethn.BF.3	Geschichte und Theorien der Ethnologie						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Geschichte und Theorien der Ethnologie I	V	3 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Geschichte und Theorien der Ethnologie II	V	4 (3)	P	2 SWS	69 h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (90 Min.), wenn V I und V II besucht sind (4 LP)						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage (1) die Geschichte der Ethnologie, ihrer zentralen Theorien, Methoden und Vertreter*innen im historischen Kontext nachzuvollziehen und darzustellen, (2) zentrale ethnologische Theorien zu benennen und in ihrem Kern darzustellen, (3) das Wesen geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis in seiner sozialen und historischen Bedingtheit allgemein und am Beispiel der ethnologischen Fachgeschichte zu erläutern.							

Modul BA.Ethn.BF.4	Ethnologie allgemein I						(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2-3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	4 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (6)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Seminare					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage						
(1) klassische und aktuelle Themen und Herangehensweisen der Ethnologie zu identifizieren und zu benennen,						
(2) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu bewerten,						
(3) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge historisch zu positionieren und kritisch zu hinterfragen,						
(4) wissenschaftliche Texte zu recherchieren, aufzuarbeiten und kritisch zu analysieren (Textkompetenz),						
(5) erworbenes Wissen an exemplarischen Fallstudien systematisch anzuwenden und						
(6) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, sachorientiert konstruktiv zu diskutieren und in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren.						

Modul BA.Ethn.BF.5	Ethnologie allgemein II					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	5 (4)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar zu Themen der Ethnologie	S	6 (5)	WP	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Seminare					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeiten im Rahmen eines der beiden Seminare (3 LP)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage

- (1) klassische und aktuelle Themen und Herangehensweisen der Ethnologie zu identifizieren und zu benennen,
- (2) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz zu bewerten,
- (3) ethnologische Themen, Perspektiven und Zugänge historisch zu positionieren und kritisch zu hinterfragen,
- (4) wissenschaftliche Texte zu recherchieren, aufzuarbeiten und kritisch zu analysieren (Textkompetenz),
- (5) erworbenes Wissen an exemplarischen Fallstudien systematisch anzuwenden und
- (6) erarbeitete Wissensinhalte mündlich und schriftlich in geeigneter Weise zu präsentieren, sachorientiert konstruktiv zu diskutieren und in Hinblick auf ihre Positionalität zu reflektieren.

Modul BA.Ethn.BF.6	Vertiefungsmodul					(M.07.798.)
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 120 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Studienbe- ginn WiSe (So- Se)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Institutskolloquium	Kollo- quium	5 (5)	P	2 SWS	9 h	2 LP
Institutskolloquium	Kollo- quium	6 (6)	P	2 SWS	9 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Essay zu den Institutskolloquien (bestanden/ nicht bestanden, 1 LP)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
(9) Themen und Zugänge aktueller ethnologischer Forschung zu benennen, (10) der Präsentation aktueller ethnologischer Forschungen auf Deutsch und Englisch zu folgen und (11) sich an wissenschaftlichen Diskussionen zu beteiligen.						

Legende:

- K Kolloquium
- KG Kleingruppe
- P Pflichtlehrveranstaltung
- S Seminar
- V Vorlesung
- WP Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Geschichte

Bestimmungen zum Kernfach Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren modernen Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch, Türkisch und Neugriechisch) wird im Rahmen einer zentralen Sprachklausur überprüft, die bis zur Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise können auch Latein (Latinum) oder Altgriechisch (Graecum) für eine moderne Fremdsprache in den Studiengang B. A. Geschichte eingebracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1.	WPfl	2 SWS	5 LP	

Historische Darstellung	Ü	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	1.	WPfl	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				8 SWS	19 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.
-------------------------	--

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					
Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 06		Basismodul – Exkursion				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Vorlesung zur Exkursion	V	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 07	Studium Generale 1 „Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesungsreihe	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung von 2 Fachsemestern wird empfohlen.					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale).					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Modul-Nr. 08	Aufbaumodul (Epoche nach freier Wahl)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	5.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzung	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul müssen bestanden sein.					

	Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls ist der Nachweis der fachspezifischen Sprachkenntnisse (A.1) erforderlich.
--	--

Modul-Nr. 09	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		4.	WPfl.	4 Wo- chen	6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle.					
Sonstiges	<p>Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.</p> <p>Die Wahl des Praktikums bleibt dem Studierenden freigestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.</p>					

Modul-Nr. 10	BA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Bachelorarbeit (§ 15)					12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)					5 LP	
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min).					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Modul 02 Seminar Alte Geschichte
- Modul 03 Seminar Mittelalterliche Geschichte
- Modul 04 Seminar Neuere Geschichte
- Modul 05 Seminar Neueste Geschichte
- Modul 06 Exkursion
- sowie
- Modul 07 Übung

Legende:

Pfl.	= Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	= Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	= Leistungspunkte
SWS	= Semesterwochenstunden
E	= Exkursion
HS	= Hauptseminar
KG	= Kleingruppe
OS	= Oberseminar
P	= Praktikum
S	= Seminar
Ü	= Übung
V	= Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt oder Sprachkurse in einem dem Praktikum entsprechenden Umfang ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zum Modul Profilbildung 09.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen zum Beifach Geschichte

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren Sprache sowie Lateinkenntnisse werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	WS: 1. SoSe: 1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)

Seminar	S	WS: 4. SoSe: 5.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. –15. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 5.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 5. SoSe: 6.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					
Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.					

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	WS: 6. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 6. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	

	SoSe: 4.				
Gesamt		7 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.				
Zugangsvoraussetzungen:	Der Zugang zum Seminar setzt die aktive Teilnahme am Seminar Neueste Geschichte (Modul 5: Basismodul – Neueste Geschichte (19. – 20. Jh.)) voraus.				

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06/b	Basismodul – Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion	E	WS: 6. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Modul 02 Seminar Alte Geschichte
- Modul 03 Seminar Mittelalterliche Geschichte
- Modul 04 Seminar Neuere Geschichte
- Modul 05 Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 Exkursion

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

E = Exkursion

KG = Kleingruppe

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Klassische Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Klassische Archäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Pflichtmodule

KA 1	Basis I: Grundlagen Basics					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung „Beschreiben und Vergleichen“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.)
--------------	---

KA 2	Basis II: Griechische Welt <i>The Greek World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

KA 3	Basis III: Römische Welt <i>The Roman World</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	10 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Übung	Ü	2.–4.	Pfl	2	69 h	3
Proseminar	PS	2.–4.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der Übung					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 (z.B. Kurzreferate, Übungsaufgaben in der Übung)					
Studienleistung(en)	Klausur (30 Min.) in der Vorlesung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

Modul KA 8	Praxis- und Vertiefungsmodul im Beifach (60 LP) <i>Practice and consolidation module</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte	15 LP					
Kursumfang	variabel (max. 10 SWS)					
Moduldauer	6 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- terbei Stu- dienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Ein- und mehrtägige Exkursionen	Exk	1.-6.	P			mind. 2, max. 3
Praktika und praktische Übungen	P	3.-5.	P	max. 8 SWS		mind. 6, max. 12
Übung aus einem Aufbaumodul	Ü	3.-5.	WP	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen sowie über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten (Zusammensetzung der Modulbestandteile)	Praktika und praktische Übungen: Es sind mindestens 6, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Absolvierung der Übung kann an die Stelle von (Teil-)Leistungen im Bereich „Praktika und praktische Übungen“ treten.					

Wahlpflichtmodule: Es ist eines von zwei Aufbaumodulen zu wählen

KA 4	Aufbau I: Kunstwerke, Bilderwelten <i>Art Works, Ancient Imagery</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte	15 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					
KA 5	Aufbau II: Bauten, Topographie, Lebensräume <i>Architecture, Topography, Environment</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					

Leistungspunkte Kursumfang	15 LP 6 SWS					
Moduldauer	1–2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	3.–5.	Pfl	2	69	3
Übung	Ü	3.–5.	Pfl	2	129	5
Seminar	S	3.–5.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Klassische Philologie: Griechisch

Bestimmungen für das Beifach Klassische Philologie: Griechisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Graecum (bei der Immatrikulation), Latinum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul KPh-G 1	Basis I: Griechische Sprache und Literatur 1 <i>Greek language and literature I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	13 LP 8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie*	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.–3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur**	VL	1.–2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindes-					

	tens 2 erfolgreich absolviert werden müssen
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar)
Sonstiges	<p>* Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-L 1 aus dem Schwerpunkt Latein besucht.</p> <p>** Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.</p>

Modul KPh-G 2	Basis II: Griechische Literatur und Kultur 1 <i>Greek language and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechisches Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.-3.	Pfl	2	129 h	5
Griechisches Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.-4.	Pfl	2	129 h	5
Griechische Lektüre	Ü	2.-3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Griechisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Griechischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Griechischen Proseminar 2					

Modul KPh-G 3	Basis III: Griechische Sprache und Literatur 2 <i>Greek language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Griechische Literatur*	VL	3.-4.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Lektüre	Ü	3.-4.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Griechisch**	Ü	3.-4.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		3.-4.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot					

	(mündl. Prüfung [30 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-L 3 besucht.

Modul KPh-G 5 BF	Aufbau II: Griechische Literatur und Kultur 2 <i>Greek literature and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Seminar 1	S	4.–5.	Pfl	2	129h	5
Griechische Literatur*	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur	VL	4.–5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Modul KPh-G 6	Aufbau III: Griechische Sprache und Literatur 3 <i>Greek language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Griechische Literatur*	VL	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	5.–6.	Pfl	2	129h	5
Griechische Lektüre	Ü	5.–6.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis einzelner Epochen, Gattungen, Autoren • Fähigkeit zur literatur- und geistesgeschichtlichen Einordnung einzelner Autoren und Texte • Einblick in die Bedeutung der griechisch-römischen Antike für die europäische Kultur 						

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wichtiger Forschungspositionen und ihrer Vertreter • Fähigkeit, griechische Texte angemessen ins Deutsche zu übertragen und dabei auch komplexere Texte flüssig zu übersetzen und zu paraphrasieren • Aktive Anwendung der griechischen Sprache aufgrund erweiterter Kenntnis der griechischen Grammatik, insbesondere der Syntax, und der unterschiedlichen Strukturen von Ausgangs- und Zielsprache • Fähigkeit zur stilistischen Differenzierung griechischer Texte
Inhalte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Griechische Literatur aus jeweils einer der vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte • Kennzeichen und Charakteristika der unterschiedlichen literarischen Epochen • Techniken der Deutsch-Griechischen Übersetzung • Satzlehre (Nebensätze, Stilistik)
Zugangsvoraussetzung(en)	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	keine
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch
Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote	Gewichtung nach Leistungspunkten
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter	Univ.-Prof. Dr. Jochen Althoff
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen	B.A. ALPHA Schwerpunkt / Nebenfach Klassische Philologie: Griechisch; die Lehrveranstaltungen finden auch im B.Ed., im M.Ed. und im M.A. Griechisch Verwendung.
Sonstiges	<p>* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.</p> <p>** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.</p>

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Klassische Philologie: Latein

Bestimmungen für das Beifach Klassische Philologie: Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Latinum (bei der Immatrikulation), Graecum (bis zum Beginn des 5. Fachsemesters)

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul KPh-L 1	Basis I: Lateinische Sprache und Literatur 1 <i>Latin language and literature I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie*	Ü	1.-2.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 1	Ü	2.-3.	Pfl	2	99 h	4
Lektüreübung für Anfänger	Ü	1.-2.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Literatur**	VL	1.-2.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie, Sprachpraxis 1 und Lektüreübung für Anfänger					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen der Sprachpraxis 1, von denen mindestens 2 erfolgreich absolviert werden müssen					
Modulprüfung	Portfolio zu Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie (auch als Blog, Po-					

	dcast, Film oder Website realisierbar)
Sonstiges	* Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-G 1 besucht. ** Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.

Modul KPh-L 2	Basis II: Lateinische Literatur und Kultur 1 <i>Latin language and culture 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	13 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Lateinisches Prose- minar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2.–3.	Pfl	2	129 h	5
Lateinisches Prose- minar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3.–4.	Pfl	2	129 h	5
Lateinische Lektüre	Ü	2.–3.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in den Proseminaren					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Lateinisch-deutsche Klausur (60 Min.) im Rahmen der Lateinischen Lektüre					
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lateinischen Proseminar 2					

Modul KPh-L 3	Basis III: Lateinische Sprache und Literatur 2 <i>Latin language and literature 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	12 LP					
Kursumfang	8 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Lateinische Literatur*	VL	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Lateinische Lektüre	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Einführung in die Sprachwissenschaft: Latein**	Ü	3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Betreutes Selbststudi- um, Exkursion, Pro- jektarbeit etc.		3.–4.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung [30 Min.] oder Klausur [60 Min.] oder Referat [auch als Blog, Podcast, Film oder Website realisierbar])					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die Vorlesung					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe					

	<p>des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.</p> <p>** Die Veranstaltung wird als Import aus dem Fach Latein auch von den Studierenden des Moduls KPh-G 3 besucht.</p>
--	---

Modul KPh-L 5 BF	Aufbau I: Lateinische Literatur und Kultur 2 <i>Latin literature and culture 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Seminar 1	S	4.-5.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Literatur*	VL	4.-5.	Pfl	2	69 h	3
Griechische Literatur	VL	4.-5.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit zum Seminar 1					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Modul KPh-L 6	Aufbau II: Lateinische Sprache und Literatur 3 <i>Latin language and literature 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte	11 LP					
Kursumfang	6 SWS					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflichtungs- grad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudi- um	Leistungspunk- te
Lateinische Literatur*	VL	5.-6.	Pfl	2	69 h	3
Sprachpraxis 2	Ü	5.-6.	Pfl	2	129h	5
Lateinische Lektüre	Ü	5.-6.	Pfl	2	69 h	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	4 Klausuren (je 45 Min.) im Rahmen von Sprachpraxis 2, deren Durchschnittsnote die Modulnote ergibt**					
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein. ** Es muss nicht jede einzelne Klausur bestanden sein, sondern die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der einzelnen Klausurnoten einen Wert <4,0 ergibt.					

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:

Fachbereich 07

Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 bis 55	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen (+Praktikum)	32	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	18 bis 23	SWS

Insgesamt sind 103 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) bzw. 120 Leistungspunkte zu erwerben.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul, das Aufbaumodul, das Vorlesungsmodul, das Praxismodul, das Diskursmodul sowie das Examensmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Möglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende zwei Module aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodule (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark

empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	1. oder 2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	S	1. oder 2.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Aufbaumodul	„Aufbaumodul Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aufbauseminar zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	5.	P	2	7	Referat

Seminar mit Übungscharakter zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Tutorium	Tut	4.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro VL)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Praxismodul	„Praxismodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	ProS	3.	P	2	3	
Übung vor Originalen	ProS	3.	P	2	3	
Externes Praktikum	Pr	4.	P	240 h in 6 Wochen	9	Praktikumsbericht
Modulprüfung	Projektpräsentation (etwa 15 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

Diskursmodul	„Diskurs: Exkursionen und Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutsvorträge und Tagungsbesuch	V II/ S	1.	P	4	2	
Modulprüfung						
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Zusätzlich sind 6 LP durch den qualifizierten Besuch (aktive Teilnahme) von 6 Exkursionstagen zu erwerben. Dies sollte im 2., 3. und 4. Semester geschehen.

Examensmodul	„Examensmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	K	6.	P	2	3	Forschungspräsentation
Bachelorarbeit		6.	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6.	P		5	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen, 30 bis 40 Seiten) und Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	1.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	1.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					

Gesamt		4 SWS	9 LP	
---------------	--	--------------	-------------	--

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	4.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (zwei Module sind auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Übung	Ü	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					

Gesamt		6 SWS	9 LP	
---------------	--	--------------	-------------	--

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		2. oder 5.	P	9	9	aktive Mitarbeit
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Modul	„Wissenschaftsregion Rhein-Main (Kooperation mit dem Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Seminar des Deutschen Architektur Museums Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	S	2. oder 5.	P	2	5	
Thematisches Seminar mit Übungscharakter des Deutschen Architektur Museums Frankfurt oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe	S	2. oder 5.	P	2	4	
Modulprüfung	Projektpräsentation (be/nb)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11, § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 5)

Neben dem Besuch eines Projektseminars ist ein Praktikum als berufsvorbereitender Bestandteil des Studiengangs vorgesehen. Die Beschreibung sowie mögliche Praktikumsstellen finden sich im Modulhandbuch im Rahmen des Praxismoduls.

5. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30 – 40 Seiten haben. Für die Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. In der Regel ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache zu verfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16, Abs. 2 Satz Nr. 4)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches nicht im thematischen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen soll. Das Thema ist im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 bis 37	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen	20	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	14 bis 17	SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

Das Studium umfasst die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul und das Vorlesungsmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende ein Modul aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodule (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü	3.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Projektseminar	ProS	4.	P	2	3	Projektpräsentation
Tutorium	Tut	5.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro V)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I		„Bildkünste“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I		„Architektur“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II		„Bildkünste“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					

Gesamt		4 SWS	9 LP	
---------------	--	--------------	-------------	--

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (ein Modul ist auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Übung	Ü	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		4. und 6.	P	9	9	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Musikwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	58 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 107 LP,
- die Bachelorarbeit: 10 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 3 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.) 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 111 Musikwissenschaft in der Praxis I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagenübung Praxisfelder der Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Anwendungsübung Praxisfelder der Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 112 Musikwissenschaft in der Praxis II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
<i>Arrangieren/ Instrumentieren/ Spielpraxis</i>	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
externes Praktikum	P	3.-4.	Pfl		6 LP	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 201: Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
Form und Analyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 301: Historische Kulturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Historische Kulturwissenschaften	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Exkursion	Exk	4.-5.	Wpfl		3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Exkursion 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	• Mündliche Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse I	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Seminar zur Musikgeschichte nach ~1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1010 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Referat
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		3 LP	
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit • Mündliche Prüfung (30 Min.) Gewichtung 1:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					
*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Wahlpflichtmodule: 1 aus 2 der Module 802 oder 803

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
entsprechende Vorlesung	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
entsprechendes Seminar	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
entsprechende Übung	Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

Exk	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 112 ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 1010 beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.“

Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 40 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	3 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	1 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.) 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 201 Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
Form und Analyse	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Portfolio 					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I oder Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit im Seminar 					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III:Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musik-geschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musik-geschichte nach ~1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Mdl. Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1020 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	1 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		1 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	• Mündliche Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Wahlpflichtmodul: 1 aus 3 der Module 601, 802 oder 803

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I:Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musik-geschichte vor ~1600	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musik-geschichte vor 1600	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Entsprechende Vorlesung	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Entsprechendes Seminar	PS	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Entsprechende Übung	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters empfohlen.

C. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 10 Minuten.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Vorderasiatische Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Vorderasiatische Archäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

VA 1	Basis I: Einführung in die Vorderasiatische Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Einführung in die VA	VL*	1.–2.	Pfl	2	129 h	5	
Einführung in die VA	PS	1.–2.	Pfl	2	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat im Proseminar						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) zur Vorlesung						

Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. An die Vorlesung ist ein umfangreicher Leseapparat mit Grundlagenliteratur geknüpft, der einen Mehraufwand im Selbststudium bedeutet.
------------------	---

VA 2 = VFGA 2	Basis II: Methoden <i>Methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Chronologie und Datierung	VL	3.–6.	Pfl	2	69 h	3	
Theorie und Interpretation	PS	3.–6.	Pfl	2	189 h	7	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

VA 3 = AO 1	Basis III: Akkadisch I (Einführung) <i>Akkadian Language I (Introduction)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Akkadisch I	PS	4.–5.	Pfl	2	159 h	6	
Akkadisch I	T	4.–5.	Pfl	2	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Proseminar						

VA 4 = AO 2	Aufbau I: Akkadisch II (Vertiefung) <i>Akkadian Language II (Deepening)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						

Moduldauer		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Akkadisch II	PS	5.–6.	Pfl	2	159 h	6
Akkadisch II	T	5.–6.	Pfl	2	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Textes oder Textabschnittes (inkl. Kommentarapparat) oder Klausur (60 Min.) im Proseminar					
Zugangsvoraussetzung(en)			Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und Schrift im Umfang von 10 LP entsprechend Modul AO 1 bzw. VA 3			

VA 5 BF	Aufbau II: Archäologie und Materielle Kultur Alt Vorderasiens <i>Ancient Near Eastern Archaeology and Material Culture</i>					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflicht- modul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar A	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	1.–4.	Pfl	2	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminar A: Posterpräsentation (15 Min.) in Seminar A Seminar B: Schriftliche Ausarbeitung zur projektbezogenen Präsentation					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation in Seminar B					

VA 6	Aufbau III: Forschung und Praxis (VA) <i>Research and practice (ANEA)</i>					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflicht- modul	Pfl					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer		1–2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Seminar A*	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5
Seminar B	S	3.–6.	Pfl	2	129 h	5

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Seminar A: Entsprechend den Angaben des Lehrexportgebers Seminar B: Projektbezogene Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar B; wenn möglich in Form einer Publikationsvorbereitung
Sonstiges	* Seminar A wird vom Institut für Archäologische Wissenschaften, Bereich Vorderasiatische Archäologie (GU Frankfurt) bereitgestellt als Lehrexport aus dem Modul VA-BA-NF-M7.1 „Vertiefung Vorderasiatische Archäologie“: S Kulturgeschichte des Vorderen Orients / Materielle Kultur des Vorderen Orients

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Bestimmungen für das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

VFGA 1	Basis I: Einführungen <i>Introductions</i>					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kon- taktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leis- tungs- punkte
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1.-2.	Pfl	2	129	5
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten	Ü	1.-2.	WPfl	2	129	5
ODER						
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	1.-2.	WPfl	2	129	5
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Essay in einer der anderen beiden Übungen
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

VFGA 2	Basis II: Methoden Methods					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kon- taktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leis- tungs- punkte
Chronologie und Datierung	Ü	2.-4.	Pfl	2	69	3
Theorie und Interpretation	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurze projektbezogene Präsentation in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 3	Basis III: Archäologische und interdisziplinäre Anwendungen Archaeological and Interdisciplinary Practice					
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	Pfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP 4 SWS					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kon- taktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leis- tungs- punkte
Funde und Befund	Ü	2.-4.	Pfl	2	69	3
Bio-, Umwelt- und Land- schafts-archäologie	PS	2.-4.	Pfl	2	189	7
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar					

VFGA 13 BF	Exkursionen und Praktika Excursions and Practice	[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pfl	
Leistungspunkte (LP) und Arbeits- aufwand (work- load)	10 LP = 300 h	
Moduldauer	1-6 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Exkursionen	Exk	1.–6.	WPfl			4
Praktika und praktische Übungen	Prak	3.–5.	WPfl			6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Anwesenheitspflicht bei den Exkursionen und in allen praktischen Veranstaltungen					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Bericht über die Exkursionen und über die Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)					

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind zwei zu belegen:

VFGA 4	Aufbau I: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1 <i>Pre- and Protohistory 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 5	Aufbau II: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2 <i>Pre- and Protohistory 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP = 300 h					
Moduldauer	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung	VL	4.–6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.–6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.–6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					

tung(en)	
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar

VFGA 6		Aufbau III: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 3 <i>Pre- and Protohistory 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

VFGA 7		Aufbau IV: Archäologie der Steinzeiten 1 <i>Archaeology of Stone Ages 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

VFGA 8		Aufbau V: Archäologie der Steinzeiten 2 <i>Archaeology of Stone Ages 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	

Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 9		Aufbau VI: Archäologie der Steinzeiten 3 <i>Archaeology of Stone Ages 3</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

VFGA 10		Aufbau VII: Provinzialrömische Archäologie 1 <i>Roman Provincial Archaeology 1</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang		10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2	
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6	
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Kurzreferat in der Übung						
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

VFGA 11		Aufbau VIII: Provinzialrömische Archäologie 2 <i>Roman Provincial Archaeology 2</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPfl					
Leistungspunkte		10 LP = 300 h					

Kursumfang						
Moduldauer		1-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kon- taktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleis- tung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

VFGA 12		Aufbau IX: Provinzialrömische Archäologie 3 <i>Roman Provincial Archaeology 3</i>				
Pflicht- oder Wahl- pflichtmodul	WPfl					
Leistungspunkte Kursumfang	10 LP = 300 h					
Moduldauer		1-2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	Kon- taktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Vorlesung	VL	4.-6.	Pfl	1	50	2
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	1	50	2
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2	159	6
Um das Modul abzuschließen, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleis- tung(en)	Kurzreferat in der Übung					
Modulprüfung	Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Seminar					

Katholisch-Theologische Fakultät

Bestimmungen für das Kernfach Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus sind bis zum Ende des 4. Semesters folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- a) Grundkenntnisse in Latein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist eine Zulassung zu den Modulen der Profilphase nicht möglich.
- b) Für die Spezialisierung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments (Wahlpflicht in Modul K9: Profilmodul theologische Spezialisierung) als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: Grundkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in Latein und ggf. auch Griechisch oder Hebräisch muss jeweils bis zum Ende des 4. Semesters durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Zeugnisse [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder Zeugnis einer anderen Einrichtung (z. B. Sprachlehreangebot der Universität oder Sprachkurs an der Katholisch-Theologischen Fakultät über die Dauer von einem Semester mit vier Semesterwochenstunden)] erfolgen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. Sind zum Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums Sprachlehreangebote zu belegen, können diese bis zum Umfang von 4 LP in Modul K10: Profilbildung Berufsorientierung anerkannt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56-62 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 27-34 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 4 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Einführungsphase		LP	SWS
0	Pflichtmodul K0: Theologischer Grundkurs	2	2
1	Pflichtmodul K1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	12	8
2	Pflichtmodul K2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	10	6
3	Pflichtmodul K3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	10	6
4	Pflichtmodul K4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	10	6
	Zwischensumme	44	28
Aufbauphase			
5	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K5a: Mensch und Schöpfung b. Wahlpflichtmodul K5b: Gotteslehre c. Wahlpflichtmodul K5c: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	10	6-8
6	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K6a: Jesus Christus und die Gottesherrschaft b. Wahlpflichtmodul K6b: Wege christlichen Denkens und Lebens c. Wahlpflichtmodul K6c: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	10	6-7
7	Ein Modul zur Wahl aus den folgenden a. Wahlpflichtmodul K7a: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens b. Wahlpflichtmodul K7b: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt c. Wahlpflichtmodul K7c: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft	10	6-7
8	Pflichtmodul K8: Profilmodul theologische Vertiefung	10	4
	Zwischensumme	40	22-26
Profilphase			
9	Pflichtmodul K9: Profilmodul theologische Spezialisierung	12	5-8
10	Pflichtmodul K10: Profilmodul Berufsorientierung	8	
11	Pflichtmodul K11: Abschlussmodul	16	
	Zwischensumme	36	5-8
	Gesamtsumme	120	55-62

Einführungsphase

Zu belegen sind alle Pflichtmodule K0 bis K4.

Modul K0	Theologischer Grundkurs					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theologischer Grundkurs	Ü	1 (Vorkurs)	P	2	2	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Modul K1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1	P	1	1	
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1	P	2	3	
Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese	PS	2	P	2	4	Hausarbeit
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2	P	1	1	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul K2	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Christentum in der Antike	V	1	P	2	3	
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung	V	2	P	2	3	
Epochen in der Kirchengeschichte	PS	1	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 min)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul K3	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theologie als Wissenschaft	V	1	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie	Ü	1	P	1	2	
Einführung in die Dogmatik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis	V	1	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Dogmatik	Ü	1	P	1	2	
Einführung in die Moralthologie	Ü	1	P	1	2	
Einführung in die Sozialethik	V	1	P	1	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul K4	Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Religionspädagogik	V	2	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Religionspädagogik	Ü	2	P	1	2	
Einführung in die Pastoraltheologie	V	2	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie	Ü	2	P	1	2	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	2	P	1	2	
Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Aufbauphase

Zu belegen sind:

1. Drei Wahlpflichtmodule:
 - a. Eines aus: K5a oder K5b oder K5c
 - b. Eines aus: K6a oder K6b oder K6c
 - c. Eines aus: K7a oder K7b oder K7c
2. Das Pflichtmodul K8

Modul K5a	Mensch und Schöpfung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aspekte alttestamentlicher Anthropologie und Schöpfungslehre	V	3	WP	2	2*	
Schöpfungslehre	V	4	WP	2	2*	
Allgemeine Moraltheologie I	V	3	WP	2	2*	
Anthropologie	Ü	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
Modulprüfung	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

Modul K5b	Gotteslehre					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alttestamentliche Gottesvorstellungen	V	4	WP	2	2*	
Neutestamentliches Gottesbild	V	4	WP	2	2*	
Trinitätslehre	V	3	WP	2	2*	
Gottesbilder in den Religionen	V	3	WP	2	2*	
Vertiefendes Selbststudium* zu zwei Vorlesungen	SE	3-4	WP		2	
Modulprüfung	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
* Hinweis: In zwei der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (je 1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

Modul K5c	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biblische Hermeneutik	V	3	WP	1	2	
Frühes Judentum	V	3	WP	1	2	
Das Christentum und die Weltreligionen	V	4	WP	2	3	
Philosophie	Ü	4	WP	2	3	
Modulprüfung	Präsentation einer Thematik, die zwei Fächer verbindet (20 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul K6a	Jesus Christus und die Gottesherrschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Die Heilige Schrift Israels als Horizont der Christusverkündigung	V	4	WP	2	2*	
Jesu Botschaft, Wirken, Selbstanspruch	V	3	WP	2	2*	
Konzilien/Spätantike	V	3	WP	1	2	
Christologie	V	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.

Modul K6b	Wege christlichen Denkens und Lebens					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Leben aus dem Glauben im frühen Christentum	V	3	WP	2	3*	
Christliches Leben in der Geschichte	V	4	WP	2	3*	
Ethik der Moderne	Ü	4	WP	2	3	

Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

Modul K6c	Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Urchristentum	V	4	WP	2	3	
Ekklesiologie	V	4	WP	1	2	
Verfassung und Struktur der Kirche I	V	3	WP	1	2	
Die Messe	V+Ü	3	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul K7a	Dimensionen und Vollzüge des Glaubens					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sakramentliche Feiern	V	3	WP	2	3	
Recht des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes	V	4	WP	2	3	
Gemeinde- und Sakramentenpastoral	V	3	WP	1	1*	
Glauben lernen begleiten und fördern	V	3	WP	1	1*	
Sakramentenlehre	V	3	WP	1	1*	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3	WP		1	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.						

Modul K7b	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Allgemeine Moraltheologie II	Ü	3	WP	2	3	
Politische Ethik	V	3	WP	1	2	
Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts	V	4	WP	1	2	
Bioethik	V	4	WP	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul K7c	Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Pastoral in besonderen Lebenssituationen	V	3	WP	2	2*	
Wirtschaftsethik	V	4	WP	2	2*	
Heilige Zeiten	V	3	WP	1	2	
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	V	4	WP	2	3	
Vertiefendes Selbststudium* zu einer Vorlesung	SE	3-4	WP		1	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

* Hinweis: In einer der genannten Vorlesungen wird durch vertiefendes Selbststudium (1 LP) eine zusätzliche Leistung erbracht. Die individuelle Schwerpunktsetzung spiegelt sich in den Leistungsanforderungen der Modulprüfung.

Modul K8	Profilmodul theologische Vertiefung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar 1 (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	3	WP	2	5	

Seminar 2 (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	4	WP	2	5	
Modulprüfung	Je eine Hausarbeit pro Seminar (Modulteilprüfungen) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit gleicher Gewichtung in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Profilphase

Zu belegen sind alle Pflichtmodule K9 bis K11.

Modul K9	Profilmodul theologische Spezialisierung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Veranstaltungen in theologischen Fächern im Umfang von mindestens 7 LP (frei zu wählen aus dem Lehrangebot der theologischen Fächer außerhalb bereits belegter Module)	V/ Ü/ Koll/ OS	5-6	WP*	3-6	7	
Seminar (frei zu wählen aus dem Lehrangebot des Magister Theologiae)	S	5	WP*	2	5	Hausarbeit
Modulprüfung	Präsentation einer übergreifenden Thematik (20 Minuten)					
Gesamt				5-8 SWS	12 LP	
* Hinweis: Das Modul dient der fachlichen Spezialisierung und Profilbildung im Hinblick auf die BA-Arbeit. Es wird daher empfohlen, zumindest das Seminar im Fach der BA-Arbeit zu belegen und eine Hausarbeit zu verfassen.						

Modul K10	Profilmodul Berufsorientierung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Wahlpflichtbereich: zu wählen sind Praktika im Umfang von insges. mind. 6 Wochen aus den Angebotsbereichen A: freies Praktikum (Individualpraktikum) <i>oder</i> B: Schulpraktikum <i>oder</i> C: kirchenmusikalisches Praktikum <i>oder</i> D: Gemeindepraktikum <i>oder</i> E: Praktikum „Kategoriale Seelsorge“	Pr	5	WP		8	Praktikumsbericht
Modulprüfung	keine					
Gesamt					8 LP	
Modul K11	Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6	P		4	
Gesamt					16 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul K10: A-E: Praktikum.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Legende:

- Koll** = Kolloquium
- LP** = Leistungspunkt(e)
- OS** = Oberseminar
- P** = Pflichtveranstaltung
- Pr** = Praktikum
- PS** = Proseminar

S	=	Seminar
SE	=	Selbststudium
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums sind Forschungs- oder Berufspraktika im Umfang mindestens 6 Wochen zu absolvieren (Modul K10: Profilbildung Berufsorientierung). Weiterführende Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

C. Modulprüfungen

Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

D. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus sind bis zum Ende des 4. Semesters folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

a) Grundkenntnisse in Latein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist eine Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen nicht möglich.

b) Für das Wahlpflichtmodul B8 (Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments) als Zulassungsvoraussetzung Grundkenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in Latein und ggf. auch Griechisch oder Hebräisch muss jeweils bis zum Ende des 4. Semesters durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Zeugnisse [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder Zeugnis einer anderen Einrichtung (z. B. Sprachlehreangebot der Universität oder Sprachkurs an der Katholisch-Theologischen Fakultät über die Dauer von einem Semester mit vier Semesterwochenstunden)] erfolgen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35-39 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9-13 SWS

Insgesamt sind mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Pflichtmodule 42 LP
- Wahlpflichtmodule 18-19 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Grundlegungs- und Einführungsphase		LP	SWS
1	Pflichtmodul B1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	12	8
2	Pflichtmodul B2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	10	6
3	Pflichtmodul B3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	10	6
4	Pflichtmodul B4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	10	6
	Zwischensumme	42	26
Vertiefungsphase			
5	Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.		
	a. Wahlpflichtmodul B5a: Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung	5	2
	b. Wahlpflichtmodul B5b: Vertiefung und Reflexion einer theologischen		

	Fragestellung	5	2
	Zwischensumme	5	2
Spezialisierungsphase			
6	Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.		
	a. Wahlpflichtmodul B6: Vernunft und Glaube	14	8
	b. Wahlpflichtmodul B7: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	13	8
	c. Wahlpflichtmodul B8: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments	13	10
	d. Wahlpflichtmodul B9: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte	14	7
	e. Wahlpflichtmodul B10: Vertiefung im Bereich der Dogmatik	14	9
	f. Wahlpflichtmodul B11: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	14	10
	g. Wahlpflichtmodul B12: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik	14	10
	h. Wahlpflichtmodul B13: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik	14	8
	i. Wahlpflichtmodul B14: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	13	8
		14	8
		13	11
	Zwischensumme	13-14	7-11
	Gesamtsumme	60-61	35-39

Grundlegungs- und Einführungsphase

Die Pflichtmodule B1-B4 entsprechen den Pflichtmodulen K1-K4 im Kernfach (bis auf die Verteilung im Studienverlauf).

Pflichtmodul B1	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1	P	1	1	
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1	P	2	3	
Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese	PS	2	P	2	4	Hausarbeit
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2	P	1	1	

Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Pflichtmodul B2		Einführung in die Theologie aus historischer Sicht				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Christentum in der Antike	V	1	P	2	3	
Epochen in der Kirchengeschichte	PS	1	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 min)
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne	V	2	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Pflichtmodul B3		Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theologie als Wissenschaft	V	3	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Dogmatik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis	V	3	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Dogmatik	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Moraltheologie	Ü	3	P	1	2	
Einführung in die Sozialethik	V	3	P	1	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Pflichtmodul B4		Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Einführung in die Religionspädagogik	V	4	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Religionspädagogik	Ü	4	P	1	2	
Einführung in die Pastoraltheologie	V	4	P	1	1	
Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie	Ü	4	P	1	2	
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	4	P	1	2	
Einführung in die Kirchenrechtswissenschaft	Ü	4	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Vertiefungsphase

Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

Wahlpflichtmodul B5a	Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Frei zu wählende Vorlesung	V	5-6	WP	2	5	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung einer Fragestellung aus der Vorlesung					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Wahlpflichtmodul B5b	Vertiefung und Reflexion einer theologischen Fragestellung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Frei zu wählendes Seminar	S	5-6	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Spezialisierungsphase

Es ist ein Modul aus den folgenden Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

Wahlpflichtmodul B6	Vernunft und Glaube					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Klassische Texte der Philosophiegeschichte	Ü	5	WP	2	3	
Philosophische Ethik	V	5	WP	2	3	
Philosophie	PS	6	WP	2	5	Hausarbeit <i>oder</i> Referat mit Ausarbeitung
Die Frage nach der Welt im Ganzen	V	6	WP	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul B7	Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biblische Hermeneutik	V	5	WP	1	2	
Frühes Judentum	V	5	WP	1	2	
Gottesbilder in den Religionen	V	5	WP	2	3	
Das Christentum und die Weltreligionen	V	6	WP	2	3	
Philosophie	Ü	6	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Wahlpflichtmodul B8	Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung I (NT)	V	5	WP	3	3	
Vertiefende Vorlesung II (NT)	V	5	WP	2	3	
Übung (NT)	Ü	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung I (AT)	V	6	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (AT)	V	6	WP	2	3	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Neues Testament, Klausur (120 Min.) im Fach Altes Testament Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				10 SWS	13 LP	

Wahlpflichtmodul B9		Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung (MNKG) I	V	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung (MNKG) II	V	5	WP	1	1	
Seminar (AKG/ MNKG)	HS	5-6	WP	2	6	
Vertiefende Vorlesung (AKG)	V	6	WP	1	2	
Übung (AKG)	Ü	6	WP	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im HS und eine mündliche Prüfung (20 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				7 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul B10		Vertiefung im Bereich der Dogmatik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung I	V	5	WP	2	3	
Übung	Ü	5	WP	1	1	
Sakramentenlehre I	V	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung II	V	6	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung III	V	6	WP	2	3	
Ekklesiologie	V	6	WP	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul B11		Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Übung I (PH)	Ü	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung I (F)	V	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (F)	V	5	WP	2	3	

Übung (F)	Ü	5	WP	1	1	
Übung II (PH)	Ü	6	WP	2	3	
Anthropologie (F)	Ü	6	WP	2	3	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Philosophie, Klausur (120 Min.) im Fach Fundamentaltheologie Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul B12	Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung I (SE)	V	5	WP	1	2	
Übung (SE)	Ü	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung I: Ethik des Geschlechterverhältnisses	V	5	WP	1	1	
Übung (M)	Ü	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (SE)	V	6	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung II: Sexual- und Beziehungsethik	V	6	WP	2	3	
Modulprüfung	Zwei Klausuren (je 120 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Wahlpflichtmodul B13	Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung I (RP)	V	5	WP	2	3	
Vertiefende Vorlesung II (RP)	V	5	WP	1	2	
Gemeinde- und Sakramentenpastoral (PT)	V	5	WP	1	2	
Glauben lernen, begleiten und fördern (RP)	V	5	WP	1	2	
Vertiefende Vorlesung I (PT)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (PT)	V	6	WP	1	2	

Übung (PT)	Ü	6	WP	1	2	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20 Min.) im Fach Pastoraltheologie, Klausur (120 Min.) im Fach Religionspädagogik Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodul B14	Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefende Vorlesung I (KR)	V	5	WP	2	3	
Die Messe (L)	V	5	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung I (L)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (L)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung II (KR)	V	6	WP	1	1	
Vertiefende Vorlesung III (KR)	V	6	WP	1	1	
Homiletische Übung (L)	Ü	6	WP	3	3	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V	6	WP	1	2	
Modulprüfung	Zwei mündl. Prüfungen (je 20 Min.) Die Noten der Modulteilprüfungen gehen mit dem Faktor der den beiden Fächern zugeordneten Leistungspunkte in die Modulgesamtnote ein.					
Gesamt				11 SWS	13 LP	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul B13: Übung (PT): Das Gespräch in der Seelsorge,

Modul B14: Homiletische Übung (L).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
Koll	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt(e)
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung